

GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes

der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.



Juni 2019

EINUNDSIEBZIGSTER GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.

(1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018)

VORWORT

Die gute Beschäftigungslage in Deutschland und der damit einhergehende finanzielle Optimismus in der Bevölkerung sowie eine weitere Qualitätsorientierung der Verbraucher in Deutschland haben dazu beigetragen, dass im Jahr 2018 mit 3,9 Mrd. € nochmals 0,2 % mehr Geld im Lebensmitteleinzelhandel für Fisch und Meeresfrüchte ausgegeben wurden als im Vorjahr. Mit 401.000 Tonnen blieb die Einkaufsmenge um 3 % leicht unter dem Niveau des Vorjahres.

Nach Schätzungen des Fisch-Informationszentrums e. V. wird mit einem Pro-Kopf-Verbrauch für das Jahr 2018 von 14,4 kg (Vorjahr: 14,1 kg) gerechnet, was u. a. auf einen höheren Außer-Haus-Verzehr von Fisch und Co. zurückzuführen ist.

Von diesem positiven Umfeld haben die Unternehmen der Fischindustrie profitiert. Im Jahr 2018 stieg der Produktionsumsatz der Fischindustrie in Deutschland um 4,8 % auf 2,33 Mrd. €. Positive Nachfrageimpulse kamen auch von Wachstumsmärkten außerhalb Deutschlands. Ebenfalls zulegen konnte die Zahl der Beschäftigten, die in den Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten um 10 % auf 5.744 deutlich anwuchs.

Die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels sind zuversichtlich, dass auch im Jahr 2019 das anhaltend positive Verbrauchsklima genutzt werden kann, um Umsatz und Absatz von Fisch und Meeresfrüchten in Deutschland und auch im Ausland zu steigern und mit neuen Produktentwicklungen weitere Verbraucher für Fisch und Meeresfrüchte zu gewinnen.

Ein Hauptaugenmerk gilt dabei der Sicherstellung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Fischrohwaren aus nationalen wie auch internationalen Quellen sowie dem nutzbringenden Einsatz digitaler Systeme in der gesamten Wertschöpfungskette. Ferner fordern die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels eine insbesondere mediale Versachlichung der Themen „Überfischung“ und „Plastik im Meer und die möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Meerestiere und der Menschen“, um das positive Image der Branche langfristig zu festigen.

Hamburg, im Juni 2019

Vorstand und Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	1
Vorstand des Bundesverbandes	4
I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit	5
Anhang zu Teil I	
1. Programm des Fisch-Forums 2018	23
2. Einladung zum „Final Dissemination Workshop“ des Projektes DIVERSIFY am 22.11.2018 in Brüssel	24
3. Foto 30-jähriges Jubiläum Dr. Keller am 2.7.2018	26
II. Umsatz, Produktion und Versorgung	27
III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb	35
(Fortsetzung auf Seite 69)	
Anhang zu Teil III	
1. BVL Pressemitteilung zu OPSON VII „Illegale Praktiken zur Rotfärbung von Thunfisch aufgedeckt“ vom 25.4.2018	100
Allgemeiner Anhang:	
1. Organisation des Bundesverbandes	102
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick	103
 Grafiken:	
- Gesamtumsatz/Beschäftigte/Arbeitsstunden	40
- Anzahl Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz nach Betriebsgrößen	42

Statistischer Teil

Seite

Tabellen:

1	Strukturzahlen	41
2	Unternehmensregister	43
3a	Produktion des Ernährungsgewerbes	44
3b	Produktion von Fischereierzeugnissen	45
4	Erzeugerpreise	46
5	Marktversorgung	47
6	Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge	48
7	Frostfischproduktion (Hochsee)	49
8a	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	50
8b	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	51
9a	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	52
9b	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	53
10	Seefisch- und Seefischfileteinfuhr, frisch	54
11	Seefisch- und Seefischfiletausfuhr, frisch	55
12	Seefischeinfuhr, gefroren	56
13	Seefischausfuhr, gefroren	57
14	Seefischfileteinfuhr, gefroren	58
15	Seefischfiletausfuhr, gefroren	59
16	Süßwasserfische, Einfuhr	60
17	Süßwasserfische, Ausfuhr	61
18	Heringseinfuhr	62
19	Heringsausfuhr	63
20	Heringsversorgung	64
21	Einfuhr von Fertigerzeugnissen	65
22	Ausfuhr von Fertigerzeugnissen	66
23	Einkäufe von Fischereierzeugnissen der Haushalte in Deutschland	67
24	Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland	68

Vorstand

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.

(gewählt auf der Mitgliederversammlung am 15.6.2018 in Kiel
und kooptiert auf der Vorstandssitzung am 11.12.2018 in Hamburg)

Engerer Vorstand:

Thomas Lauenroth
Jürgen Marggraf
Arnd Diederichsen

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
und Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer):

Katharina Düring-Maßner
Bianca Hirsch
Philipp Kluck
Richard Simonsen
René Stahlhofen

Vorsitzende der Fachabteilungen:

Feinkosterzeugnisse:
Fischdauerkonserven:
Fischgroßhandel:
Frisch- und Salzfisch:
Marinaden, Feinmarinaden und Salate:
Tiefgefriererzeugnisse:
Räucherwaren:
Krabbenzeugnisse:
Räucherseelachserzeugnisse:
WITEA:

Jörg-Michael Zamek
Uwe Peper
Andreas Simonsen
Andreas Simonsen
Fritz Steffen
Dirk Scheuermann
zzt. nicht besetzt
zzt. nicht besetzt
zzt. nicht besetzt
Dr. Florian Baumann

(Stand: Juni 2019)

I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit

Buyers mission Peru

Vom 23. bis 28.9.2018 folgten Mitglieder des Bundesverbandes einer Einladung des Wirtschafts- und Handelsbüros Peru in Hamburg zu einer exklusiven „Buyers mission“ nach Peru. Unter anderem führte die Reise zu Verarbeitungsbetrieben in Lima sowie zu Verarbeitungs- und Aquakulturbetrieben rund um den Titicacasee. Beendet wurde die erfolgreiche „Buyers mission“ mit einem Besuch der Expo Alimentaria 2018 in Lima, die im Jahr 2018 ihr 10-jähriges Jubiläum feierte.

Sicherstellung der Versorgung mit Fischereierzeug- nissen

Zur Sicherstellung der steigenden Nachfrage nach Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in der Europäischen Union ist diese auf Einfuhren aus Nicht-EU-Mitgliedsländern angewiesen. Um eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie mit Rohstoffen in der Europäischen Union zu gewährleisten, wurden mit Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates für bestimmte Fischereierzeugnisse für den Zeitraum 2016 bis 2018 Zollkontingente eröffnet. Diese Zollkontingente gewähren den Importeuren die rechtliche Sicherheit, die in der Verordnung festgesetzten Einfuhrmengen zu einem reduzierten bzw. auf null festgesetzten Zollsatz in die Europäische Union einzuführen.

Bereits im Juli 2017 begannen der Bundesverband sowie die Mitgliedsverbände der europäischen Dachorganisation AIPCE-CEP mit der Sammlung von entsprechenden Vorschlägen für alte bzw. neue Zollkontingente für die Jahre 2019 bis 2021.

Aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels wurden folgende Änderungsvorschläge an den EU-Dachverband AIPCE-CEP weitergeleitet:

Vorschläge erarbeitet

- 09.2761 Hokifilet, gefr.: 25.000 t (bisher 17.500 t)
- 09.2774 Seehechtfilet, gefr.: 20.000 t (bisher 15.000 t)
- 09.2777 Alaska-Seelachsfilet, gefr.: 350.000 t (bisher 300.000 t)
- 09.2802 Garnelen, frisch, gek., gefr.: 40.000 t (bisher 30.000 t)
- 09.2776 Kabeljaufilet, gefr.: 50.000 t (bisher 38.000 t)
- 09.2778 Plattfische, gefr.: 10.000 t (bisher 5.000 t)

Zudem wurden für neue Zollkontingente folgende Positionen beantragt:

- Flußkrebisfleisch (*Procambarus clarkii*), gekocht: 4.000 t
- Seewassergarnelen (*Litopenaeus vannamei*, *Penaeus monodon*), gekocht: 20.000 t

Ferner sprachen sich die Mitglieder des Bundesverbandes dafür aus, unabhängig vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen keine Abschlüsse der Zollkontingentsmengen für einen möglichen Austritt des Vereinigten Königreiches aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zuzu-

lassen. Erste Analysen des Warenverkehrs zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind zu keinem sicheren Ergebnis gekommen, welche Mengen im Rahmen des Zollkontingentes letztendlich für Importe in das Vereinigte Königreich bestimmt sind.

Anfang Februar 2018 hat die EU-Kommission eine Befragung des Sektors und der EU-Mitgliedsländer zur Ausgestaltung des Umfangs der autonomen Zollkontingente für die Jahre 2019 bis 2021 gestartet.

Konsultationen

Ferner hat der EU-Dachverband AIPCE-CEP die EU-Kommission um eine rechtzeitige Eröffnung der Konsultationen über die autonomen Zollkontingente gebeten. In einem Antwortschreiben an den Dachverband AIPCE-CEP teilte die verantwortliche Generaldirektion DG Mare mit, dass erst im Juli 2018 mit einem Vorschlag über die Eröffnung und Verwaltung von autonomen Zollkontingenten für ausgewählte Fischereierzeugnisse zu rechnen sei. Als Begründung für diese späte Veröffentlichung des Vorschlags wurde angeführt, dass umfassende Evaluierungen der Versorgungssituation sowie der Funktionsweise der bisherigen Zollkontingentsverordnungen durch externe Dienstleister durchzuführen sind und auch die EU-Mitgliedsstaaten und andere Stakeholder angemessen konsultiert werden müssen.

Vorschlag unterbreitet

Mit Datum vom 14.9.2018 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Eröffnung und Verwaltung von autonomen Zollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2019 bis 2020 veröffentlicht. Der Vorschlag der EU-Kommission überraschte den Sektor, da bestehende Kontingente gekürzt werden sollten, der Geltungszeitraum auf 2 Jahre begrenzt wurde und mit Ausnahme eines Kontingents für Flusskrebsschwänze keine neuen Kontingente für andere Arten aufgenommen wurden.

Im Detail hat die Prüfung des Vorschlags Folgendes ergeben:

1. Der Geltungszeitraum wurde wegen des Brexits von 3 auf 2 Jahre verkürzt.
2. Mit Ausnahme des neuen Kontingents Nr. 09.2804 Flusskrebsschwänze wurden keine neuen Arten aufgenommen.
3. Mit wenigen Ausnahmen wurden die meisten Kontingentsmengen geringer festgesetzt als in der Vorgängerverordnung (EU) 2015/2265.
4. Artikel 4 der alten Verordnung mit einem Erhöhungsmechanismus (alte Fußnote 9) wurde im Vorschlag für die neue Verordnung nicht mehr berücksichtigt. Dieser Wegfall hat insbesondere Auswirkungen auf die Kontingents-Nr. 09.2777 (Alaska-Seelachs). Für

dieses Kontingent wurde darüber hinaus vorgeschlagen, die Menge von 300.000 t auf 250.000 t zu reduzieren!

5. Zu den wenigen Lichtblicken zählte in diesem Verordnungsvorschlag, dass für Kontingent Nr. 09.2759 (Kabeljau) die Menge von 75.000 t auf 80.000 t erhöht werden sollte, das Kontingent Nr. 09.2774 (Nordpazifischer Seehecht) von 15.000 t auf 20.000 t gesteigert und für das Kontingent Nr. 09.2778 (Plattfische) die Menge von 5.000 t auf 10.000 t verdoppelt werden sollte.
6. Das bisherige Zollkontingent Nr. 09.2792 (Heringe, zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake) wurde ersatzlos gestrichen. Die Ausnutzung war in zwei Jahren in Folge bei 0 %. Der Grund für die Nichtnutzung dieses Kontingentes lag darin, dass parallel das EU-Norwegen-Abkommen diese Warenposition nunmehr zollrechtlich abdeckt.
7. Für das neue Zollkontingent Nr. 09.2804 (Krebsschwänze [Procambarus clarekii]) wurde aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesverbandes angeregt, dass auch das Verpacken in MAP-Verpackungen (Artikel 4 Absatz 4 Anstrich Nr. 8) als „alleiniger Verarbeitungsschritt“ die Zollpräferenz auslöst. Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Meinungsaustausch Von Seiten der EU-Mitgliedsländer wurde am 20.9.2018 bei der offiziellen Vorstellung des Vorschlags kritisiert, dass der neue Artikel 6 (Brexit-Anpassung) der EU-Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes einen zu großen Spielraum gewähre, ohne Beschluss durch die EU-Mitgliedsländer die Kontingente einseitig zu verringern, sofern es zu einem harten Brexit kommt.

Kompromiss vorgelegt Am 25.10.2018 legte die österreichische Ratspräsidentschaft den sogenannten „Kompromissvorschlag“ vor. Dieser Kompromissvorschlag entsprach überhaupt nicht den Vorstellungen der EU-Fischindustrie und sorgte für großen Unmut in der Branche. Nach weiteren zwei offiziellen Verhandlungsrunden und zahlreichen bilateralen Gesprächen zwischen der österreichischen Präsidentschaft und den EU-Mitgliedsländern einigten sich die EU-Mitgliedsländer am 16.11.2018 auf einen Kompromiss, der aus Sicht der Unternehmen des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie als insgesamt zufriedenstellend beurteilt wurde. Neben der Erhöhung des Kontingents für gefrorene Alaska-See-lachsfilets wurde auch eine Erhöhung des Kontingents für gefrorene Seehechtfilets vorgenommen. Erstmals ist auch ein vom Bundesverband gefordertes Kontingent für ausgewählte Pazifische Lachse in der Verordnung berücksichtigt worden.

Bezüglich des Kontingents Nr. 09.2750 (Kaviarersatz) wurde durch die DG TAXUD eine Änderung der Warennummer von bisher ex 1604 32

00 20 auf ex 0305 20 00 35 vorgenommen. Diese Änderung soll aufgrund einer Entscheidung eines EU-Zollgremiums infolge einer klarstellenden Erläuterung zum Kapitel 3 des Harmonisierten Systems erfolgt sein. Weder über das beteiligte Bundeslandwirtschaftsministerium noch über die DG TAXUD wurden die entsprechenden Rechtsgrundlagen den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt, so dass nicht geprüft werden konnte, ob mit dieser Änderung eine materielle Änderung des Zollkontingentes einhergeht, die nicht Gegenstand der Verhandlungen war.

Die Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsländer haben am 7.12.2018 den Vorschlag für die Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2019 bis 2020 als A-Punkt (ohne Aussprache) beschlossen.

Die Verordnung (EU) 2018/1977 trat am 17.12.2018 in Kraft und gilt vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2020.

Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse

Mitglieder und der Geschäftsführer des Bundesverbandes waren im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Sachkenner in den Fachausschuss 2 der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission zu weiteren Beratungen über die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse eingeladen. Während der Beratungen am 28.2./1.3.2018 und 5.7.2018 trugen die Sachkenner des Bundesverbandes ihre Argumente zum Erhalt des aktuellen Handelsbrauchs bei zahlreichen Fischerzeugnissen vor. Nicht immer wurde den Vorschlägen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels entsprochen. Zudem versuchten die Vertreter der Branche zahlreiche prägende Einflussnahmen in das Handelsgeschehen abzuwehren. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Lebensmittelbuch-Kommission im Jahr 2019 über den Vorschlag des Fachausschusses 2 abschließend entscheiden wird. Eine Veröffentlichung dieser Leitsätze erfolgt erst nach der Verabschiedung der Leitsätze für Krebs- und Weichtiere, die bislang noch nicht beraten wurden. Somit ist davon auszugehen, dass die neuen Beurteilungsmaßstäbe erst im Jahr 2020 ihre Wirkung entfalten werden (weitere Informationen siehe auch Teil III dieses Geschäftsberichtes).

Auswirkungen der IUU-Verordnungen

Die Umsetzung der Verordnungen zur Eindämmung der Einfuhr von Fisch aus unregulierten, nicht gemeldeten oder illegalen Fischereien ist im Berichtsjahr im Wesentlichen ohne Zwischenfälle verlaufen. Der Bundesverband hat die Mitgliedsunternehmen ständig im Rahmen seines Rundschreibendienstes auf die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der illegalen Fischerei hingewiesen. Am 5.2.2018 veröffentlichte eine Gruppe von internationalen Nichtregierungsinitiativen eine umfassende Analyse der Wirksamkeit der IUU-Kontrollen von Behörden in den EU-Mitgliedsländern, in der erneut die bereits bekannt gemach-

ten Vorwürfe auch bezüglich der Überprüfung der Einfuhren in Deutschland erhoben wurden.

Am 3.9.2018 informierte die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) über die neue Fischerei-Informationstechnologie (FIT) in der BLE, in der nun ganzheitlich alle Anlande-, Seekontrollen und Sichtmeldungen von Kontrolleinheiten des Bundes und der Länder integriert sind, wodurch nun die von den NGOs geforderten digitalisierten Fachverfahren für eine effektive Fischerei-Kontrolle in Kraft sind.

Revision der EU-Kontrollverordnung

Am 30.5.2018 legte die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Änderung u. a. der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der IUU-Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vor. Die EU-Kommission hat die Form einer Artikelverordnung gewählt, was die Vergleichbarkeit und Lesbarkeit für den Sektor enorm erschwert hat, obwohl im Entwurf eine „Kurz-Zusammenfassung“ (Explanatory memorandum) mit veröffentlicht wurde. Ursache für die Überarbeitung der insgesamt vier EU-Verordnungen waren zahlreiche Initiativen und Gutachten zur Überprüfung der Arbeitsweise und Effizienz der Kontrollorgane in den EU-Mitgliedsländern mit Bezug auf die Einhaltung der in der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU festgeschriebenen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaft in der EU. Die vorliegenden Vorschläge zur Steigerung der Qualität der Kontrollen und zur Verbesserung der Transparenz von Daten entlang der gesamten Wertschöpfungskette Fisch und Meeresfrüchte basiert auf einer noch nicht näher dargestellten Nutzung moderner elektronischer/digitaler Instrumente. So wird z. B. vorgeschlagen, dass das bislang auf Papier basierte Fangbescheinigungsmanagement zukünftig (nach einer Übergangsphase von 2 Jahren ab Veröffentlichung der Änderungsverordnung) im Rahmen einer Informationsdatenbank „CATCH“ EU-weit digital gemanagt werden soll. Einzelheiten hat der EU-Gesetzgeber jedoch im Jahr 2018 noch nicht bekannt gemacht.

„Digitale Offensive“ Mit dieser „Digital-Offensive“ verbunden ist auch eine Vereinheitlichung der Rückverfolgbarkeitsvorschriften für EU-Fischereiprodukte und Drittlands-Fischereierzeugnisse. Dies erfolgt durch eine Neuformulierung des Artikels 58 zur Rückverfolgbarkeit und eine ergänzende Berücksichtigung von Drittlandsimporten im neuen Absatz 6 im Rahmen der Kontrollverordnung. Bisher waren Importe **nicht** im Geltungsbereich dieser Verordnung geregelt.

Definition für Lose

Ebenfalls neu ist der Artikel 56a über die Definition für Lose. Die Aufnahme eines neuen Artikels irritiert deshalb, weil wichtige Aspekte – insbesondere bei der „Mischung von Losen“ – in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 im Artikel 67 geregelt sind. Inwieweit die Verordnung (EU) Nr. 404/2011 geändert wird, ist unklar. Der Rat, der diese Änderungsverordnung beschließen wird, hat aber im neuen Absatz 8 des Artikels 58 festgelegt, dass die EU-Kommission ermäch-

tigt wird, Durchführungsverordnungen – auch für die Aufteilung von Losen für Erzeugnisse mit EU-Ursprung – zu erlassen. Wieso diese Durchführungsverordnung dann nur für EU-Ursprungswaren gelten soll, erschließt sich dem Sektor nicht. An dieser Stelle wird der Bundesverband in jedem Fall eine Gleichbehandlung fordern.

Datenbank „CATCH“

Ferner hat der Bundesverband im Blick, dass bei der Angabe des Fangdatums (Artikel 58 neu, Absätze 5 f und 6 f) die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 Artikel 67 Absatz 9 zulässige Option der Angabe eines Fangzeitraums („Kann mehrere Kalendertage oder einen mehreren Fangtagen entsprechenden Zeitraum umfassen“) weiterhin bestehen bleiben. Bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verordnungsvorschlages bestand ein großes Fragezeichen, auf welcher Stufe der Wertschöpfungskette z. B. die Verantwortlichkeit liegen wird, die Fangbescheinigungen in die Datenbank „CATCH“ einzupflegen, und wie die Zugangsrechte zu diesen Daten geregelt werden sollen. Obwohl die EU-Kommission in ihren Erwägungsgründen auch auf die Verringerung der administrativen Kosten für die Beteiligten hinweist, so fehlt doch der Glaube an dieses Versprechen. Im Berichtszeitraum hat sich auch das Europäische Parlament mit dieser Verordnung beschäftigt. Im März 2019 wurde allerdings mitgeteilt, dass das Europäische Parlament nicht in der Lage sein wird, noch in der alten Legislaturperiode darüber abzustimmen, so dass es sich erst nach Konstituierung des neuen EU-Parlaments nach den Europawahlen im Mai 2019 mit dieser Verordnung beschäftigen wird. Unklar ist dabei, ob es dabei zu einem gänzlich neuen Konsultationsverfahren kommen wird oder ob die neuen EU-Abgeordneten die Verordnung auf Basis der bisher erarbeiteten Stellungnahmen verabschieden werden.

IUU: Grüne Karte für Tuvalu

Mit Beschluss (2018/C 253/06) wird die Verfassenseinstellung gegenüber dem Drittland Tuvalu mitgeteilt. Tuvalu hat die Maßnahmen eingeleitet, die für die Einstellung der betreffenden IUU-Tätigkeiten und die Verhinderung etwaiger künftiger diesbezüglicher Tätigkeiten erforderlich sind, und damit alle Handlungen oder Versäumnisse behoben, die zu einer Mitteilung über die Möglichkeit der Einstufung als nicht kooperierendes Drittland bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei führen könnten.

Unter den gegebenen Umständen und nach Prüfung der o. g. Erwägungen gelangte die EU-Kommission daher zu dem Schluss, dass die gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung gegenüber Tuvalu eingeleiteten Verfahren und der Maßnahmen Tuvalus zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei hiermit eingestellt wird.

Grüne Karte für Thailand

Mitte Mai 2018 verlängert die EU-Kommission den IUU-Status „gelb“ für Thailand. Diese Verlängerung geht auf ein EU-Audit im April 2018 in Thailand zurück. Danach verlangten die EU-Auditoren Nachbesse-

rungen bei der Überwachung und Bestrafung von Fischereifahrzeugen, die sich nicht an die nationalen Regeln des Fischfangs in Thailand halten.

Anfang Januar 2019 veröffentlichte die EU-Kommission mit Bekanntmachung (2019/C 6/07) die Verfahrenseinstellung gegenüber Thailand, dem am 21.4.2015 mitgeteilt wurde, dass die EU-Kommission es möglicherweise als nicht kooperierendes Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei einstufen wird.

Thailand hat die notwendigen Maßnahmen nach dem EU-Audit im April 2018 eingeleitet, die für die Einstellung der betreffenden IUU-Tätigkeiten und die Verhinderung etwaiger zukünftiger diesbezüglicher Tätigkeiten erforderlich sind, und damit alle Handlungen oder Versäumnisse behoben, die zu einer Mitteilung über die Möglichkeit der Einstufung als nicht kooperierendes Drittland bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei führen könnten. Unter den gegebenen Umständen und nach Prüfung der o. g. Erwägungen gelangt die EU-Kommission daher zu dem Schluss, dass das gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung gegenüber Thailand eingeleitete Verfahren hiermit eingestellt wird.

Schwarze Liste IUU

Somit stehen unverändert Anfang 2019 Kambodscha, Komoren und St. Vincent und die Grenadinen auf der Liste der nicht kooperierenden Drittländer (schwarze Liste IUU).

Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Die Grundlagen des Schemas allgemeiner EU-Zollpräferenzen sind in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geregelt. Für Importeure von Fischereierzeugnissen aus Drittländern sind ferner die Anhänge dieser Verordnung von Bedeutung. Sie werden regelmäßig aktualisiert, weil die den einzelnen Drittländern gewährten Sonderregelungen an bestimmte Bedingungen im wirtschaftlichen Umfeld geknüpft sind und diese jährlich überprüft werden.

Änderungen der Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/216 der Kommission vom 14.12.2017 werden die Anhänge V und IX der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen geändert. Die Änderung ist notwendig geworden, da in den Anhängen V und IX Waren enthalten sind, auf die Präferenzen Anwendung finden, sowie Waren aufgelistet sind, auf die Zollpräferenzen für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung Anwendung finden. Zur Berücksichtigung der Änderungen der Kombinierten Nomenklatur durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission, die am 1.1.2017 in Kraft trat, ist zur Wahrung der Kohärenz mit den KN-Warenlisten auch eine Änderung der Anhänge V und IX der Verordnung notwendig.

Die Delegierte Verordnung trat am 7.3.2018 in Kraft.

*Änderungen für
Elfenbeinküste,
Ghana, Paraguay
und Swasiland*

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/148 vom 27.9.2017 werden die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen geändert. Mit Wirkung vom 1.1.2019 werden die folgenden Länder von der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen: CI Elfenbeinküste, GH Ghana, PY Paraguay und SZ Swasiland.

Da Paraguay ab dem 1.1.2019 nicht mehr APS-begünstigt ist, wird Paraguay somit auch von der Liste der APS+-begünstigten Länder gestrichen.

Ferner wurde Äquatorialguinea aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gestrichen und erfüllt somit nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS. Daher wird Äquatorialguinea (nach einem Übergangszeitraum von 3 Jahren) mit Wirkung vom 1.1.2021 aus der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen.

Die Delegierte Verordnung trat am 1.1.2018 in Kraft.

APS+

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+“) festgelegt. Ein Schlüsselkriterium verlangt, dass das Land APS-begünstigt ist. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS+-begünstigten Länder.

*Ab 1.1.2017 bis
31.12.2019*

Am 8.3.2016 wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/330 der EU-Kommission zur Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 2017 bis 2019 geändert.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die im Rahmen der allgemeinen Regelung des allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten Zollpräferenzen für Waren eines APS-Abschnitts mit Ursprung in einem APS-begünstigten Land ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die im Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt.

Die Liste der Waren der APS-Abschnitte, bei denen die Zollpräferenzen für die betroffenen APS-begünstigten Länder ausgesetzt werden, ist im Anhang der vorliegenden Verordnung enthalten. Darunter befinden

sich die Länder Indonesien (hier u. a. lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch) und die Ukraine (hier u. a. tierische und pflanzliche Fette und Öle). Die Durchführungsverordnung trat am 10.3.2016 in Kraft und gilt vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2019.

Samoa ab 1.1.2017 Die VN strichen am 1.1.2014 Samoa aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder. Folglich erfüllt Samoa nach Artikel 17 Absatz 1 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verordnung zur Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder sollte erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Samoa sollte daher mit Wirkung zum 1.1.2019 aus Anhang IV gestrichen werden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1979 trat am 1.1.2016 in Kraft. Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung zum 1.1.2017. Artikel 1 Absatz 3 gilt mit Wirkung zum 1.1.2019.

Brexit

Während des Berichtszeitraums hat der Bundesverband seine Mitglieder zum einen über die von unterschiedlichen Institutionen herausgegebenen Leitfäden im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union informiert. Zum anderen hat der Bundesverband seinen Mitgliedern EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem Thema Brexit bekanntgemacht. Im Zusammenhang mit dem möglichen Ausscheiden des Vereinigten Königreichs wurde auch ein Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Aufteilung der WTO-Zollkontingente erörtert. In diesem Zusammenhang muss die Branche damit rechnen, dass in finaler Konsequenz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auch eine Reduzierung der im Rahmen des GATT ausgehandelten Kontingente für Fischereierzeugnisse um einen rechnerischen Anteil, der auf das Vereinigte Königreich entfällt, erfolgen wird.

Sicherheit von pazifischen Fischereierzeugnissen bestätigt

Auch im Berichtsjahr erreichten den Bundesverband Anfragen von Verbraucherzentralen und Verbrauchern bezüglich der Auswirkungen des Reaktorunfalls in Japan im Jahr 2011. Der Bundesverband hat wie bereits in den Vorjahren von seinen Mitgliedern Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollen der Mitgliedsunternehmen angefordert, um Erkenntnisse über die mögliche Belastung von Fischereierzeugnissen aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks zu gewinnen.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes haben stichprobenweise aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks stammende Lieferungen auf eine mögliche radioaktive Belastung in akkreditierten Laboratorien untersuchen lassen. Alle Proben blieben unter den analytischen Nachweisgrenzen, was bedeutet, dass auch im Berichtsjahr 2018 Fi-

schereierzeugnisse nicht radioaktiv belastet waren. Diese Kontrollen werden auf freiwilliger Basis auch zukünftig weitergeführt, damit sichergestellt werden kann, dass nur sichere Fischereierzeugnisse in Deutschland angeboten werden.

Fisch im Fokus der Medien

Fischereierzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse standen auch im Berichtsjahr im Fokus zahlreicher TV-Medien. Neben der Frage, woher der Fisch kommt, standen Fragen zur Qualität und zur Kennzeichnung im Vordergrund der Berichterstattung, wie die nachfolgende Auswahl deutlich macht:

- 15.01.2018: WDR: Der Vorkoster: „Fischstäbchen“
19.02.2018: WDR: Servicezeit: „Fischstäbchen in der Geschmacksprobe“
06.03.2018: SWR: Marktcheck: „Mogelpackung frischer Fisch“
14.03.2018: RB: „Heringsfang und Brexit“
03.04.2018: MDR: Umschau: „Wurst und Fisch: Frisch oder nicht frisch?“
09.04.2018: ZDF: WISO: „Leben ohne Mikroplastik – so geht’s“
23.04.2018: ARD: Die Story im Ersten: „Köder im Kühlregal (MSC)“
29.05.2018: ZDF: ZDFzeit: „Nelson Müllers Essens-Check – Wie gut sind Olivenöl, Lachs und Obst to go?“
27.06.2018: NDR: „Wie geht das? Frischer Fisch aus Hamburg“
25.06.2018: Kabel1: Abenteuer Leben: „Täglich – der Weg des holländischen Matjes“
03.09.2018: ZDF: WISO: „Teuer oder billig: Schlemmerfilet“
10.09.2018: RBB: Super.Markt: „Frischer Fisch: Alles frisch hier, oder was?“
20.09.2018: Kabel1: Abenteuer Leben: „Die Suche nach dem Nordseegold (Nordseekrabben)“
20.09.2018: SWR: Odysso: „Vorsicht Lebensmittel! Plastik, Palmöl und Co.“
31.10.2018: WDR: Servicezeit: „Trends – Lieblingsgerichte aus Kindertagen – Fischstäbchen, Kartoffelpüree und Spinat“
19.11.2018: BR: „Das große Sterben: Kein Fisch mehr auf dem Tisch“
10.12.2018: Super-RBB: Supermarkt: „Zuchtlachs: Der vergiftete Lieblingsfisch“
10.12.2018: HR: Servicepunkt Zuhause: „Räucherlachs im Ökotest“

Am 26.7.2018 veröffentlichte die Tageszeitung „Die Welt“ einen umfassenden Bericht über Zuchtlachs mit der Überschrift „Der gefährlichste Fisch der Welt“. „Die Welt“ hatte dieses Thema zum Titelthema erhoben.

Fisch im Fokus von NGOs

Neben der traditionellen Berichterstattung durch TV, Hörfunk und Printmedien gehören die Themen „Überfischung“, „Herkunft“ und „Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“ zu den „Dauerbrennern“ von zahlreichen NGOs.

Fish Dependence Day – 4.5.2018

Traditionell machen einige Nicht-Regierungsorganisationen auf den „Fisch-Abhängigkeitstag“ aufmerksam, der im Jahr 2018 auf den 4.5.2018 fiel. Auf Einladung einiger Nicht-Regierungs-Organisationen fand unter dem Motto „Fisch im Fokus – Ist ein Ende von Überfischung und Verschwendung in Sicht?“ eine Podiumsdiskussion am 3.5.2018 im Haus der Wissenschaft in Bremen statt.

Substanzlos

Dieser Tag wird jährlich von der britischen New Economics Foundation ermittelt. „Importierter Fisch kommt zu einem erheblichen Teil aus überfischten Fanggründen und trägt ferner das Risiko, aus illegaler, nicht gemeldeter und nicht regulierter Fischerei (IUU-Fischerei) zu stammen.“ Darauf weisen „Brot für die Welt“, „Fair Oceans“ und „Slow Food Deutschland“ hin. Nachfolgend geben wir die Entwicklung der „Fish Dependence Days“ seit dem Jahr 2012 wieder:

Fish Dependence Day 2012:	20. April 2012
Fish Dependence Day 2013:	7. April 2013
Fish Dependence Day 2014:	6. April 2014
Fish Dependence Day 2015:	6. April 2015
Fish Dependence Day 2016:	2. Mai 2016
Fish Dependence Day 2017:	29. April 2017
Fish Dependence Day 2018:	4. Mai 2018

Der Bundesverband hält diese Berechnung für substanzlos und hat bei Anfragen von Medien auf die Unsinnigkeit dieses Datums hingewiesen.

Runder Tisch „Fischmarkt“

Am 8.2.2018 lud das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu einem Runden Tisch mit den Schwerpunkten „Warenverkehr“ und „Sozialstandards“ ein. Ferner folgten die Vertreter des Bundesverbandes einer Einladung des BMEL zu einem zweiten Runden Tisch am 16.10.2018. Anlässlich dieses „Runden Tisches“ diskutierten die Teilnehmer Sozialstandards in der Wertschöpfungskette.

Runder Tisch „Aquakultur“

Am 23.10.2018 folgten Vertreter des Bundesverbandes der Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Teilnahme am Runden Tisch „Aquakultur“ nach Bonn. Diese Möglichkeit zum Dialog mit allen an der Wertschöpfungskette „Aquakultur“ Interessierten nutzte der Bundesverband, um auf Inhalte der Datenbank „Aquakulturinfo“ hinzuweisen und aktuelle Themen zum Thema Aquakultur zu erörtern.

Erschließung neuer Märkte

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband seine Mitglieder bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt. Vielfach sind beim Export von Fisch und Meeresfrüchten grundlegende administrative Markteintrittsvoraussetzungen zu erfüllen, um z. B. nach Brasilien, Vietnam, China, in die Russische Föderation oder die USA exportieren zu können. Der Bundesverband hat seinen Mitgliedsunternehmen die nötigen Informationen zur Registrierung in den oben genannten Ländern vermittelt und auf die Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Behörden in den Exportländern aufmerksam gemacht. Ferner hat der Bundesverband beim federführenden Bundesernährungsministerium um die Eröffnung eines Markteintrittsverfahrens für Exporte nach Australien gebeten.

Initiative des Bundesverbandes „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“

Auch im Berichtsjahr 2018 haben die Unternehmen des Bundesverbandes im Rahmen der Initiative „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“ weitere Produkte gekennzeichnet.

Mit dieser genaueren Kennzeichnung erhält der Verbraucher die Möglichkeit, in der Datenbank „Fischbestände online“ die für jede Fischart wissenschaftlich neutral aufbereiteten Informationen zum Status und zur Entwicklung des Fischbestandes einsehen zu können. Diese Initiative behält auch über den 13.12.2015 hinaus ihre Bedeutung, da im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation keine Verarbeitungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Herkunftskennzeichnung fallen. Somit dient die Initiative als Grundlage für eine freiwillige Zusatzinformation über die Herkunft von Fischereierzeugnissen für interessierte Verbraucher.

Code für Merluccius productus

Im Berichtsjahr erfolgte auf Empfehlung aus dem Kreis der Mitglieder eine Anpassung der Kodierung des Fanggebietes für die Fischart Seehecht (*Merluccius productus*). Diese Anpassung bezieht sich zum einen auf den *Merluccius productus*, der im Grenzgebiet zwischen den nördlichen Bundesstaaten der USA und dem Süden von Kanada gemeinschaftlich verwaltet wird. Für diese Herkunft soll künftig die Kodierung FAO67-07-XX vergeben werden. XX steht dabei für die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem der Fisch gefangen wurde. Zum anderen wurden die Ökoregionen „Kalifornienstrom“ und „Golf von Kalifornien“ für den *Merluccius productus* neu aufgenommen. Für Herkünfte aus dem östlichen Pazifik sollen die Kodierungen FAO 77-01-XX für die Herkunft aus der Ökoregion „Kalifornienstrom“ und als Land USA und FAO 77-02-XX für die Herkunft aus dem „Golf von Kalifornien“ und als Land Mexiko vergeben werden. Mit Wirkung vom 1.12.2018 wurden diese Änderungen auf der Internetseite des Bundesverbandes bekanntgemacht.

***Datenbank
„Fischbestände
online“***

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde der Grundstock für dieses „Leuchtturmprojekt“ der deutschen Fischwirtschaft geschaffen. In den Jahren 2013 bis 2019 (Januar) wurden die vorhandenen Datensätze fortlaufend aktualisiert und um weitere Fischarten ergänzt. Ferner wurde eine Systematik über Fanggeräte aufgenommen. Die Online-Datenbank ist entweder direkt über den Link www.fischbestaende-online.de oder auf der Internetseite des Fisch-Informationszentrums (www.fischinfo.de) über die Fanggebietskarte zu erreichen.

Im Jahr 2018 wurde im schriftlichen Verfahren mit den bisherigen Förderern der vierte 3-Jahres-Förderzeitraum bis zum 31.1.2022 beschlossen.

Am 10.1.2019 fand in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes eine Sitzung der Lenkungsgruppe statt, auf der über weitere Aktualisierungen und Maßnahmen zur besseren Nutzung der Webseite beraten wurde.

***Datenbank
„Aquakulturinfo“***

Im Berichtsjahr wurde die Datenbank planmäßig um weitere wichtige Informationen ergänzt und durch Wissenschaftler des Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) aktualisiert. Im Herbst 2016 folgte Dr. Fabian Schäfer auf Dr. Björn Hermelink als verantwortlicher Redakteur der Datenbank. Diese Datenbank wird aus Mitteln des Bundesverbandes sowie durch einen Zuschuss des Deutschen Seafood Verbandes finanziert. Der zweite Förderzeitraum lief zum 31.10.2018 aus. Der Bundesverband hat für weitere 3 Jahre (1.3.2019 – 28.2.2022) eine Fortsetzung der Finanzierung zugesichert.

***Marine Stewardship
Council (MSC)***

Der Bundesverband unterstützt die internationalen Bemühungen des MSC zur Einführung eines weltweiten Kontroll- und Zertifizierungssystems für eine bestandserhaltende Fischerei durch Vermittlung von Informationen über den MSC und Ansprechpartnern vom MSC, wenn es darum geht, das vom MSC herausgegebene Logo für Vermarktungszwecke einzusetzen.

***Aquaculture Ste-
wardship Council
(ASC)***

Analog zur Unterstützung für den MSC informiert der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über die Weiterentwicklung des ASC und hilft bei der Kontaktaufnahme zu den Verantwortlichen des ASC.

Fisch-Forum 2018

Der Bundesverband hat am 25.10.2018 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Ausschusses des Bundesverbandes (WITEA) das 19. Fisch-Forum durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war der Erfahrungsaustausch zwischen Veterinären und Vertretern der Fischindustrie und des Fischgroßhandels über fischhy-

gienerechtliche Themen (siehe Programm im Anhang zu Teil I). Die Veranstaltung, an der insbesondere Geschäftsführer und Mitarbeiter der Qualitätssicherung und der Rechtsabteilungen sowie Vertreter der Lebensmittel-Überwachungsbehörden teilnahmen, fand auf allen Seiten ein sehr positives Echo. Das Forum wird im jährlichen Rhythmus fortgeführt.

AIPCE-Finfish-study 2018

Für die Dachorganisation der europäischen Fischindustrie/des europäischen Fischgroßhandels (AIPCE-CEP) wurde von der Geschäftsführung des Bundesverbandes 2018 wieder eine Darstellung der Versorgung der EU mit Fisch und Fischerzeugnissen verfasst. Mit der AIPCE-Finfishstudy 2018 wurde zum 28. Mal in Folge über die Versorgungslage der frischfisch- und tiefkühlfischverarbeitenden Industrie in der EU berichtet. Zum elften Mal wurde auch die Versorgungslage für ausgewählte gefrorene Süßwasserfischfilets dargestellt, die Bedeutung für die Marktversorgung in Europa haben. Ferner wurden Daten über die Importe aus Nicht-EU-Ländern von Surimi und Thunfisch sowie Hering für den europäischen Markt aufbereitet.

Die Dachorganisation AIPCE-CEP ist der Ansicht, dass mit diesem Bericht ein wertvolles Instrument geschaffen wurde, um im Rahmen der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation entsprechende aktuelle Fakten zu Warenströmen zu präsentieren und damit die Abhängigkeit des Sektors von Drittlandsimporten zu verdeutlichen.

Fachabteilungen des Bundesverbandes

Für die Erörterung spezifischer Belange der einzelnen Branchenzweige innerhalb der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels hat der Bundesverband acht Fachabteilungen und den Wissenschaftlich-Technischen Ausschuss (WITEA) eingerichtet. Diese Gremien tagten im Berichtsjahr je nach Bedarf der Mitglieder. Ziel dieser Fachgremien sind die Förderung des Meinungsaustausches innerhalb eines Branchenzweiges und die Erörterung von unternehmensübergreifenden, wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fragen. Die Leitung einer Fachabteilung obliegt jeweils einem Unternehmensvertreter, der zugleich auch Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes ist. Damit ist gewährleistet, dass im Vorstand des Bundesverbandes alle Interessen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels berücksichtigt werden.

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (BMV)

Als Dachverband der fischwirtschaftlichen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland berät der Bundesmarktverband das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie internationale und nationale Behörden in fischwirtschaftlichen Angelegenheiten. Ferner wird der Bundesmarktverband als zentrale An-

laufstelle für fischwirtschaftspolitische Themen von den Medien angesprochen.

Am 19.4.2018 hat der Bundesmarktverband im Rahmen seiner Mitgliederversammlung zum dritten Mal in Folge ein Forum mit dem Titel „Fischfang 4.0 – Mit innovativer Technik in die Zukunft“ veranstaltet. Nach einem kurzen Vortrag über den Absatzmarkt in Deutschland im Jahr 2017, der vom Geschäftsführer des Bundesmarktverbandes gehalten wurde, referierten Herr Dr. Uwe Richter und Herr Haraldur Gretarsson über die zukünftigen innovativen Techniken, die beim Fischfang in der deutschen Flotte zum Einsatz kommen. In der anschließenden Podiumsdiskussion in den Räumen der Landesvertretung Bremen in Berlin, an der neben den Referenten auch Herr Kai-Arne Schmidt vom Verband der deutschen Kutter- und Küstenfischer teilnahm, wurden unter der Moderation vom Präsidenten des Bundesmarktverbandes, Jürgen Marggraf, die zukünftigen Erfolgsaussichten der deutschen Fischereiflotte erörtert.

Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) Seit nunmehr 21 Jahren wird die firmenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für Fisch durch das Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) organisiert. Der auf privatwirtschaftlicher Basis finanzierte Verein hat die Aufgabe, durch die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Organisation von Journalistenveranstaltungen, die Herausgabe von Broschüren und durch die laufende Beantwortung von Anfragen der Medien das positive Image von Fisch in der Öffentlichkeit zu festigen und auszubauen.

Das Fisch-Informationszentrum ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar: www.fischinfo.de.

IGW 2018 Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche 2018 in Berlin organisierte das Fisch-Informationszentrum in der Halle 14.1 einen eigenen Stand. Das 10 m² große Eisbett mit über 70 Fisch-, Krebs- und Weichtierarten, das in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Max Rubner-Instituts und des Thünen-Instituts organisiert wurde, sowie der sich daran anschließende Degustationsbereich fanden bei den Besuchern eine außerordentlich große positive Resonanz. Politiker aller Parteien, Vertreter der EU-Kommission, Medien und Verbraucher nutzten diese traditionelle Gelegenheit, sich umfassend über Fisch, Krebs- und Weichtiere und deren Zubereitung zu informieren.

FIZ-PR-Arbeit Unterstützung erfährt das FIZ durch die Kooperation mit Mitarbeitern aus Unternehmen der Fischwirtschaft. So wurde der Bundesverband im FIZ-PR-Ausschuss im Jahr 2018 durch Herrn Alfred Jansen, Fa. Iglo GmbH, Burkhard Gabbe, Fa. Frosta AG, Andreas Kremer, Fa. Deutsche See GmbH, und Frau Susanne Matthäi, Fa. Niehusen, sowie im Vorstand durch Thomas Lauenroth, Fa. Werner Lauenroth, vertreten.

Die Geschäftsführung des FIZ obliegt Herrn Dr. Matthias Keller. Unterstützt wird er von Frau Sandra Kess, die insbesondere für die Beantwortung der zahlreichen Anfragen zum Thema Ernährung mit Fisch und Herkunft von Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur verantwortlich ist.

AIPCE-CEP

Die Interessen der nationalen Fachverbände der europäischen Fischindustrie werden in Brüssel von der „Association des Industries du Poisson de l’Union Européenne (AIPCE)“ und die des europäischen Fischgroßhandels vom „Comité des Organisations Nationales des Importateurs et Exportateurs de Poisson de l’Union Européenne (CEP)“ gebündelt und an die entsprechenden Entscheidungsträger in den EU-Gremien (Kommission, Rat und Parlament) weitergeleitet. Unterstützt wird die Arbeit des Sekretariats durch elf Arbeitsgruppen, die zu Vorschlägen und Entscheidungen der EU-Kommission und des Rates Stellungnahmen ausarbeiten. Im Vorstand der Europäischen Dachorganisation ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes als stellvertretender Vorsitzender des CEP tätig.

Europäische Beratungsgremien

Zur Verbesserung des Dialogs zwischen Fischerei, Forschung und Administration hat die EU-Kommission im Rahmen der Grundverordnung Beratungsgremien (ACs) für verschiedene Seegebiete eingesetzt. Ferner wurden im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik weitere Beratungsgremien wie z. B. für die Aquakultur und für Marktfragen eingeführt. Die Geschäftsführung nahm im Berichtsjahr an mehreren Treffen der Arbeitsgruppen sowie der Generalversammlung in Brüssel teil, um die spezifischen Belange des Bundesverbandes zu vertreten.

Beteiligungen an Forschungsprojekten: DIVERSIFY

Der Bundesverband beteiligte sich an einem internationalen Forschungsprojekt mit dem Titel „DIVERSIFY – Enhancing the European aquaculture production by removing production bottlenecks of emerging species, producing new products and accessing new markets“. Dieses Forschungsprogramm war Teil des siebten Rahmenforschungsprogramms der EU. Das Projekt wurde Ende Dezember 2013 begonnen.

Der Geschäftsführer des Bundesverbandes unterstützte am 22. und 23.11.2018 die Organisation der Abschlusskonferenz des Forschungskonsortiums in Brüssel (siehe Einladung im Anhang zu Teil I). Ziel dieser Veranstaltung war die Vermittlung der Forschungsergebnisse, die im Rahmen des Projektes erarbeitet wurden. Das Projekt wurde zum Jahresende 2018 beendet.

SUCCESS

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes unterstützte das Thünen-Institut als wissenschaftliches Mitglied dieses im Rahmen von Horizon 2020 von der EU geförderten Projektes. Ziel dieser Wissenschaftskooperation war es, die Wettbewerbsfähigkeit der Fischwirtschaft zu fördern. Hierzu wurden anhand von Fallbeispielen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet. Das Projekt endete am 31.3.2018.

DNA-Chip-basierter Schnelltest zur Fischartenidentifizierung

Aufgrund der globalisierten Warenströme ist die Vielfalt der Fischarten auf dem deutschen Markt (wie auch auf anderen europäischen Märkten) immens. Die europäische Gesetzgebung fordert die genaue Kennzeichnung der Fischart – nicht nur mit der Handelsbezeichnung, sondern auch mit dem wissenschaftlichen (lateinischen) Namen – auf allen Stufen der Handelskette bis hin zur Abgabe an den Endverbraucher. Produzenten und Händler sind somit in der Pflicht, erworbene Rohwaren zu überprüfen, um die richtige Kennzeichnung ihrer Fischprodukte sicherzustellen. Oftmals ist eine visuelle Artbestimmung nicht möglich, z. B. bei Filetware oder sehr ähnlichen Fischarten. Traditionelle Labormethoden sind zum Teil unsicher (isoelektrische Fokussierung von wasserlöslichen Muskelproteinen), arbeits- und zeitaufwändig (PCR-Sequenzierung von DNA-Markern) oder zielen nur auf einzelne oder wenige Arten ab (real-time PCR) und werden in der Regel von externen und hochspezialisierten Laboren durchgeführt. Das Max Rubner-Institut möchte auf der Basis von DNA-Microarrays (DNA-Chips) einen Schnelltest zur Fischartenidentifizierung für eine größere Anzahl an relevanten Fischarten entwickeln, der einfach, schnell und direkt in den Unternehmen oder in kleineren Dienstleistungslaboren durchgeführt werden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit der deutschen Fischindustrie ist dabei notwendig, um die Relevanz der ausgewählten Zielfischarten zu gewährleisten und weitere Anforderungen seitens der Industrie und des Handels an einen solchen Schnelltest in die Entwicklung einzubeziehen.

Antrag angenommen

Am 12.11.2015 hat der Vorstand des Bundesverbandes eine rechtsverbindliche Erklärung zur finanziellen Unterstützung dieses Forschungsprojektes abgegeben. Anfang des Jahres 2016 wurde der Projektantrag vom Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI) auf der 129. Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates angenommen. Mitglieder des Bundesverbandes haben im projektbegleitenden Ausschuss die gewünschte Expertise eingebracht. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat im Berichtsjahr an einer projektbegleitenden Sitzung teilgenommen und war bei der Beschaffung von Probenmaterial spezieller Fischarten behilflich.

„Stiftung seeklar“

Im fünfzehnten Jahr ihres Bestehens hat die „Stiftung seeklar“ Projekte im Bereich der Forschung einer nachhaltigen Nutzung der Meeres-Ökosysteme gefördert. Zweck der „Stiftung seeklar“ ist es, insbesondere durch Unterstützung von Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der

Öffentlichkeit die Bedeutung nachhaltiger Fischerei und intakter Meeres-Ökosysteme zu unterstreichen. Der Vorstand der „Stiftung seeklar“ setzt sich seit dem 15.6.2018 aus folgenden Herren zusammen: Thomas Lauenroth, Jürgen Marggraf und Dr. Matthias Keller.

***30 Jahre im Dienst
der Fischindustrie
und des Fischgroß-
handels***

Am 1.7.1988 begann Dr. Matthias Keller als Referent seine berufliche Laufbahn im Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V. und übernahm im Juli 2000 die alleinige Geschäftsführung von RA Folkert Marr, der im Jahr 2000 nach 35 Jahren Tätigkeit im Bundesverband in den Ruhestand ging.

Aus Anlass seines 30-jährigen Jubiläums dankten der Vorsitzende, Herr Lauenroth, und der stellvertretende Vorsitzende, Herr Diederichsen, Dr. Keller am 2.7.2018 bei einem Überraschungsbesuch in der Geschäftsstelle im Namen aller Mitglieder für sein leidenschaftliches Engagement für die Branche und würdigten seine Verdienste. Abgerundet wurde der Besuch mit einem Mittagessen im legendären Fischereihafen-Restaurant in Hamburg, in dem Dr. Keller vor 30 Jahren anlässlich seines Vorstellungsgespräches beweisen musste, dass er als „Binnenländer“ eine ganze Scholle genussfertig zerlegen kann.

Dr. Keller dankt dem Vorstand und allen Mitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für die gute Zusammenarbeit und freut sich auf weitere Begegnungen und Gespräche mit allen Mitgliedern.

Anhang zu Teil I

1. Programm „Fisch-Forum 2018“
2. Einladung zum „Final Dissemination Workshop“ des Projektes DIVERSIFY am 22.11.2018 in Brüssel
3. Foto 30-jähriges Jubiläum Dr. Keller am 2.7.2018

PROGRAMM

FISCH-FORUM 2018

am

Donnerstag, den 25.10.2018
von 10.00 bis ca. 16.30 Uhr

im Hörsaal des Max Rubner-Instituts, Palmaille 9, 22767 Hamburg

- 10.00 Uhr** : Begrüßung durch Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA
- 10.00 – 10.30 Uhr:** **Resistente Keime in Garnelen aus EU-Importen**
Referentin: Konstanze U. Behrmann, Landesuntersuchungsamt (LUA), Bremen
- 10.45 – 11.15 Uhr:** **Reformulierung von Fischprodukten: Lachs im Versuch!**
Referentin: Editha Giese, Max Rubner-Institut (MRI), Hamburg
- 11.15 – 11.30 Uhr:** Diskussion
- 11.30 – 12.00 Uhr:** **Forschungsprojekt TRAMIS – Translokation von Mikroplastik in Speisefischen**
Referentin: Sinem Zeytin, Alfred-Wegener-Institut (AWI), Bremerhaven
- 12.00 – 12.15 Uhr:** Diskussion
- 12.15 – 13.15 Uhr:** **MITTAGSIMBISS**
- 13.15 – 13.45 Uhr:** **Den Meerestieren auf der Spur! Neue Forschungsprojekte im MRI**
Referentin: Ute Schröder, Max Rubner-Institut (MRI), Hamburg
- 13.45 – 14.15 Uhr:** **Fish fraud im IFS: Praktische Herangehensweise**
Referent: Dr. Florian Baumann, Frozen Fish International, Bremerhaven
- 14.15 – 16.00 Uhr:** **Fishbowl-Diskussion über das Thema „fish fraud“ unter fachlicher Begleitung von**
Ute Schröder (MRI),
Dr. Florian Baumann (FFI) und
Andree Osterloh (Labor-Cuxhaven)
- 16.00 – 16.15 Uhr:** **Was noch zum Spezialrecht für Fisch und Fischerzeugnisse zu sagen wäre!**
Referent: Dr. Matthias Keller, Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V. (BVF), Hamburg
- 16.15 – 16.30 Uhr:** Diskussion
- 16.30 Uhr:** Schlusswort: Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA

* * *



Progress achieved during the DIVERSIFY project on species diversification of the European Aquaculture

Final Dissemination Workshop

Thursday 22nd November 2018, Thon Hotel Brussels Center,
Brussels, Belgium

The majority of the growing demand for aquatic products in Europe is currently supplied by foreign imports (aquaculture and capture fisheries), and by aquatic products from over-exploited European fisheries. European aquaculture constitutes a safe, healthy and sustainable source of aquatic products and, though facing some barriers for further growth, could fulfil the demand for aquatic products, but is currently supplying only 15% of the total EU consumption.

DIVERSIFY was an 11,8 € million EU-funded project (FP7, 2013-2018), which aimed to assist in the expansion of the European aquaculture industry, through diversification of the produced species. The project acquired new knowledge and developed methods to optimize the rearing and production of six selected new/emerging finfish, and developed the marketing methods required to attract consumers.



wreckfish



greater amberjack



grey mullet



Atlantic halibut



pikeperch



meagre

The workshop is open to relevant stakeholders and European Commission officers, on a first-come, first-serve basis.

Agenda (Thursday, 22 November 2018)

- 8:30 – 9:30** **Welcome and registration**
- 9:30 – 10:00** The DIVERSIFY project; **Dr. Constantinos C. Mylonas**, Project Coordinator, (HCMR, Greece)
- 10:00 - 10:30** The meagre (*Argyrosomus regius*): objectives and progress; **Dr. Alicia Estevez** (IRTA, Spain), meagre leader
- 10:30 - 11:00** The greater amberjack (*Seriola dumerili*): objectives and progress; **Dr. Nikos Papandroulakis** (HCMR, Greece), greater amberjack leader
- 11:00 - 11:30** **Coffee break**
- 11:30 - 12:00** The pikeperch (*Sander lucioperca*): objectives and progress; **Dr. Pascal Fontaine** (UL, France), pikeperch leader
- 12:00 - 12:30** The Atlantic halibut (*Hippoglossus hippoglossus*): objectives and progress; **Dr. Birgitta Norberg** (IMR, Norway), Atlantic halibut leader
- 12:30 - 13:00** The wreckfish (*Polyprion americanus*): objectives and progress; **Dr. Blanca Alvarez** (IEO, Spain), wreckfish leader
- 13:00 - 14:30** **LUNCH (Compliments of DIVERSIFY)**
- 14:30 - 15:00** The grey mullet (*Mugil cephalus*): objectives and progress; **Dr. William Koven** (IOLR, Israel), grey mullet leader
- 15:00 - 15:30** Perspectives of the DIVERSIFY species and the European aquaculture market; **Dr. Gemma Tacken** (SWR/DL, Netherlands), Socioeconomics leader
- 15:30 – 16:00** Technical assessment of the DIVERSIFY species and new product development; **Dr. Lluís Guerrero** (IRTA, Spain), WP 28 New Products leader
- 16:00 – 16:30** **Coffee break**
- 16:30 – 17:00** Dissemination activities; **Dr. Rocio Robles** (CTAQUA, Spain), dissemination leader
- 17:00 – 18:00** Future directions – Discussion; **Dr. Constantinos C. Mylonas**, Project Coordinator, (HCMR, Greece)

Register at <http://www.diversifyfish.eu/.html> (before 10 November, 2018) or contact

Constantinos Mylonas, mylonas@hcmr.gr

Rocio Robles, r.robles@ctagua.es

Carlos Abundancia, carlos.abundancia@eufic.org



This project has received funding from the European Union's Seventh Framework Programme for research, technological development and demonstration (KBBE-2013-07 single stage, GA 603121, DIVERSIFY).



(v.l.): Arnd Diederichsen, Dr. Matthias Keller, Thomas Lauenroth – am 2.7.2018 in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes.

II. Umsatz, Produktion und Versorgung

Umsatz

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben die Unternehmen des Ernährungsgewerbes, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Herstellung von Lebensmitteln auf Basis von Fischereierzeugnissen und Meeresfrüchten ist, im Jahr 2018 einen Umsatz von 2,33 Mrd. € (siehe Tabelle 1 im Statistikeil) erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 4,8 %.

Von diesem Umsatz, der von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr erzielt wurde, entfielen 2,15 Mrd. € auf Umsätze, die von Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr erwirtschaftet wurden. Die Umsätze dieser Unternehmen lagen im Jahr 2018 um 6,1 % über dem Vorjahreswert. Auf diese Unternehmen entfielen somit 92 % des Branchenumsatzes im Jahr 2018.

Die Inlandsumsätze aller Unternehmen betrugen 1,86 Mrd. € (Vorjahr: 1,76 Mrd. €). Die Umsätze, die im Ausland getätigt wurden, beliefen sich auf rd. 470 Mio. € (Vorjahr: 467 Mio. €) und stiegen im dritten Jahr in Folge um 0,6 % (Vorjahr: 0,7 %), während sich die Inlandsumsätze um 5,9 % im Vergleich zum Vorjahr erhöhten und damit erstmals wieder positiv ausfielen.

Bei der Analyse dieser Angaben ist zu berücksichtigen, dass in den Umsätzen auch Angaben über die Produktion anderer Lebensmittel als Fisch und Meeresfrüchte enthalten sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Unternehmen seinen Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung von Erzeugnissen aus Fisch und Meeresfrüchten hat, aber auch z. B. tiefgefrorenes Gemüse oder Fertigerzeugnisse ohne Fisch herstellt. Ferner sind in den Umsätzen Verbrauchssteuern und Frachtkosten miterfasst.

Der Gesamtumsatz wurde von insgesamt 63 (Vorjahr: 60) meldenden Betrieben erwirtschaftet. Die Exportquote lag im Jahr 2018 bei 20,2 % (Vorjahr: 21,0 %). Zum zweiten Mal in Folge war somit die Exportquote unter den Wert des Vorjahres gefallen.

In den alten Bundesländern setzten 39 (Vorjahr: 36) Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten Fischereierzeugnisse im Wert von 1,85 Mrd. € um, von denen Erzeugnisse im Wert von 396 Mio. € für die Ausfuhr bestimmt waren (Exportquote: 21,4 %). In den neuen Bundesländern wurden von 24 (Vorjahr: 24) Betrieben Fischereierzeugnisse im Wert von 481 Mio. € produziert. Davon wurden Erzeugnisse im Wert von 74 Mio. € (15,4 % Exportquote) im Ausland abgesetzt.

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung wurden die Umsätze, die Anzahl der meldenden Betriebe, die Beschäftigten und die geleisteten

Arbeitsstunden von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr erfasst (siehe Tabelle 1 im Statistikeil).

Produktion

Eine genauere Darstellung der Entwicklung in der Herstellung von Fischprodukten ist mit den Angaben über die Produktion möglich. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten enthalten sowohl die Angaben von Unternehmen, die auf die Herstellung von Fischprodukten spezialisiert sind, als auch von Unternehmen, die einen anderen, nicht fischbezogenen Unternehmensschwerpunkt haben und Fischprodukte herstellen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stellten die Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten im Jahr 2018 465.026 t Fischerzeugnisse im Wert von 2,19 Mrd. € (Vorjahr: 439.665 t mit einem Wert von 2,12 Mrd. €) her (siehe Tabelle 3 b im Statistikeil). Dies entspricht erstmals wieder einem Zuwachs der Produktionsmenge von 5,8 % und eine Steigerung des Produktionswertes um 3,3 %. Der Produktionswert setzt sich seit dem Jahr 2009 infolge der Anwendung eines neuen Güterverzeichnisses aus dem Produktionswert für die Warenklasse Fisch (Güterklasse 1020) und der Einzelposition „Fertiggerichte auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere“ zusammen, die in der Warenklasse „Fertigerzeugnisse“ (Güterklasse 1085) enthalten ist. Der durchschnittliche Verkaufswert ab Werk lag im Berichtsjahr bei 4,70 €/kg (Vorjahr: 4,82 €/kg). Diese Produktionswerte meldeten 86 Unternehmen (Vorjahr: 87). Somit entfiel auf jedes meldende Unternehmen im Durchschnitt ein Produktionswert von 23,5 Mio. € (ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere; Vorjahr: 22,9 Mio. €). Der durchschnittliche Produktionswert aller Unternehmen des Ernährungsgewerbes betrug im Jahr 2018 29,5 Mio. € (Vorjahr: 29,7 Mio. €).

Der Anteil der Unternehmen der Fischindustrie an der zum Absatz bestimmten Produktion (einschl. Fertiggerichte auf Basis Fisch) von Erzeugnissen des Ernährungsgewerbes in Deutschland ist mit 1,3 % im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahreswert (1,4 %) etwas gesunken (siehe Tabelle 3 a im Statistikeil).

Die wertmäßig bedeutendsten Warengruppen der Fischindustrie waren im Jahr 2018:

1. Pan. Fischerzeugnisse, Fischstäbchen	713 Mio. €
2. Heringserzeugnisse	267 Mio. €
3. Frisches und gekühltes Fischfilet	242 Mio. €
4. Räucherlachs	220 Mio. €

Folgende Warengruppen wiesen im Jahr 2018 die größten prozentualen Mengenzuwächse auf:

1. Frisches und gekühltes Fischfilet	35,4 %
2. Anderes Fischfleisch, gefroren	24,3 %
3. Pan. Fischerzeugnisse, Fischstäbchen	20,2 %
4. Andere Fischerzeugnisse, tiefgefroren	8,1 %

Ertragslage

Sowohl auf den Absatz- als auch auf den Bezugsmärkten war auch im Berichtsjahr ein harter Wettbewerb festzustellen, der noch weiter an Intensität zugenommen und zu einem erhöhten Aufwand für Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb geführt hat. Darüber hinaus machten die Schwäche des Euros gegenüber dem US-Dollar sowie die anhaltend hohen Rohwarenpreissteigerungen, z. B. für Lachs und Alaska-Seelachs, eine Anpassung der Verkaufspreise notwendig, was jedoch insbesondere von Seiten des Lebensmittelhandels nur zögerlich und nicht in vollem Umfang akzeptiert wurde.

Nach wie vor stellt für die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels die Aufrechterhaltung von Informationssystemen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung, der EU-Kontrollverordnung Nr. 1224/2009 und zur Komplementierung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischmarktorganisation eine Daueraufgabe dar. Die Unternehmen müssen immer wieder zusätzliche handelspezifische Voraussetzungen durch die Angabe von Informationen in sehr unterschiedlichem Umfang erfüllen, was zu einer Verarbeitung kleinerer Chargen und damit zu zusätzlichen Kosten führt.

Arbeitskräfte

Die Zahl der Beschäftigten der deutschen Fischindustrie kann aktuell nicht mehr vollständig ermittelt werden, da die Erfassung der Betriebe zum 1.1.2007 geändert wurde. So werden seit dem Jahr 2007 nur noch Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 20 Personen ermittelt. Bis 2006 waren Betriebe erfasst, die 10 Personen und mehr beschäftigten. Die Zahl der Beschäftigten in Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr lag im Jahr 2018 bei 6.988 (Vorjahr: 6.391). Unter Berücksichtigung von neu meldenden Betrieben konnte der Rückgang gestoppt und zum zweiten Mal in Folge wieder mehr Arbeitsplätze angeboten werden. Von Unternehmen mit 50 Personen und mehr wurden im Jahr 2018 5.744 (Vorjahr: 5.205) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Dies entspricht einem Zuwachs von 10,4 % (siehe Tabelle 1 im Statistikeil).

Positiv haben sich im Berichtsjahr die geleisteten Arbeitsstunden entwickelt: Sie stiegen um 7,5 % auf 9,5 Mio. Stunden (Jahressumme) in Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.

Vom Statistischen Bundesamt werden im Rahmen der Führung des Unternehmensregisters für alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten folgende statistischen Merkmale erhoben:

- a) Anzahl der Unternehmen
- b) Anzahl der Beschäftigten
- c) Umsätze

Diese Angaben werden für die folgenden Beschäftigungsgruppen aufbereitet: 0–10 Beschäftigte, 11–49 Beschäftigte, 50–249 Beschäftigte und 250 und mehr Beschäftigte.

Die Angabe nach Beschäftigungsgruppen steht nur mit einem großen Zeitverzug von 2 Jahren zur Verfügung. Anhand dieser Daten ist erkennbar, dass die Branche „Fischverarbeitung“ weiterhin sehr konzentriert ist, da auch im Jahr 2016 7 Unternehmen (3 % aller Unternehmen) 3.111 Personen beschäftigten (44 %) und 1,2 Mrd. € (51 %) Umsatz erzielten (siehe Tabelle 2 im Statistikteil).

Investitionen

Die Herstellung genussvoller und sicherer Convenience-Seafood-Produkte wird vielfach über den Einsatz moderner, computergesteuerter Produktions- und Verpackungstechnologien gesteuert. Neben Ersatzanschaffungen haben daher Neuinvestitionen in Anlagen und neue Verpackungsarten und -materialien einen Schwerpunkt gebildet. Ferner wurden Investitionen zur Nutzung alternativer Energien mit dem Ziel eingesetzt, die Energiekosten zu senken. Weitere Investitionen erfolgten zur Verbesserung des Wassermanagements und der Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Ebenfalls erfolgten Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse. Ferner wurde im Bereich der Erweiterung der Automatisierung (Digitalisierung) von Produktionsprozessen und einer modernen, ressourcenschonenden Logistik investiert. Da die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz nicht ausschließlich technischer Natur sind, sondern vielmehr auch das Verständnis und die engagierte Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern, haben auch im Berichtsjahr wieder Investitionen in die betriebliche Aus- und Weiterbildung stattgefunden.

Rohwarenvorsorgung: Fischgroßhandel

Für Fischindustrie und Fischgroßhandel stellen die Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge insbesondere bei der Vermarktung von Frischfisch eine wichtige Versorgungsquelle dar. Da keine Aufzeichnungen mehr über Auktionsverkäufe von Frischfisch aus deutschen und ausländischen Fischereifahrzeugen erhoben werden, folgt an dieser Stelle eine Information über die Anlandungen von Fischereierzeugnis-

sen von deutschen Fischereifahrzeugen im In- und Ausland (siehe auch Tabelle 6 im Statistikeil).

Die Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge an Frisch- und Frostfisch, Krebstieren und Muscheln betragen im Jahr 2018 261.883 t (Vorjahr: 256.288 t). Davon wurden im Inland 76.937 t (Vorjahr: 76.105 t) und im Ausland 184.946 t (Vorjahr: 180.183 t) angelandet. Auf Frischfisch entfielen Anlandungen sowohl im Inland als auch im Ausland in Höhe von 99.587 t (Vorjahr: 89.717 t), die Frostfischanlandungen umfassten 161.102 t, im Vorjahr waren es 158.110 t (siehe Tabelle 6 im Statistikeil).

Bei den Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge entfiel im Jahr 2018 auf die nachfolgend aufgeführten 5 Fischarten, die über 10.000 t Jahresanlandung haben, ein Anteil von 68 % an den Gesamtanlandungen: Hering (69.490 t mit einem Durchschnittswert von 0,40 €/kg), Blauer Wittling (46.526 t; 0,38 €/kg), Pilchard-Sardine (23.434 t; 0,35 €/kg), Makrele (19.232 t; 0,90 €/kg) und Sprotte (19.052 t; 0,20 €/kg). Die Anlandungen von Miesmuscheln betragen im Jahr 2018 15.871 t (2,05 €/kg) und von Speisekrabben 14.068 t (4,35 €/kg). Den höchsten wertmäßigen Zuwachs verzeichneten Brachsen und Blei, deren Anlandemengen im Jahr 2018 überproportional um 76,4 % auf 420 t anstiegen. Den höchsten Wert/kg erzielten die Fischer im Jahr 2018 mit der Anlandung von Seezunge (11,68 €/kg), Aal (10,63 €/kg), Steinbutt (8,70 €/kg) sowie Lachs (Meerforelle) (6,87 €/kg). Für Nordseekrabben erzielten die Fischer aufgrund einer nahezu doppelt so hohen Anlandemenge wie im Vorjahr einen deutlich gesunkenen Durchschnittswert von 4,35 €/kg nach 7,98 €/kg im Vorjahr.

Die Versorgung des deutschen Frischfischmarktes durch Bezüge (aus EU-Ländern) und Einfuhren (aus Nicht-EU-Ländern) von ganzen frischen Fischen fiel im Jahr 2018 überproportional um 29 % auf 27.841 t (Vorjahr: 39.284 t). Ebenso rückläufig waren die Bezüge und Einfuhren von frischem Seefischfilet mit 12.186 t im Vergleich zum Vorjahr mit 13.058 t (siehe Tabelle 10 im Statistikeil).

Der durchschnittliche Einfuhrwert für frische Fischereierzeugnisse (Seefische insgesamt) nahm im Jahr 2018 um 4,9 % auf 3,09 €/kg (Vorjahr: 3,25 €/kg) ab. Die durchschnittlichen Einfuhrwerte für alle Fischereierzeugnisse verringerten sich im Jahr 2018 um 2,7 % auf 5,07 €/kg (Vorjahr: 5,21 €/kg).

Tiefkühlfisch- industrie

Für gefrorene Seefischrohstoffe lag der Einfuhrwert über alle Aufmachungen und Fischarten hinweg mit einem Durchschnittswert von 2,66 €/kg 5,3 % unter dem Durchschnittswert des Vorjahres mit 2,81 €/kg. Der durchschnittliche Einfuhrwert von gefrorenen Seefischfilets betrug im Jahr 2018 3,00 €/kg und lag damit 4,2 % unter dem

Durchschnittswert des Jahres 2017 mit 3,13 €/kg (siehe Tabelle 14). Die Einfuhrmenge an gefrorenen Seefischfilets, der bedeutendsten Einfuhrproduktgruppe für den deutschen Markt, lag 2018 erstmals wieder mit 228.432 t um 5,6 % über dem Niveau des Vorjahres (216.227 t).

Die Rohwarenpreise für gefrorene Filets verschiedener Grundfischarten wie Kabeljau, Alaska-Seelachs, Seelachs, Rotbarsch, Hoki und Seehechte wiesen im Jahr 2018 eine große Spannbreite auf. Die Preisentwicklung reichte von einem Zuwachs von 9,0 % für Hoki bis zu einem Minus von 12,1 % für gefrorene Seelachsfilets (siehe Tabelle 14 im Statistikeil).

Auf Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Alaska-Seelachs entfiel im Jahr 2018 mit 67,1 % (Vorjahr: 64,7 %) der gesamten Einfuhren an gefrorenem Seefischfilet der größte Anteil. Im Jahr 2018 nahm die Einfuhr von gefrorenen Alaska-Seelachsfilets erstmals wieder zu. Die Einfuhrmenge stieg um 6,0 % auf 144.789 t (Vorjahr: 136.571 t), während sich gleichzeitig der Durchschnittswert um 0,9 % auf 2,28 €/kg (Vorjahr: 2,26 €/kg) erhöhte. In der Rangfolge der Lieferländer für gefrorenes Fischfilet der Fischart Alaska-Seelachs hat China seine Spitzenposition weiter behalten. Wiederum stammte mit rd. 49,9 % der Einfuhren von gefrorenen Alaska-Seelachsfilets der größte Anteil aus China (Vorjahr: 51,8 %). Auf Platz 2 und 3 folgten die USA mit 25,3 % (Vorjahr: 31,2 %) und Russland mit 18,7 % (Vorjahr: 11,1 %).

Außerordentlich dynamisch haben sich die Einfuhren von gefrorenen Seehechtfilets und Seelachsfilets im Jahr 2018 entwickelt. So nahmen die Seehechtfilet-Einfuhren im Jahr 2018 von 6.839 t auf 8.639 t um 26,3 % zu, während sich der Durchschnittswert von 3,13 €/kg auf 2,92 €/kg um 6,7 % verringerte. Ähnlich lief die Entwicklung für gefrorenes Seelachsfilet. Hier stieg die Einfuhrmenge im Jahr 2018 von 8.149 t auf 9.640 t um 18,3 %, während sich der Durchschnittswert von 3,79 €/kg auf 3,33 €/kg um 12,1 % verringerte. Mengenrückgänge verzeichneten dagegen die Einfuhren von gefrorenen Kabeljaufilets, die sich im Jahr 2018 von 30.339 t auf 27.854 t um 8,2 % verringerten, während der Durchschnittswert von 5,03 €/kg auf 5,05 €/kg um 0,4 % anstieg. Ebenso rückläufig entwickelten sich die Einfuhren von gefrorenen Rotbarschfilets im Jahr 2018, die von 4.114 t auf 3.752 t um 8,8 % unter dem Niveau des Vorjahres lagen. Gleichzeitig erhöhte sich jedoch der Durchschnittswert für diese Produktgruppe von 4,00 €/kg auf 4,29 €/kg um 7,3 %. Außerordentliche Rückgänge sind bei den Einfuhren von gefrorenen Neuseeländischen Grenadierfilets (Hoki) im Jahr 2018 zu verzeichnen. So nahm die Einfuhrmenge von 4.167 t auf 2.806 t um 32,7 % ab, während sich der Durchschnittswert von 3,11 €/kg auf 3,39 €/kg überproportional um 9,0 % erhöhte.

Innerhalb der Einfuhrproduktgruppe „gefrorene Fischfilets“ führen nach wie vor die Einfuhren von gefrorenen Filets der Fischart Alaska-Seelachs mit 144.789 t die Rangliste an. An die zweite Stelle vorgeückt, vor gefrorenen Kabeljaufilets, sind die Einfuhren von gefrorenem Lachsfilet mit einer Einfuhrmenge von 30.475 t (Vorjahr: 32.689 t). Der durchschnittliche Einfuhrwert für gefrorene Lachsfilets hat sich im Berichtsjahr erneut auf 8,75 €/kg (Vorjahr: 8,32 €/kg) um 5,2 % überproportional erhöht. Im nun achten Jahr in Folge haben sich die Einfuhren von gefrorenen Welsfilets (inkl. Pangasius) verringert und erreichen nur noch eine Importmenge von 9.443 t (Vorjahr: 11.527 t) bei einem Durchschnittswert von 3,13 €/kg, während es im Vorjahr noch 2,88 €/kg waren (siehe Tabelle 16 im Statistikteil).

Auch im Jahr 2018 wurden die Rohwaren der tiefkühlfischverarbeitenden Industrie zum Teil durch Zölle administrativ verteuert. In diesem Zusammenhang sei auf die Gewährung von Zollkontingenten zu reduzierten bzw. ausgesetzten Zollsätzen hingewiesen. Rd. 85 % (bezogen auf die Gesamteinfuhren an gefrorenen Seefischfilets) der in Deutschland eingeführten gefrorenen Seefischfiletrohstoffe entfielen auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, da die europäische Fischerei die benötigten Rohwaren nicht in ausreichendem Umfang und spezielle Fischarten, wie z. B. Alaska-Seelachs, Seehechte, Hoki und Pangasius, überhaupt nicht liefern konnte.

Heringsverarbeitende Industrie

Die in Deutschland ansässigen Unternehmen der heringsverarbeitenden Industrie konnten ihren Bedarf an Fischrohstoffen nur zu einem sehr geringen Teil durch Fänge der eigenen Fischerei decken. Im Wesentlichen wird die Versorgung durch Bezüge aus EU-Ländern und Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern sichergestellt. Letztere werden langfristig noch weiter an Bedeutung zunehmen, um die benötigten Qualitäten und Aufmachungen der Heringsindustrie „just in time“ zur Verfügung zu stellen. Die Einfuhrwerte für Heringsrohstoffe verbilligten sich im Jahr 2018 mit 1,45 €/kg (Vorjahr: 1,57 €/kg) um 7,6 % (siehe Tabelle 18 im Statistikteil).

In Folge der Verbilligung der Heringsrohstoffe hat sich die Einfuhrmenge leicht um 1,1 % von 131.585 t auf 132.996 im Berichtsjahr erhöht. Der Marktanteil der EU-Mitgliedsländer an den Gesamteinfuhren fiel von 83 % im Jahre 2017 auf 76 % im Jahre 2018. Im Jahr 2018 entfielen 32.008 t auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern (Vorjahr: 22.186 t). Nach wie vor gilt auch hier, darauf aufmerksam zu machen, dass die Einfuhr von Heringsrohstoffen aus Nicht-EU-Ländern teilweise noch mit „Ad valorem“-Zöllen belastet wird.

Versorgungsbilanz

Der Nahrungsverbrauch an Fisch und Fischerzeugnissen setzt sich aus den Anlandungen im In- und Ausland, der Produktion der Binnenfi-

scherei und Aquakultur und den Einfuhren – bereinigt um die Ausfuhren und den „Futterfisch“ (kleine Mengen an Siebkrabben, Heringen und Sprotten) – zusammen.

Für das Jahr 2017 hat das Statistische Bundesamt auf der Grundlage endgültiger Daten für den Nahrungsverbrauch in Deutschland eine Menge von 1,18 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte berechnet. Dies entspricht einem Rückgang von 1,4 % im Vergleich zum Vorjahr.

Das Fisch-Informationszentrum (FIZ) schätzt für den Nahrungsverbrauch im Jahr 2018 auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes eine Menge von 1,13 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte. Diese Schätzung liegt unter dem Verbrauchsniveau des Jahres 2017 auf Basis endgültiger Daten und wird, nach Vorlage endgültiger Daten, voraussichtlich die Verbrauchsmenge des Vorjahres übertreffen.

Pro-Kopf-Verbrauch

Der Pro-Kopf-Verbrauch für das Jahr 2017 wurde vom Statistischen Bundesamt mit 14,1 kg auf Basis endgültiger Daten bei einer Bevölkerungsgröße von 82,79 Mio. Einwohnern berechnet. Auf Basis vorläufiger Daten wurde der Pro-Kopf-Verbrauch noch mit 13,5 kg für das Jahr 2017 ausgewiesen.

Auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes hat das FIZ für das Jahr 2018 einen Pro-Kopf-Verbrauch von 13,8 kg (siehe Tabelle 5 im Statistikeil) errechnet. Das FIZ geht aber davon aus, dass auf der Grundlage endgültiger Daten der Pro-Kopf-Verbrauch bei ca. 14,4 kg liegen wird und somit auf eine stabile bis leicht wachsende Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten bestätigt werden kann.

Einkäufe privater Haushalte

Weitere Informationen über den Verbrauch von Fisch in Deutschland können mit Hilfe eines speziellen Verbraucherpanels bereitgestellt werden. Seit Juli 1999 erfasst die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in Nürnberg die Warengruppe „Fisch, Krebs- und Weichtiere“. Das GfK-Verbraucherpanel erfasst den Haushaltskonsum von repräsentativ ausgewählten Haushalten in Deutschland. Damit können alle Einkäufe an Fisch und Fischereierzeugnissen deutscher und ausländischer Haushalte hochgerechnet werden. Das GfK-Verbraucherpanel ist ein repräsentatives Instrument. Das Fisch-Informationszentrum bereitet die Daten der GfK auf und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Die Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Einkäufe privater Haushalte nach unterschiedlichen Aufmachungsarten und nach verschiedenen Einkaufsstätten kann den Tabellen 23 und 24 im Statistikeil entnommen werden.

III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb

Herausforderung für die Branche: Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Das Deutsche Lebensmittelbuch ist gemäß § 15 LFGB „eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden“.

Die von der Lebensmittelbuch-Kommission verabschiedeten Leitsätze sind keine Rechtsnorm. Sie ergänzen diese aber und haben den Charakter objektiver Sachverständigengutachten, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. In den Leitsätzen wird die Verkehrsauffassung der am Lebensmittelverkehr Beteiligten beschrieben, d. h. der redliche Hersteller- und Handelsbrauch unter Berücksichtigung der Erwartung der Durchschnittsverbraucher an die betreffenden Lebensmittel.

Richtschnur

Für die Lebensmittelwirtschaft stellen die Leitsätze die Richtschnur für den redlichen Hersteller- und Handelsbrauch dar. Der interessierte Verbraucher erhält durch sie detaillierte Informationen über die sachgerechte Zusammensetzung der angebotenen Erzeugnisse. Besonders auf Gebieten, auf denen keine Rechtsvorschriften bestehen oder diese eine Materie nicht hinreichend genau regeln, sind die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der beschriebenen Lebensmittel.

Fachausschuss 2

Der zuständige Fachausschuss „Fische und Fischerzeugnisse“ der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission hatte im Februar 2010 die Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus einer Überprüfung unterzogen. Die Änderungsvorschläge wurden am 28.10.2010 im Fachausschuss 2 beraten und am 27.7.2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nachdem das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission die Neufassung der Leitsätze im Jahr 2012 beschlossen hatte, erfolgte am 1.9.2014 eine erste Orientierungssitzung zur Überarbeitung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere in Berlin.

Kleine Arbeitsgruppen

Im Jahr 2015 folgten im Rahmen von kleinen Arbeitsgruppen getrennt nach Produktgruppen intensive Beratungen über die zukünftige Struktur und Inhalte der Leitsätze. An diesen Sitzungen nahmen Mitglieder des Bundesverbandes teil. Zur verfahrensgemäßen Beteiligung von Verbänden kam es Mitte Juli 2016, als die Geschäftsstelle der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission mitten in der Ferienzeit mit kurzer Frist die überarbeiteten Entwürfe der Leitsätze für Fische sowie für Krebs- und Weichtiere veröffentlichte und um Stellungnahme bat: „Die Leitsätze wurden im Rahmen der Novellierung aktualisiert und neu strukturiert. Einige Produkte bzw. Erzeugnisgruppen wurden in die Leitsätze aufgenommen, andere – in der Regel aus mangelnder Marktrelevanz – gestrichen.“

Novum

Die Beschreibung von Qualitätsparametern, wie z. B. die systematische Beschreibung sensorischer Eigenschaften und möglicher Produktfehler, bereichert als Novum die Leitsätze. Die Struktur wurde komplementär zu anderen Leitsatzneufassungen der letzten Jahre in eine numerische Nomenklatur überführt. Zur besseren Übersicht und aufgrund der steigenden Marktbedeutung von Krebs- und Weichtieren wurde der aktuelle Leitsatz in zwei Leitsätze gesplittet. Mit der vermehrt eingesetzten Tabellenform sowie der Grafik zur Erläuterung der Fischteile wurde eine bessere Übersichtlichkeit der Informationen angestrebt. Formale Anpassungen an geltendes Recht wurden vorgenommen. Die vorliegenden Anträge auf Leitsatzänderung fanden bei der Überarbeitung Berücksichtigung. Verschiedene Sachkundige wirkten an der Ausarbeitung mit und sorgten für praxisnahe Beschreibungen. Allgemeinverständliche Formulierungen und die Beschreibung von warenkundlichen Sachverhalten richten sich vorrangig an den Endverbraucher.“

Stellungnahme erarbeitet

Am 26.8.2016 organisierte der Bundesverband mit weiteren Verbänden des Bundesmarktverbandes eine gemeinsame Redaktionssitzung zur Erarbeitung einer Stellungnahme des Bundesmarktverbandes als gemeinschaftliche Stellungnahme aller fischwirtschaftlichen Verbände. Die von den Verbänden überarbeiteten Stellungnahmen hatten für die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnissen einen Umfang von 45 Punkten und die Stellungnahme zu den Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus umfasste 15 kritische Anmerkungen. Eine erste Beratung der Entwürfe erfolgte am 5. und 6.12.2016.

Intensive Beratungen

Während des Berichtsjahres trat der Fachausschuss 2 zu insgesamt zwei Beratungen (28.2./1.3. und 5.7.) in Berlin zusammen. Aufgrund der erneut sehr ausführlichen Beratungen konnte im Berichtsjahr 2018 das Vorhaben nicht abgeschlossen werden. Anlässlich einer Beratung am 12.2.2019 schloss der Fachausschuss 2 seine Konsultationen ab und einigte sich auf eine Beschlussvorlage zu den Leitsätzen für Fische und Fischerzeugnisse, die formal von der Lebensmittelbuch-Kommission voraussichtlich im Jahr 2019 angenommen wird. Anlässlich der Beratung des Fachausschusses 2 am 13.2.2019 erfolgte die erstmalige Erörterung der Vorschläge für den Leitsatz zu Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus.

Klarstellung bezüglich der Verwendung von Ethoxyquin

Die Berichterstattung über die Verwendung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff wurde im Berichtsjahr erneut kritisch von verschiedenen Medien aufgenommen, obwohl mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/962 vom 7.7.2017 Klarheit über die Aussetzung der Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und Tierkategorien geschaffen wurde.

Der Zusatzstoff Ethoxyquin wurde gemäß der Richtlinie 70/525/EWG bislang unbefristet als Futtermittelzusatzstoff zugelassen. Am

Fortsetzung auf Seite 69

STATISTISCHER TEIL

STATISTISCHER TEIL

Mit Beginn des „Europäischen Binnenmarktes“ am 1.1.1993 haben sich bei der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Intrahandel) eine Reihe methodischer, systematischer und anmeldetechnischer Änderungen ergeben. Die grundlegenden Änderungen des Erhebungskonzeptes für den Intrahandel (Direktmeldung durch die Unternehmen und statistische Anmeldepflicht erst bei Überschreitung einer Meldeschwelle je Unternehmen und Jahr) haben zu einem Bruch der Zeitreihe geführt und schränken somit die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren ein. Ein weiterer Bruch der Zahlenreihe trat mit der Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder im Mai 2004 auf. Die Erweiterung der EU im Jahr 2007 auf 27 Mitgliedsländer und im Jahr 2013 auf 28 Mitgliedsländer muss bei einem Vergleich mit früheren Jahren beachtet werden.

Durch die erneute Anhebung der Meldeschwellen ab 2016 auf 500.000 € (Exporte) und 800.000 € (Importe) kann sich die Aussagekraft der Daten vom Statistischen Bundesamt insbesondere für kleinere Posten weiter verringern.

In den nachfolgend veröffentlichten Tabellen über den Außenhandel handelt es sich bei Angaben für das Jahr 2016 um endgültige Daten, für 2017 um berichtigte Daten und für 2018 um vorläufige Ergebnisse, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, herausgegeben wurden.

Mit dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft“ (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 22.8.2006 wurde die Berichterstattung über die Umsätze und Produktion der fischverarbeitenden Industrie eingeschränkt. Bis 2006 waren nur Betriebe mit 10 Beschäftigten und mehr meldepflichtig. Ab 2007 wurde die Verpflichtung auf Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr angehoben. Monatliche Meldungen sind darüber hinaus nur noch von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr abzugeben.

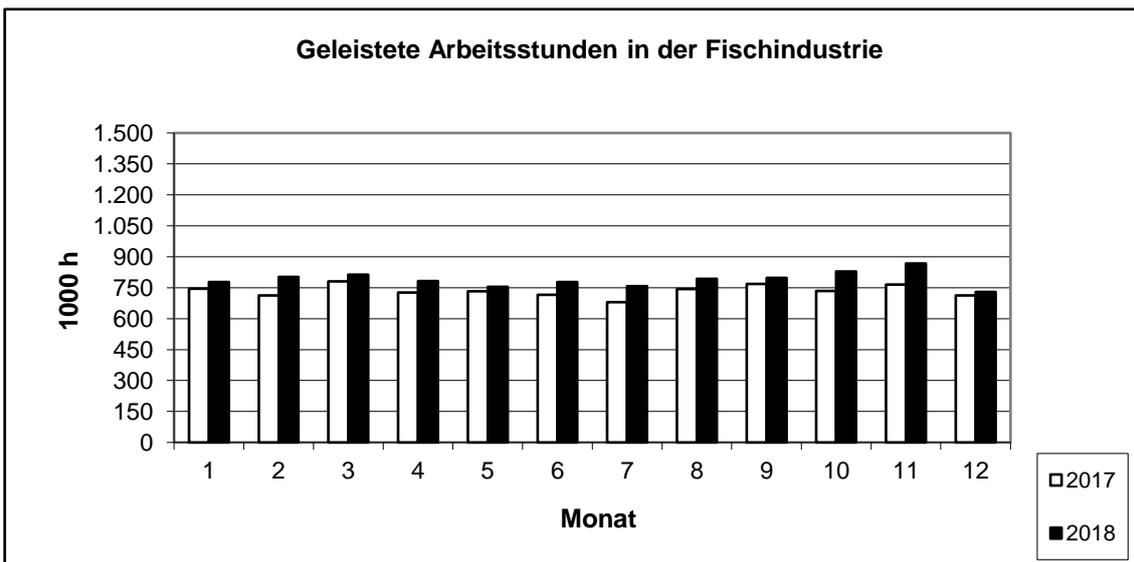
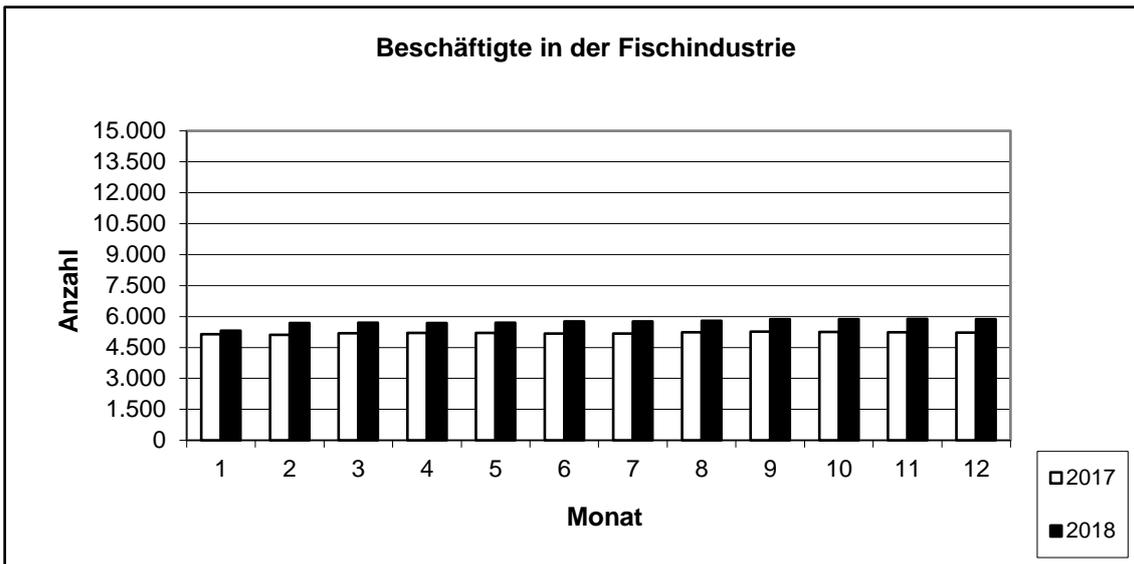
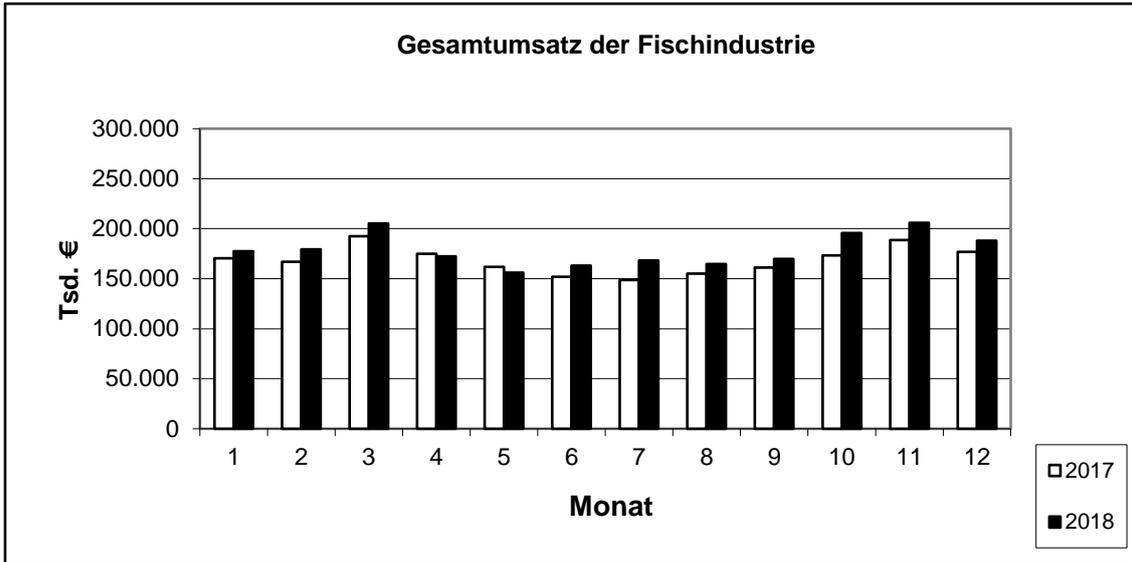


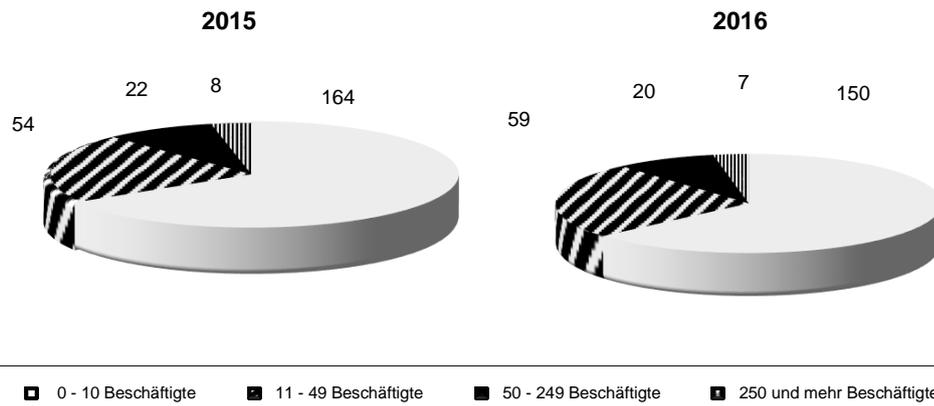
Tabelle 1: **Strukturzahlen der fischverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Zahlen) (Betriebe über 20 bzw. 50 Beschäftigte)**

Absolute Angaben:	2017	2018	Veränderung zum Vorjahr (%)
Umsatz in T€ insgesamt a)	2.222.246	2.329.265	4,8
davon ABL b)	1.703.148	1.848.096	8,5
NBL c)	519.098	481.169	-7,3
davon Inlandsumsatz	1.755.405	1.859.649	5,9
Auslandsumsatz	466.842	469.615	0,6
Umsatz in T€ zusammen d)	2.022.897	2.145.664	6,1
davon Inlandsumsatz	1.572.992	1.677.657	6,7
Auslandsumsatz	449.905	468.007	4,0
Betriebe insgesamt a)	60	63	5,0
davon ABL b)	36	39	8,3
NBL c)	24	24	0,0
Betriebe zusammen d)	28	30	7,1
Beschäftigte insgesamt a)	6.391	6.988	9,3
davon ABL b)	4.704	5.302	12,7
NBL c)	1.687	1.686	-0,1
Beschäftigte zusammen d)	5.205	5.744	10,4
Arbeitsstunden insgesamt e)	8.815	9.480	7,5
Lohn- und Gehaltssumme in T€ a)	176.467	194.852	10,4
davon ABL b)	135.496	152.371	12,5
NBL c)	40.971	42.481	3,7
<u>Kennzahlen:</u>			
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg. a)	347,71	333,32	-4,1
davon ABL b)	362,06	348,57	-3,7
NBL c)	307,70	285,39	-7,3
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg.d)	388,64	373,55	-3,9
Umsatz je Stunde in € insg. d)	229,48	226,34	-1,4
Lohn- und Gehaltsanteil insg. f)	7,9	8,4	5,3
davon ABL b)	8,0	8,2	3,6
NBL c)	7,9	8,8	11,9
Exportquote in % a)	21,0	20,2	-4,0
davon ABL b)	22,1	21,4	-3,3
NBL c)	17,3	15,4	-11,0

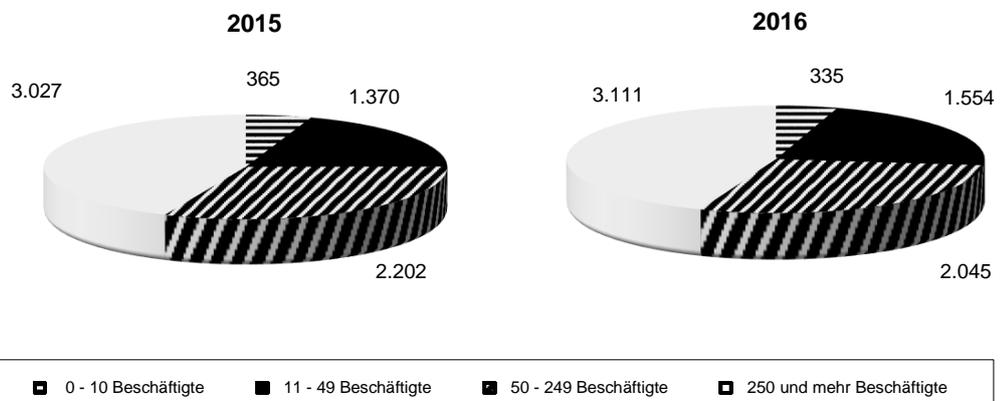
Anmerkungen: a) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr (Stand: jeweils September).-
b) Alte Bundesländer.- c) Neue Bundesländer mit Berlin.- d) Betriebe mit
50 Beschäftigten und mehr.- e) in 1.000 Std. (Jahressumme) von Betrieben
mit 50 Beschäftigten und mehr.- f) In % vom Umsatz insgesamt von Betrieben
mit 20 Beschäftigten und mehr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Unternehmen



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Beschäftigten



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Umsätze nach Beschäftigtengruppen (in Mio. €)

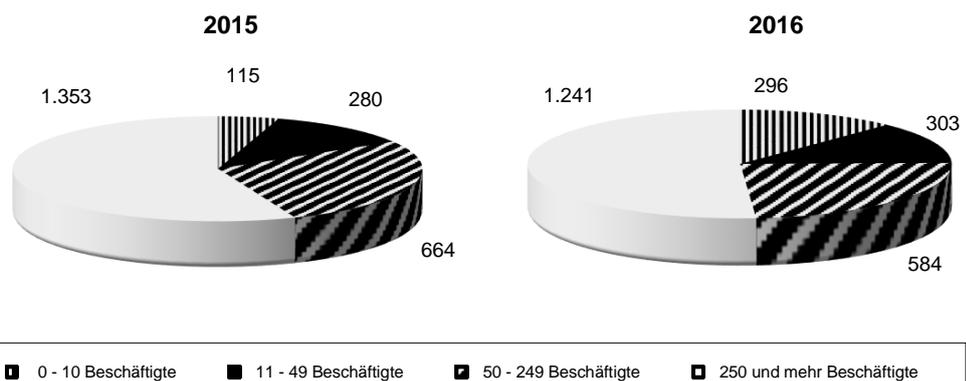


Tabelle 2: **Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**
Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Merkmal	2014	2015	2016	Anteil 2016 %
<u>Anzahl der Unternehmen a):</u>				
Insgesamt:	258	248	236	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	178	164	150	64
11 - 49 Beschäftigte	56	54	59	25
50 - 249 Beschäftigte	16	22	20	8
250 und mehr Beschäftigte	8	8	7	3
<u>Anzahl der Beschäftigten:</u>				
Insgesamt	6.788	6.964	7.045	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	389	365	335	5
11 - 49 Beschäftigte	1.486	1.370	1.554	22
50 - 249 Beschäftigte	1.799	2.202	2.045	29
250 und mehr Beschäftigte	3.114	3.027	3.111	44
<u>Umsatz: (in Mio. €)</u>				
Insgesamt	2.322	2.412	2.424	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	106	115	296	12
11 - 49 Beschäftigte	336	280	303	13
50 - 249 Beschäftigte	620	664	584	24
250 und mehr Beschäftigte	1.260	1.353	1.241	51

Anmerkungen: a) Einschließlich Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2016, aber mit steuerbarem Umsatz 2016.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3a:

**Zum Absatz bestimmte Produktion von Erzeugnissen des
Ernährungsgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland**

Ernährungsgewerbe Abteilung	2017	2018	18/17	Anteil 2018
	T€ a)		%	%
Fleisch (ohne Geflügel)	19.481.103	18.183.583	-6,7	11,9
Geflügel	3.285.159	3.295.087	0,3	2,2
Verarbeitetes Fleisch	15.841.654	15.769.987	-0,5	10,3
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	1.930.712	2.013.679	4,3	1,3
Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnisse	1.383.546	1.421.578	2,7	0,9
Frucht- und Gemüsesäfte	2.197.113	2.171.362	-1,2	1,4
Verarbeitetes Obst und Gemüse	3.838.011	4.329.488	12,8	2,8
Öle und Fette, roh; Nebenprodukte	3.141.925	2.811.955	-10,5	1,8
Margarine u.ä. Nahrungsfette	497.924	421.968	-15,3	0,3
Milch und Milcherz., ohne Speiseeis	22.586.852	23.009.793	1,9	15,0
Speiseeis	643.303	609.321	-5,3	0,4
Mahl- und Schälmlenerzeugnisse	3.742.129	3.803.094	1,6	2,5
Stärke und Stärkeerzeugnisse	1.361.959	1.309.111	-3,9	0,9
Futtermittel für Nutztiere	6.089.591	6.301.309	3,5	4,1
Futtermittel für sonstige Tiere	2.296.804	2.398.137	4,4	1,6
Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	15.195.250	15.509.534	2,1	10,1
Dauerbackwaren	2.582.844	2.582.904	0,0	1,7
Zucker	2.243.351	1.959.593	-12,6	1,3
Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	8.871.016	8.750.640	-1,4	5,7
Teigwaren	375.613	378.215	0,7	0,2
Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	3.340.659	2.955.979	-11,5	1,9
Würzen und Soßen	3.171.905	3.258.799	2,7	2,1
Fertiggerichte c)	3.839.564	4.092.912	6,6	2,7
Homog. Lebensmittelzubereitungen d)	968.032	1.081.671	11,7	0,7
Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)	5.647.868	5.826.404	3,2	3,8
Spirituosen	967.609	1.088.948	12,5	0,7
Wein; Weintrub, Weinstein	1.587.125	1.482.187	-6,6	1,0
Andere gegorene Getränke e)	480.433	518.505	7,9	0,3
Bier	5.702.995	6.072.589	6,5	4,0
Malz	614.221	626.265	2,0	0,4
Mineralwasser, Erfrischungsgetränke f)	8.140.753	8.684.545	6,7	5,7
Vered. von Erzeugn. dieser Güterabt.	238.114	227.319	-4,5	0,1
Ernährungsgewerbe insgesamt	152.285.137	152.946.461	0,4	100,0
Kennzahlen je Unternehmen:	2017	2018	18/17	Unternehmen
			%	Anzahl 2018
Fleisch (ohne Geflügel)	25.218	23.230	-7,9	783
Geflügel	19.296	18.383	-4,7	179
Verarbeitetes Fleisch	13.671	13.507	-1,2	1.168
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	22.916	23.483	2,5	86
Milch und Milcherzeugnisse	136.271	133.390	-2,1	173
Ernährungsgewerbe insgesamt	29.665	29.496	-0,6	5.185

Anmerkungen: a) Einschließlich Angaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.-

b) Ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch.- c) Einschl. Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch .-

d) Und diätische Lebensmittel.- e) Inkl. Wermutweine u. a. aromatische Weine.-

f) U.a. nicht alkoholhaltige Getränke.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3b: **Produktion von Fisch und Fischereierzeugnissen und anderen Meeresfrüchten in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Angaben für 2018)**

Warenart	Menge			Verkaufswert ab Werk		
	2017	2018	18/17	2017	2018	18/17
	t		% Verän.	T€		% Verän.
Frisch oder gekühlt:						
Fischfilet u.a. Fischfleisch	22.327	30.240	35,4	221.162	241.966	9,4
Gefroren:						
Seefische	776	545	-29,8	4.333	d)	
Süßwasserfische	d)	67		d)	865	
Fischfilets	29.872	25.576	-14,4	116.438	98.125	-15,7
anderes Fischfleisch	2.421	3.010	24,3	18.544	22.023	18,8
Fische, getr., ges. oder in Salzlake; Fische ger. Mehl, Pulver u. Pellets von Fischen genießbar:						
Fische, getr. o. ges.	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, getr. o. ges.	962	661	-31,3	7.568	5.928	-21,7
Atlantischer u. pazifischer Lachs u. Donaulachs, ger.	15.577	15.864	1,8	228.449	219.893	-3,7
Heringe, geräuchert	854	819	-4,1	4.690	4.216	-10,1
Anderer Fische, geräuchert	8.279	8.902	7,5	75.183	80.456	7,0
Fische, anders zubereit. o. haltbar gem.; ganz o. in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:						
Lachs	711	502	-29,4	9.302	8.091	-13,0
Heringe	62.135	59.684	-3,9	278.620	266.731	-4,3
Sardinien, Sardinell., Sprött.	d)	d)		d)	d)	
Thunfisch u. echter Bonito	d)	d)		d)	d)	
Makrelen	184	152	-17,4	1.023	805	-21,3
Fischfilets, Fischstäb. roh, ledigl. mit Teig umhüllt, pan., auch vorgeback., gefr.	176.785	212.411	20,2	595.380	712.613	19,7
And.Fische (o.Fischstäb.)	5.025	5.431	8,1	14.643	16.598	13,4
Fischsalat	26.682	27.171	1,8	115.601	129.300	11,9
And.zubereit. o. haltbar gemachte Fische	28.324	18.620	-34,3	116.620	74.198	-36,4
Fertiggerichte a)	22.532	22.282	-1,1	186.611	185.271	-0,7
Kaviarersatz	1.345	1.387	3,1	21.112	24.227	14,8
Krebstiere, gefroren	d)	d)		d)	d)	
Lebensmittelzubereitungen aus Krebstieren, Weichtieren usw.	5.867	5.541	-5,6	33.515	31.864	-4,9
Krebstiere, Weichtiere u.a. zubereit.o.haltbar gem.	1.318	917	-30,4	17.558	12.430	-29,2
Zusammen b)	411.976	439.715	6,7	2.062.019	2.134.735	3,5
Insgesamt c)	439.665	465.026	5,8	2.117.224	2.187.369	3,3

Anmerkungen: a) Auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere.- b) Summe nur vergleichbarer Positionen in beiden Jahren.- c) Einschließlich geheimer Angaben.- d) Geheim.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 4:

**Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
(Inlandsabsatz)
2015 = 100**

1. Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes

2017 115,4

2018 105,2

2. Erzeugnisse der Fischindustrie

2017 104,3

2018 106,9

Fisch und Fischereierzeugnisse insgesamt		
Monat	2017	2018
Januar	104,4	103,1
Februar	104,4	104,0
März	104,9	104,1
April	104,8	104,3
Mai	104,8	104,8
Juni	104,5	104,5
Juli	103,7	106,6
August	104,6	106,6
September	103,8	107,8
Oktober	103,6	107,5
November	103,7	107,4
Dezember	103,9	107,2
Jahresdurchschnitt	104,3	105,7

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden
 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
 Fachserie 17, Reihe 2, 2017 und 2018

Tabelle 5: Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Fischen, Krebs- und Weichtieren in 1.000 t (Fanggewicht)

	a) b) c)		d)								e)			f)		g)	
	1970	1980	1990	2000	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anlandungen h)	612	318	247	259	321	330	306	274	274	255	227	245	263	281	273	290	302
+ Einfuhr	404	695	1.179	1.615	1.910	1.982	2.020	1.915	1.989	2.051	1.952	1.909	2.015	1.967	1.986	1.964	1.928
./. Ausfuhr i)	222	280	505	743	952	1.032	1.050	945	974	1.044	998	1.057	1.104	1.124	1.054	1.076	1.087
= Inlandsverwendung	794	733	921	1.131	1.279	1.280	1.276	1.244	1.289	1.262	1.181	1.097	1.174	1.124	1.205	1.178	1.143
./. Futtermittel	117	45	3	2	6	4	3	2	2	3	3	8	8	15	20	10	1
= Nahrungsverbrauch j)	677	688	918	1.129	1.273	1.276	1.273	1.242	1.250	1.240	1.189	1.119	1.166	1.109	1.185	1.168	1.142
= Pro-Kopf-Verbrauch in kg	11,2	11,2	14,5	13,7	15,5	15,5	15,5	15,2	15,2	15,5	14,8	13,8	14,4	13,5	14,4	14,1	13,8
Selbstversorgungsgrad in % k)	90	46	27	23	25	26	24	22	22	21	19	22	23	25	23	26	26
Anteil der Anlandungen am Gesamtaufkommen l) in %	60	31	17	14	14	14	13	13	12	11	10	11	12	13	12	13	14

- Anmerkungen:
- a) Vergleich zu Vorjahren nicht sinnvoll, da ab 1991 sämtliche Angaben auch die neuen Bundesländer berücksichtigen.-
 - b) Vergleich zu Vorjahren stark eingeschränkt, da ab 1993 die statistische Erfassung des Intrahandels neu geregelt wurde.-
 - c) Vergleich zu Vorjahren wegen geänderter Berechnungsweise bzw. ab 2004 wegen Erweiterung der EU eingeschränkt.-
 - d) Geänderte Datenerhebung für die Aquakultur in Deutschland.- e) Vergleich zu Vorjahren eingeschränkt wegen geänderter Umrechnungsfaktoren.- f) Berichtigte Daten.- g) Geschätzt.-
 - h) Im In- und Ausland sowie Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur.- i) Einschließlich Anlandungen im Ausland.-
 - j) Angepaßt um Veränderungen der Rohwarenvorräte: 2010: Verringerung um 37.000 t; 2011: Verringerung um 20.000 t; 2012: Erhöhung um 10.000 t; 2013: Erhöhung um 30.000 t.-
 - k) Anteil der Anlandungen am Nahrungsverbrauch.- l) Gesamtaufkommen = Anlandungen und Einfuhr.-

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, Hamburg

Tabelle 6:

Anlandungen (Produktgewicht) deutscher Fischereifahrzeuge

Herkunft / Fischart	Menge (t)		Veränd. (%) 18/17	Wert (€/kg)		Veränd. (%) 18/17
	2017	2018		2017	2018	
Gesamtanlandungen:	256.288	261.883	2,2	1,01	1,08	6,9
darunter						
Hering	67.973	69.490	2,2	0,41	0,40	-2,4
Blauer Wittling	45.523	56.526	24,2	0,37	0,38	2,7
Makrele	24.750	19.232	-22,3	0,90	0,90	0,0
Sprotte	19.585	19.052	-2,7	0,20	0,20	0,0
Miesmuscheln	18.557	15.871	-14,5	1,37	2,05	49,6
Stöcker	9.377	7.699	-17,9	0,39	0,41	5,1
Seelachs	7.121	7.237	1,6	1,46	1,34	-8,2
Speisekrabben	7.059	14.068	99,3	7,98	4,35	-45,5
Kabeljau	5.355	8.168	52,5	3,45	4,16	20,6
Schwarzer Heilbutt	4.280	4.351	1,7	4,91	5,07	3,3
Inlandsanlandungen:	76.105	76.937	1,1	1,69	2,05	21,3
davon						
Frischware	53.617	55.181	2,9	1,80	1,92	6,7
Frostware	21.952	20.605	-6,1	1,47	2,50	70,1
Futterfisch a)	536	1.151	114,7	-	0,01	
Auslandsanlandungen:	180.183	184.946	2,6	0,72	0,68	-5,6
davon						
Frischware	36.100	44.406	23,0	1,39	1,18	-15,1
Frostware	136.158	140.497	3,2	0,57	0,52	-8,8
Futterfisch a)	7.925	43	-99,5	0,21	-	-

Anmerkung: a) Einschließlich beschlagnahmter Ware.-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 7: **Frostfischproduktion der Großen Hochseefischerei in der Bundesrepublik Deutschland 2017 und 2018 (vorläufige Angaben) - Produktgewicht -**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)		Veränd.(%)	Wert (€/kg)		Veränd.(%)
	2017	2018	18/17	2017	2018	18/17
Insgesamt	21.952	20.605	-6,1	1,47	2,50	70,1
darunter						
Kabeljau, m.u.o.K.	262	22	-91,6	3,18	2,92	-8,2
Kabeljaufilet	1.005	3.298	228,2	4,56	5,59	22,6
Rotbarsch, m.u.o.K.	159	957	502,8	1,80	1,69	-6,1
Rotbarschfilet	869	1.922	121,2	1,86	2,01	8,1
Seelachs, m.u.o.K.	133	25	-81,4	2,00	1,10	-45,0
Seelachsfilet	353	607	72,3	3,61	3,18	-11,9
Schellfischfilet	51	107	111,8	4,30	4,27	-0,7
Makrelen, m.u.o.K.	3.292	2.545	-22,7	0,90	0,90	0,0
Hering, m. u. o. K.	9.439	451	-95,2	0,45	0,45	0,0
Holzmakrelen, m.u.o.K.	1.897	7	-99,6	0,40	0,40	0,0
Blauer Wittling m.u.o.K.	401	5.607	1.299,4	0,40	0,38	-5,0
Heilbutt W., m.u.o.K.	6	11	86,2	1,87	2,09	11,8
Heilbutt S., m.u.o.K.	2.644	3.989	50,9	4,86	5,03	3,5
Sonst. Fische, m.u.o.K.	1.037	1.036	-0,1	0,39	0,40	2,6
Sonst. Fische, Lappen/Fil.	9	20	125,0	1,70	1,94	14,1

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 8a:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2016	2017	2018	17/16	18/17
Einfuhr insgesamt	967.897	957.919	960.648	-1,0	0,3
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	188.591	185.198	164.010	-1,8	-11,4
Seefische, frisch, insgesamt	96.137	93.315	88.604	-2,9	-5,0
davon					
ganz	80.751	75.113	71.024	-7,0	-5,4
Filet	11.453	13.058	12.186	14,0	-6,7
Fleisch	3.933	5.144	5.394	30,8	4,9
Seefische, gefroren, insgesamt	305.350	291.148	304.464	-4,7	4,6
davon					
ganz	38.651	37.063	33.230	-4,1	-10,3
Filet	227.733	216.227	228.432	-5,1	5,6
Fleisch	38.966	37.858	42.802	-2,8	13,1
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	83.447	75.109	73.934	-10,0	-1,6
Fische, zubereitet	193.389	208.970	223.416	8,1	6,9
Krebs- und Weichtiere insgesamt	99.914	102.455	99.454	2,5	-2,9
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	68.969	67.605	63.795	-2,0	-5,6
zubereitet	30.945	34.850	35.659	12,6	2,3
Herkunftsland b)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2016	2017	2018	17/16	18/17
davon					
EU	458.996	457.276	462.222	-0,4	1,1
darunter					
Polen	127.736	125.133	133.208	-2,0	6,5
Niederlande	89.860	84.308	89.694	-6,2	6,4
Dänemark	120.553	125.052	118.219	3,7	-5,5
Litauen	21.864	20.188	21.686	-7,7	7,4
Spanien	17.361	21.227	22.024	22,3	3,8
Frankreich	12.673	18.052	19.023	42,4	5,4
EU-Drittländer	508.901	500.643	498.426	-1,6	-0,4
darunter					
Norwegen	109.093	89.439	93.195	-18,0	4,2
VR China	123.716	115.725	114.665	-6,5	-0,9
Vietnam	32.018	31.929	30.364	-0,3	-4,9
USA	53.895	58.878	49.943	9,2	-15,2
Ecuador	14.480	18.126	26.431	25,2	45,8
Russland	21.450	23.794	35.680	10,9	50,0
Island	19.830	19.025	25.605	-4,1	34,6
Türkei	18.064	16.265	13.686	-10,0	-15,9
Philippinen	11.596	18.131	16.635	56,4	-8,3
Bangladesch	6.592	7.802	6.656	18,4	-14,7

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben.-

b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr im Jahr 2018.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg.-

Tabelle 8b:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2016	2017	2018	17/16	18/17
Einfuhr insgesamt	4.877.864	4.987.849	4.873.138	2,3	-2,3
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	1.156.346	1.241.241	1.127.668	7,3	-9,1
Seefische, frisch, insgesamt	317.119	303.403	273.974	-4,3	-9,7
davon					
ganz	196.638	171.305	150.609	-12,9	-12,1
Filet	111.556	122.402	113.927	9,7	-6,9
Fleisch	8.925	9.696	9.438	8,6	-2,7
Seefische, gefroren, insgesamt	907.485	818.072	811.305	-9,9	-0,8
davon					
ganz	88.177	84.874	71.887	-3,7	-15,3
Filet	750.433	676.767	686.349	-9,8	1,4
Fleisch	68.875	56.431	53.069	-18,1	-6,0
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	893.064	914.261	865.261	2,4	-5,4
Fische, zubereitet	767.667	838.686	921.146	9,3	9,8
Krebs- und Weichtiere insgesamt	828.879	864.283	827.889	4,3	-4,2
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	552.617	563.838	507.661	2,0	-10,0
zubereitet	276.262	300.445	320.228	8,8	6,6
Herkunftsland b)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2016	2017	2018	17/16	18/17
davon					
EU	2.598.312	2.708.192	2.664.643	4,2	-1,6
darunter					
Polen	855.472	902.032	934.658	5,4	3,6
Niederlande	577.436	560.039	580.663	-3,0	3,7
Dänemark	461.273	490.349	443.056	6,3	-9,6
Litauen	162.515	178.220	170.886	9,7	-4,1
Spanien	93.798	118.455	122.899	26,3	3,8
Frankreich	78.926	94.120	98.104	19,3	4,2
EU-Drittländer	2.279.552	2.279.657	2.208.495	0,0	-3,1
darunter					
Norwegen	605.833	550.580	523.832	-9,1	-4,9
VR China	387.790	352.842	353.923	-9,0	0,3
Vietnam	163.397	174.719	177.532	6,9	1,6
USA	187.318	198.916	166.739	6,2	-16,2
Ecuador	65.532	84.525	126.895	29,0	50,1
Russland	73.002	72.394	102.222	-0,8	41,2
Island	78.797	68.157	87.932	-13,5	29,0
Türkei	107.045	90.149	73.388	-15,8	-18,6
Philippinen	36.807	65.104	61.552	76,9	-5,5
Bangladesch	63.882	81.171	60.781	27,1	-25,1

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016, 2017 berichtete und 2018 vorläufige Angaben.-

b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr im Jahr 2018.-

Tabelle 9a:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2016	2017	2018	17/16	18/17
Ausfuhr insgesamt	563.142	592.842	637.182	5,3	7,5
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	57.029	52.860	43.210	-7,3	-18,3
Seefische, frisch, insgesamt	33.165	42.473	52.529	28,1	23,7
davon					
ganz	30.867	38.742	48.857	25,5	26,1
Filet	2.149	3.521	3.304	63,8	-6,2
Fleisch	149	210	368	40,9	75,2
Seefische, gefroren, insgesamt	201.864	237.969	270.284	17,9	13,6
davon					
ganz	124.662	158.242	193.548	26,9	22,3
Filet	71.398	73.068	71.639	2,3	-2,0
Fleisch	5.804	6.659	5.097	14,7	-23,5
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	32.445	30.526	28.953	-5,9	-5,2
Fische, zubereitet	183.380	177.813	187.158	-3,0	5,3
Krebs- und Weichtiere insgesamt	54.642	50.115	50.774	-8,3	1,3
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	47.246	43.681	43.380	-7,5	-0,7
zubereitet	7.396	6.434	7.394	-13,0	14,9
Bestimmungsland b)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2016	2017	2018	17/16	18/17
davon					
EU	495.683	517.943	557.004	4,5	7,5
darunter					
Niederlande	150.869	178.539	209.257	18,3	17,2
Frankreich	63.134	65.405	64.184	3,6	-1,9
Österreich	38.752	35.041	36.818	-9,6	5,1
Vereinigtes Königreich	53.189	43.599	42.289	-18,0	-3,0
Italien	38.801	36.315	32.260	-6,4	-11,2
Polen	33.697	36.207	39.585	7,4	9,3
Belgien	19.421	18.620	19.489	-4,1	4,7
Dänemark	32.834	38.468	47.200	17,2	22,7
Spanien	12.580	13.214	12.896	5,0	-2,4
EU-Drittländer	67.459	74.899	80.178	11,0	7,0
darunter					
USA	7.009	9.749	10.764	39,1	10,4
Schweiz	11.234	10.916	10.575	-2,8	-3,1
VR China	5.530	3.212	5.944	-41,9	85,1
Japan	1.550	1.856	2.441	19,7	31,5
Norwegen	560	729	2.018	30,2	176,8
Island	2.247	1.254	2.097	-44,2	67,2
Mauretanien	3.442	11.695	16.282	239,8	39,2

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016, 2017 berichtete und 2018 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr im Jahr 2018.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9b:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2016	2017	2018	17/16	18/17
Ausfuhr insgesamt	2.269.171	2.266.607	2.214.034	-0,1	-2,3
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	425.978	442.118	362.299	3,8	-18,1
Seefische, frisch, insgesamt	102.128	103.790	102.368	1,6	-1,4
davon					
ganz	78.044	70.320	70.629	-9,9	0,4
Filet	23.651	33.133	31.159	40,1	-6,0
Fleisch	433	337	580	-22,2	72,1
Seefische, gefroren, insgesamt	430.901	441.026	443.824	2,3	0,6
davon					
ganz	119.229	132.212	148.913	10,9	12,6
Filet	301.545	297.995	286.607	-1,2	-3,8
Fleisch	10.127	10.819	8.304	6,8	-23,2
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	347.927	359.605	334.800	3,4	-6,9
Fische, zubereitet	667.312	630.571	658.260	-5,5	4,4
Krebs- und Weichtiere insgesamt	291.625	285.462	299.118	-2,1	4,8
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	221.849	226.471	230.609	2,1	1,8
zubereitet	69.776	58.991	68.509	-15,5	16,1
Bestimmungsland b)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2016	2017	2018	17/16	18/17
davon					
EU	1.989.253	1.932.939	1.886.282	-2,8	-2,4
darunter					
Niederlande	365.463	396.358	410.002	8,5	3,4
Frankreich	277.229	252.943	337.061	-8,8	33,3
Österreich	246.010	239.296	245.669	-2,7	2,7
Vereinigtes Königreich	251.627	192.840	174.415	-23,4	-9,6
Italien	200.377	189.685	149.377	-5,3	-21,2
Polen	111.904	124.980	136.067	11,7	8,9
Belgien	101.380	110.593	109.340	9,1	-1,1
Dänemark	109.805	94.571	87.543	-13,9	-7,4
Spanien	75.739	86.571	82.632	14,3	-4,6
EU-Drittländer	279.918	333.668	327.752	19,2	-1,8
darunter					
USA	75.498	113.306	112.374	50,1	-0,8
Schweiz	101.719	105.640	95.367	3,9	-9,7
VR China	11.146	6.990	17.567	-37,3	151,3
Japan	7.707	9.114	13.148	18,3	44,3
Norwegen	2.706	3.454	9.264	27,6	168,2
Island	7.363	6.432	6.029	-12,6	-6,3
Mauretanien	1.284	4.302	5.617	235,0	30,6

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016, 2017 berichtete und 2018 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr im Jahr 2018.-

Tabelle 10:

**Einfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Seefische, ganz, frisch	75.113	71.024	4,38	4,72
davon EU	39.284	27.841	6,29	6,46
Drittland	35.829	43.183	3,41	3,19
darunter				
Kabeljau	2.812	3.312	4,12	3,62
davon EU	896	477	5,28	6,10
Drittland	1.916	2.835	3,57	3,21
Seelachs	2.367	1.994	1,76	1,47
davon EU	900	433	1,95	2,19
Drittland	1.467	1.561	1,64	1,27
Rotbarsch	4.089	3.915	1,67	1,90
davon EU	164	112	3,89	4,65
Drittland	3.925	3.803	1,58	1,82
Schellfisch	334	309	3,65	3,43
davon EU	191	122	4,21	4,54
Drittland	143	187	2,93	2,71
Scholle	1.037	694	3,79	4,99
davon EU	991	655	3,86	5,12
Drittland	46	39	2,22	2,74
Wolfsbarsch	3.450	2.830	6,30	5,60
davon EU	1.599	1.050	8,00	7,99
Drittland	1.851	1.780	4,84	4,19
Meerbrasse	6.446	5.021	5,09	4,47
davon EU	3.895	2.482	5,69	5,12
Drittland	2.551	2.539	4,18	3,84
Seefischfilet, frisch	13.058	12.186	9,37	9,35
davon EU	7.770	6.410	8,71	8,39
Drittland	5.288	5.776	10,34	10,46
darunter				
Kabeljaufilet	2.978	2.989	9,86	9,75
davon EU	2.347	2.339	9,81	9,53
Drittland	631	650	10,04	10,57
Seelachsfilet	2.950	1.813	5,45	4,59
davon EU	2.722	1.641	5,39	4,47
Drittland	228	172	6,20	5,73
Rotbarschfilet	428	337	8,08	8,54
davon EU	217	148	7,68	7,87
Drittland	211	189	8,50	9,06

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 11:

**Ausfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Seefische, ganz, frisch	38.742	48.857	1,98	1,56
davon EU	38.355	46.903	1,91	1,47
Drittland	387	1.954	10,82	3,63
darunter				
Kabeljau	2.359	3.437	3,24	2,97
davon EU	2.359	2.080	3,24	3,33
Drittland	-	1.357	-	2,42
Seelachs	6.983	5.638	1,19	1,02
davon EU	6.983	5.621	1,19	1,02
Drittland	-	17	-	0,84
Rotbarsch	209	92	1,86	2,08
davon EU	208	54	1,83	2,90
Drittland	1	38	8,75	0,91
Schellfisch	491	334	2,15	2,05
davon EU	491	334	2,15	2,05
Drittland	0	-	-	-
Scholle	3.262	2.896	1,69	2,19
davon EU	3.262	2.896	1,69	2,19
Drittland	-	-	-	-
Wolfsbarsch	1.644	1.582	5,10	4,52
davon EU	1.620	1.561	5,05	4,45
Drittland	24	21	8,57	9,71
Meerbrasse	1.557	1.436	5,46	5,08
davon EU	1.336	1.240	4,51	4,23
Drittland	221	196	11,21	10,43
Seefischfilet, frisch	3.521	3.304	9,41	9,43
davon EU	3.341	3.076	9,29	9,10
Drittland	180	228	11,88	12,34
darunter				
Kabeljaufilet	489	439	11,16	11,43
davon EU	389	345	10,98	11,32
Drittland	100	94	11,89	11,85
Seelachsfilet	79	79	5,71	6,46
davon EU	79	79	5,71	6,48
Drittland	-	-	-	-
Rotbarschfilet	157	88	5,94	8,88
davon EU	146	64	5,57	8,08
Drittland	11	24	10,92	11,06

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 12:

**Einfuhr a) von Seefisch, gefroren in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Seefische, ganz, gefroren	37.063	33.230	2,29	2,16
davon				
EU	15.974	18.077	3,01	2,85
Drittland	21.089	15.153	2,09	2,63
darunter				
Kabeljau	2.483	1.194	3,67	4,04
davon				
EU	88	42	5,69	4,74
Drittland	2.395	1.152	3,60	4,01
Seelachs	19	17	6,94	6,01
davon				
EU	19	14	7,04	6,74
Drittland	-	3	-	2,00
Rotbarsch	808	1.382	2,44	2,84
davon				
EU	134	123	3,21	3,86
Drittland	674	1.259	2,29	2,74
Schwarzer Heilbutt	2.570	1.963	6,20	6,35
davon				
EU	1.302	1.207	6,43	6,35
Drittland	1.268	756	5,95	6,35
Makrelen	12.400	8.325	1,56	1,71
davon				
EU	6.159	4.809	1,78	1,79
Drittland	6.241	3.516	1,35	1,60
Stöcker	77	60	2,53	1,64
davon				
EU	41	33	2,13	2,11
Drittland	36	27	2,98	1,06
Schellfisch	47	164	2,53	2,82
davon				
EU	21	10	2,29	2,90
Drittland	26	154	2,73	2,81
Blauer Wittling	3.379	1.571	0,45	0,44
davon				
EU	71	1.571	0,80	0,44
Drittland	3.308	-	0,44	-

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 13:

**Ausfuhr a) von Seefisch, gefroren aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Seefische, ganz, gefroren,	158.242	193.548	0,84	0,77
davon				
EU	108.079	135.484	0,87	0,78
Drittland	50.163	58.064	1,08	1,12
darunter				
Kabeljau	1.678	1.906	3,36	3,78
davon				
EU	1.602	1.569	3,33	3,80
Drittland	76	337	3,84	3,66
Seelachs	166	309	1,57	1,59
davon				
EU	166	309	1,57	1,59
Drittland	-	-	-	-
Rotbarsch	5.014	3.700	2,35	2,26
davon				
EU	2.336	1.282	2,31	2,58
Drittland	2.678	2.418	2,38	2,08
Schwarzer Heilbutt	3.613	4.074	5,40	5,84
davon				
EU	553	400	6,32	6,85
Drittland	3.060	3.674	5,23	5,72
Makrelen	28.712	27.692	1,01	1,00
davon				
EU	23.249	25.943	1,00	1,01
Drittland	5.463	1.749	1,04	0,77
Stöcker	2.752	10.275	0,48	0,46
davon				
EU	2.271	9.798	0,40	0,44
Drittland	481	477	0,85	0,82
Schellfisch	27	163	3,00	2,94
davon				
EU	26	163	2,88	2,94
Drittland	1	-	6,00	-
Blauer Wittling	47.919	47.663	0,38	0,39
davon				
EU	44.853	45.070	0,37	0,38
Drittland	3.066	2.593	0,51	0,55

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 14:

**Einfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Seefischfilet, gefroren	216.227	228.432	3,13	3,00
davon				
EU	35.029	31.752	4,98	4,84
Drittland	181.198	196.680	2,80	2,74
darunter				
Kabeljaufilet	30.339	27.854	5,03	5,05
davon				
EU	10.542	8.161	5,76	5,80
Drittland	19.797	19.693	4,63	4,74
Seelachsfilet	8.149	9.640	3,79	3,33
davon				
EU	3.263	3.091	4,00	3,77
Drittland	4.886	6.549	3,66	3,12
Rotbarschfilet	4.114	3.752	4,00	4,29
davon				
EU	1.218	1.040	4,89	5,02
Drittland	2.896	2.712	3,63	4,02
Alaska-Seelachsfilet	136.571	144.789	2,26	2,28
davon				
EU	7.963	8.660	3,30	3,67
Drittland	128.608	136.129	2,19	2,19
Seehechtfilet	6.838	8.639	3,13	2,92
davon				
EU	559	468	4,23	4,13
Drittland	6.279	8.171	3,03	2,85
"Hoki"-Filet	4.167	2.806	3,11	3,39
davon				
EU	77	922	4,09	3,36
Drittland	4.090	1.884	3,10	3,41
Makrelenfilet	2.227	2.741	2,84	2,65
davon				
EU	1.029	838	3,17	3,34
Drittland	1.198	1.903	2,55	2,34

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2017 berichtige und 2018 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 15:

**Ausfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Seefischfilet, gefroren	73.068	71.639	4,08	4,00
davon				
EU	69.926	69.203	4,01	3,91
Drittland	3.142	2.436	6,38	6,08
darunter				
Kabeljaufilet	19.006	17.964	5,81	5,97
davon				
EU	18.392	17.143	5,74	5,94
Drittland	614	821	7,90	6,59
Seelachsfilet	2.740	3.310	3,78	3,27
davon				
EU	2.582	3.240	3,78	3,26
Drittland	158	70	3,69	3,54
Rotbarschfilet	1.314	974	4,51	4,58
davon				
EU	1.258	906	4,51	4,63
Drittland	56	68	4,61	3,86
Alaska-Seelachsfilet	36.026	34.498	2,56	2,52
davon				
EU	35.662	34.083	2,54	2,51
Drittland	364	415	4,00	3,49
Seehechtfilet	2.810	2.782	4,80	4,43
davon				
EU	2.741	2.738	4,75	4,44
Drittland	69	44	6,90	3,96
"Hoki"-Filet	1.311	1.587	3,15	3,34
davon				
EU	1.292	1.580	3,12	3,33
Drittland	19	7	5,30	4,71
Makrelenfilet	500	828	2,64	2,14
davon				
EU	478	802	2,51	2,03
Drittland	22	26	5,57	5,29

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 16:

**Einfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Süßwasserfische b) insgesamt	248.758	215.412	8,57	8,73
davon				
EU	136.388	123.604	9,97	10,08
Drittland	112.370	91.808	6,86	6,91
darunter				
Lachse insgesamt b)	176.484	151.172	9,67	9,73
davon				
EU	95.513	85.348	11,47	11,41
Drittland	80.971	65.824	7,55	7,55
darunter				
Lachse, ganz, frisch	66.454	54.510	7,00	6,85
davon				
EU	24.978	20.583	7,18	6,86
Drittland	41.476	33.927	6,89	6,85
Lachsfilet, frisch	15.730	17.232	10,70	10,47
davon				
EU	12.348	13.591	11,05	11,12
Drittland	3.382	3.641	9,43	8,06
Lachs, ganz, gefroren	11.915	5.699	6,74	7,82
davon				
EU	2.225	599	6,51	8,45
Drittland	9.690	5.100	6,79	7,74
Lachsfilet, gefroren	32.689	30.475	8,32	8,75
davon				
EU	11.529	12.808	9,63	10,75
Drittland	21.160	17.667	7,60	7,30
Tilapia b)	2.839	2.603	3,71	3,64
davon				
EU	619	392	4,51	4,10
Drittland	2.220	2.211	3,48	3,56
Nilbarsch b)	2.783	1.836	6,43	5,00
davon				
EU	968	789	7,24	5,86
Drittland	1.815	1.047	5,99	4,35
Welse (inkl. Pangasius) b)	11.527	9.443	2,88	3,13
davon				
EU	2.898	2.355	3,66	3,83
Drittland	8.629	7.088	2,61	2,90

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben.-
b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 17:

**Ausfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Süßwasserfische b) insgesamt	72.170	59.728	10,26	10,46
davon				
EU	58.047	46.236	9,49	9,74
Drittland	14.123	13.492	13,41	12,93
darunter				
Lachse insgesamt b)	56.402	47.940	11,18	11,23
davon				
EU	44.414	36.235	10,40	10,55
Drittland	11.988	11.705	14,08	13,32
darunter				
Lachse, ganz, frisch	17.032	13.760	7,03	6,86
davon				
EU	16.636	13.464	6,99	6,84
Drittland	396	296	8,86	8,05
Lachsfilet, frisch	8.210	7.264	12,21	11,97
davon				
EU	2.579	1.649	10,87	12,14
Drittland	5.631	5.615	12,83	11,92
Lachs, ganz, gefroren	202	223	7,04	6,87
davon				
EU	146	180	6,93	6,76
Drittland	56	43	7,33	7,32
Lachsfilet, gefroren	13.175	9.977	10,41	10,68
davon				
EU	10.365	7.156	9,65	9,86
Drittland	2.810	2.821	13,23	12,78
Tilapia b)	447	589	5,33	4,86
davon				
EU	391	517	5,32	4,76
Drittland	56	72	5,39	5,58
Nilbarsch b)	912	777	6,54	4,54
davon				
EU	887	742	6,57	4,50
Drittland	25	35	5,68	5,57
Welse (inkl. Pangasius) b)	2.966	1.761	3,09	3,93
davon				
EU	2.814	1.579	2,99	3,84
Drittland	152	182	5,07	4,69

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 18:

**Einfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Insgesamt b)	131.585	132.996	1,57	1,45
davon				
EU	109.399	100.988	1,61	1,55
Drittland	22.186	32.008	1,35	1,14
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	51.031	43.419	0,70	0,62
davon				
EU	50.509	43.292	0,70	0,62
Drittland	522	127	0,92	1,83
davon				
Heringe, frisch, ganz	46.116	38.526	0,62	0,56
davon				
EU	45.691	38.399	0,62	0,55
Drittland	425	127	0,77	1,83
Heringe, frisch, zerteilt	4.915	4.893	1,49	1,14
davon				
EU	4.818	4.893	1,49	1,14
Drittland	97	-	1,58	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	27.756	33.938	1,44	1,18
davon				
EU	11.425	12.367	1,61	1,31
Drittland	21.338	31.429	1,35	1,12
davon				
Heringe, gefroren, ganz	5.140	7.153	1,07	0,77
davon				
EU	2.719	4.164	1,10	0,83
Drittland	2.421	2.989	1,05	0,67
Heringe, gefr., zerteilt	22.616	26.785	1,37	1,10
davon				
EU	6.013	5.612	1,41	1,24
Drittland	16.603	21.173	1,35	1,06
Heringsfilet, gefroren	5.006	9.859	2,15	1,68
davon				
EU	2.693	2.592	2,57	2,22
Drittland	2.313	7.267	1,67	1,48

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben.-
b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 19:

**Ausfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2017	2018	2017	2018
Insgesamt b)	75.140	95.833	1,38	1,06
davon				
EU	66.818	85.358	1,34	0,99
Drittland	8.322	10.475	1,67	1,56
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	3.842	4.376	0,34	0,25
davon				
EU	3.842	4.376	0,34	0,25
Drittland	-	-	-	-
davon				
Heringe, frisch, ganz	3.835	4.178	0,34	0,20
davon				
EU	3.835	4.178	0,34	0,20
Drittland	-	-	-	-
Heringe, frisch, zerteilt	7	198	5,15	1,19
davon				
EU	7	198	5,15	1,19
Drittland	-	-	-	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	45.663	67.517	0,67	0,54
davon				
EU	40.652	60.213	0,66	0,52
Drittland	6.332	8.135	0,72	0,69
davon				
Heringe, gefroren, ganz	41.888	64.958	0,55	0,50
davon				
EU	35.583	56.847	0,52	0,47
Drittland	6.305	8.111	0,71	0,69
Heringe, gefr., zerteilt	3.775	2.559	1,56	1,34
davon				
EU	3.751	2.535	1,55	1,33
Drittland	24	24	2,88	2,03
Heringsfilet, gefroren	1.321	832	1,99	1,45
davon				
EU	1.318	831	1,98	1,45
Drittland	3	1	4,55	3,33

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 berichtigte und 2018 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 20: **Heringsversorgung der Bundesrepublik Deutschland 2018**
(vorläufige Angaben)

Aufmachung	Fanggewicht in t
1. <u>Einfuhr</u>	
ganz, frisch	38.929
ganz, gefroren	9.655
Heringslappen, frisch	10.254
Heringslappen, gefroren	54.897
Filets, gefroren	20.412
Heringe, gesalzen, geräuchert	2.845
Heringe, zubereitet a)	67.788
Einfuhr insgesamt	204.780
2a. <u>Inlandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	17.049
ganz, gefroren	} 451
Heringslappen/-filet, gefroren	
Inlandsanlandungen insgesamt	17.501
2b. <u>Auslandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	4.766
ganz, gefroren	} 47.222
Heringslappen/-filet, gefroren	
Auslandsanlandungen insgesamt	51.988
Anlandungen insgesamt	69.488
3. <u>Ausfuhr b)</u>	
ganz, frisch	5.029
ganz, gefroren	64.960
Heringslappen, frisch	404
Heringslappen, gefroren	5.268
Filets, gefroren	1.689
Heringe, gesalzen, geräuchert	1.165
Heringe, zubereitet a)	36.452
Ausfuhr insgesamt	114.967
<u>Zur Verfügung bleiben 2018:</u>	159.301

Anmerkungen: a) Einschließlich Sauerlappen, Heringsfilets, roh paniert, gefroren.-

b) Einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 21: **Einfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2017 und 2018**
Menge (t) und Wert (T€)

	2017		2018	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	270	1.201	297	1.167
Räucherlachs	42.023	628.826	37.387	536.247
Forellen, geräuchert	13.593	152.856	17.576	191.827
Aale, geräuchert	37	1.039	22	611
Makrelen, geräuchert	2.157	11.343	1.465	6.819
Kaviar	11	3.506	17	4.422
Kaviarersatz	1.929	29.204	1.569	27.286
Heringskonserven und Marinaden	45.324	115.671	44.415	110.002
Sardinenkonserven	6.892	29.312	7.644	33.938
Thunfisch- und Bonitenkonserven	84.683	337.253	92.006	390.196
Makrelenkonserven	1.799	9.647	3.412	15.339
Sardellenzubereitungen	915	9.626	1.176	10.991
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	856	3.052	976	3.661
Seelachs (Köhler), zubereitet	893	5.407	381	1.727
Kabeljau, zubereitet	1.053	6.291	665	3.707
Alaska-Seelachs, zubereitet	13.776	41.101	21.193	65.364
Seehecht, zubereitet	2.187	12.765	965	5.706
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	24.181	87.579	23.786	92.780
Krabbenzubereitungen	1.344	19.732	1.073	15.542
Andere Krebstiere, zubereitet c)	21.350	223.735	23.389	248.739
Weichtiere, zubereitet	12.156	56.978	10.856	52.992

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 berichtete und 2018 vorläufige Angaben.-

b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-

c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 22: **Ausfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2017 und 2018**
Menge (t) und Wert (T€)

	2017		2018	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	48	204	53	232
Räucherlachs	14.529	236.013	13.698	212.115
Forellen, geräuchert	1.129	15.571	1.034	14.992
Aale, geräuchert	13	369	12	374
Makrelen, geräuchert	693	4.340	405	2.348
Kaviar	19	8.994	22	9.685
Kaviarersatz	1.595	29.741	1.701	32.986
Heringskonserven und Marinaden	23.523	69.159	22.501	61.933
Sardinenkonserven	2.046	6.599	1.640	5.057
Thunfisch- und Bonitenkonserven	13.361	52.102	14.271	60.879
Makrelenkonserven	4.695	18.426	3.173	12.906
Sardellenzubereitungen	203	1.698	417	2.434
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	84	480	69	385
Seelachs (Köhler), zubereitet	142	975	71	477
Kabeljau, zubereitet	4.079	12.239	4.100	12.201
Alaska-Seelachs, zubereitet	31.732	95.938	37.974	113.079
Seehecht, zubereitet	1.431	6.901	993	4.550
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	66.027	214.627	71.985	222.933
Krabbenzubereitungen	216	2.271	297	3.718
Andere Krebstiere, zubereitet c)	3.703	43.792	4.388	51.535
Weichtiere, zubereitet	2.515	12.925	2.698	13.157

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2017 berichtete und 2018 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-
c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 23: **Einkäufe von Fischereierzeugnissen der privaten Haushalte in Deutschland**

Menge					
	2016	2017	2016	2017	17/16
	Tonnen		%		%
Insgesamt	410.557	413.587	100	100	0,7
davon:					
frisch	68.308	70.845	17	17	3,7
gefroren	132.175	134.679	32	33	1,9
geräuchert	45.793	42.120	11	10	-8,0
konserviert	65.629	68.315	16	17	4,1
mariniert	64.074	67.185	16	16	4,9
sonstige	34.578	30.443	8	7	-12,0

Wert					
	2016	2017	2016	2017	17/16
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.800	3.878	100	100	2,1
davon:					
frisch	960	1.005	25	26	4,7
gefroren	1.026	1.033	27	27	0,7
geräuchert	735	745	19	19	1,4
konserviert	388	412	10	11	6,2
mariniert	361	394	10	10	9,1
sonstige	330	289	9	7	-12,4

Preis					
	2016	2017	2016	2017	17/16
	€/kg		%		%
Insgesamt	9,26	9,38	100	100	1,3
davon:					
frisch	14,05	14,19	152	151	0,9
gefroren	7,76	7,67	84	82	-1,2
geräuchert	16,05	17,69	173	189	10,2
konserviert	5,91	6,03	64	64	2,0
mariniert	5,63	5,86	61	63	4,1
sonstige	9,54	9,49	103	101	-0,5

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH
Präsentation: FIZ 2018

Tabelle 24:

Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland

Menge					
	2016	2017	2016	2017	17/16
	Tonnen		%		%
Insgesamt	410.554	413.584	100	100	0,7
davon:					
Food-Vollsortimenter	98.426	100.283	24	24	1,9
SB-Warenhäuser	59.713	61.854	15	15	3,6
Discounter	199.426	200.950	49	49	0,8
Fischfachgeschäft	21.206	19.109	5	5	-9,9
Sonstige	31.783	31.388	8	8	-1,2

Wert					
	2016	2017	2016	2017	17/16
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.781	3.878	100	100	2,6
davon:					
Food-Vollsortimenter	977	1.011	26	26	3,5
SB-Warenhäuser	514	539	14	14	4,9
Discounter	1.523	1.598	40	41	4,9
Fischfachgeschäft	308	274	8	7	-11,1
Sonstige	459	456	12	12	-0,7

Preis					
	2016	2017	2016	2017	17/16
	€/kg		%		%
Insgesamt	9,21	9,38	100	100	1,8
davon:					
Food-Vollsortimenter	9,92	10,08	108	108	1,6
SB-Warenhäuser	8,61	8,71	93	93	1,3
Discounter	7,64	7,95	83	85	4,1
Fischfachgeschäft	14,54	14,34	158	153	-1,4
Sonstige	14,44	14,53	157	155	0,6

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH
Präsentation: FIZ 2018

21.9.2010 wurde ein Antrag auf Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt und die Einordnung des Zusatzstoffes in der Zusatzstoffkategorie „Technologische Zusatzstoffe“ beantragt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) stellte in ihrem Gutachten vom 21.10.2015 fest, dass es anhand der vom Antragsteller gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen nicht möglich ist, eine Aussage über die Sicherheit des Zusatzstoffes Ethoxyquin zu treffen, da insgesamt nicht genügend Daten für eine Bewertung der Exposition und der Sicherheit von Ethoxyquin für Tiere, Verbraucher und Umwelt übermittelt wurden.

Nachweis fehlte

Da nicht nachgewiesen ist, dass sich der Zusatzstoff bei Verwendung unter den vorgeschlagenen Bedingungen nicht schädlich auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt auswirkt, erfüllte die bestehende Zulassung des Zusatzstoffes Ethoxyquin somit nicht mehr die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Daher wird die Zulassung des Zusatzstoffes Ethoxyquin bis zur Vorlage und Bewertung der zusätzlichen Daten mittels dieser Verordnung ausgesetzt.

Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 enthält besondere Übergangsbestimmungen bezüglich der Verwendung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 trat am 28.6.2017 in Kraft und regelt in Artikel 2 Folgendes:

Übergangsbestimmungen

„(1) Bestände des Zusatzstoffs Ethoxyquin und der ihn enthaltenden Vormischungen dürfen im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 28. September 2017 weiterhin in Verkehr gebracht und bis längstens 28. Dezember 2017 verwendet werden.

(2) Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, die mit dem Zusatzstoff Ethoxyquin oder ihn enthaltenden Vormischungen hergestellt worden sind, dürfen im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 28. Dezember 2017 weiterhin in Verkehr gebracht und bis längstens 28. März 2018 verwendet werden.“

Artikel 3 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Abweichend von Artikel 2

Zusatzstoff

a) dürfen der Zusatzstoff Ethoxyquin und ihn enthaltende Vormischungen, die in die Einzelfuttermittel eingearbeitet werden sollen, welche unter Eintrag 7.1.2 und unter Kapitel 10 des mit der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission (1) geschaffenen Katalogs der Einzelfuttermittel aufgelistet sind, im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 30. September 2019 weiterhin in Verkehr gebracht werden, sofern auf dem Etikett des Zusatzstoffs Ethoxyquin

oder der ihn enthaltenden Vormischungen die beabsichtigte Einarbeitung in diese Einzelfuttermittel angegeben wird;

Einzelfuttermittel

b) dürfen die unter Buchstabe a genannten Einzelfuttermittel, die mit dem Zusatzstoff Ethoxyquin oder ihn enthaltenden Vormischungen hergestellt worden sind, im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 31. Dezember 2019 weiterhin in Verkehr gebracht werden;

Mischfuttermittel

c) dürfen Mischfuttermittel, die mit den unter Buchstabe b genannten Einzelfuttermitteln hergestellt worden sind, im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 31. März 2020 weiterhin in Verkehr gebracht werden.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Produkte dürfen im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis längstens drei Monate nach den unter den genannten Buchstaben angegebenen Daten verwendet werden.“

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Der im Frühjahr 2015 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegte Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurde auch im Berichtszeitraum nicht verabschiedet. Der Gesetzentwurf sah u. a. eine Änderung der Vorschrift zur Veröffentlichung von Unternehmensnamen (§ 40 LFGB aktueller Fassung) vor, die aufgrund der weitreichenden (wirtschaftlichen) Konsequenzen für die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung ist. Zahlreiche Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte hatten im Hinblick auf die geltende Veröffentlichungspflicht nach § 40 Absatz 1a LFGB in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erhebliche europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Vollzug der Norm wurde daraufhin bundesweit ausgesetzt. Das seit 2013 vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige abstrakte Normenkontrollverfahren wurde mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 21.3.2018 (verkündet am 4.5.2018) abgeschlossen.

In dem Beschluss sieht das BVerfG Namensveröffentlichungen nach § 40 Absatz 1a LFGB zwar grundsätzlich als verfassungsgemäß an, moniert aber das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung als einen Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit des Artikels 12 Absatz 1 Grundgesetz. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, bis Ende April 2019 angemessene zeitliche Lösungsfristen zu schaffen. § 40 Absatz 1a LFGB ist bis zu einer solchen Neuregelung, längstens aber bis zum 30.4.2019 anzuwenden.

Während der Dauer des Normenkontrollverfahrens war der Vollzug des § 40 Absatz 1a LFGB ausgesetzt worden. Das BVerfG definiert zudem klare Vorgaben an den Vollzug der Norm mitsamt der ausdrücklichen Aufforderung zur verfassungskonformen Anwendung des § 40 Absatz 1a LFGB.

Gesetzgeberische Aktivitäten

Im Juni 2018 hat das BMEL den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des LFGB vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, dass § 40 um einen neuen Absatz 4a mit folgendem Wortlaut ergänzt werden soll: „Die Information nach Absatz 1a ist einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 6 Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen.“ Am 1.8.2018 hat das Bundeskabinett diesen Entwurf beschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde dann am 3.9.2018 im Bundesrat beraten und am 21.9.2018 hat der Bundesrat seine Stellungnahme verabschiedet. Am 14.3.2019 wurde in zweiter und dritter Lesung von der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages der Gesetzesentwurf angenommen. Die Beratungen wurden am 25.3.2019 im Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates fortgesetzt. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 Grundgesetz nicht zu stellen, und bittet die Bundesregierung, die Beschlüsse des Bundesrates in einem weiteren Gesetzesentwurf, soweit sie nicht im vorliegenden Gesetz in Teilen aufgegriffen werden, unverzüglich umzusetzen und einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen, um die auf die gesamte Bundesregierung bezogene, aber auch landesintern zu beachtende Ungleichbehandlung von Unternehmen zu beseitigen.

Am 12.4.2019 hat das Bundesratsplenum dem Entwurf zugestimmt, so dass neben weiteren Änderungen eine zeitliche Lösungsfrist in § 40 Absatz 1a LFGB aufzunehmen ist, wonach Informationen nach § 40 Absatz 1a LFGB „6 Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen sind“.

Der endgültige Gesetzestext vom 24.4.2019 wurde am 29.4.2019 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 14 Seite 498 veröffentlicht und trat am 30.4.2019 in Kraft.

Ländererlasse

Mit Verkündung des BVerfG-Beschlusses haben einige Bundesländer die Namensveröffentlichungen wieder aufgenommen und es sind 5 qualitativ wie quantitativ heterogene Ländererlasse in Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden.

Lebensmittel- warnung

Über die Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de, die von Bund und Ländern im Internet eingerichtet wurde, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher zentral über Lebensmittelwarnungen in Deutschland informieren. Das Portal wird vom Bundesamt für Ver-

braucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betreut. Die Zahl der Lebensmittelrückrufe lag im Jahr 2018 bei 186 Produkten (2017: 161). Im Jahr 2018 wurde zu folgenden Fischprodukten eine Meldung eingestellt:

- 11.02.2018: Warnung vor dem Produkt „Austern aus der Normandie“ wegen des Nachweises von „Noroviren“;
- 29.03.2018: Warnung vor getrocknete Seetangstreifen wegen des Nachweises von „Salmonellen“;
- 13.04.2018: Warnung vor einer Fischsuppe wegen des Verdachts der Kontamination mit Glassplittern;
- 17.05.2018: Warnung vor dem Produkt „Wakame-Salat – Meeresalgen natur“ wegen des Nachweises von „Hepatitis-E-Viren“;
- 17.07.2018: Warnung vor dem Produkt „Chef Japanese Wakame, getrocknet“ wegen eines überhöhten Jodgehaltes;
- 17.08.2018: Warnung vor getrockneten Algen wegen zu hohen Jodgehaltes;
- 29.10.2018: Warnung vor dem Kauf verschiedener Sushiboxen wegen des Verdachts der Kontamination mit schwarzen Hartplastikteilen in der Lachs-Salat-Komponente.

Klarheit und Wahrheit

Im Berichtszeitraum war der Bundesverband intensiv mit der Initiative des BMEL „Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ befasst. Hintergrund bzw. Auslöser dieser Initiative ist bekanntermaßen die Annahme, dass sich die öffentlichen Diskussionen und Debatten um Lebensmittel von Fragen der Produktsicherheit mehr und mehr zu Fragen der Irreführung/Täuschung verlagert hätten. Hieraus wird eine wachsende Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Verbraucher und dem „Ist-Zustand“ geschlossen, der mit dieser Initiative begegnet werden soll. Bezüglich des Internetportals hat der Bundesverband eine kritisch-konstruktive Position eingenommen. Folgende fischspezifische Themen wurden im Rahmen dieses Portals behandelt:

Rubrik „Getäuscht?“

- „Iglo-Fischstäbchen im Hit-Angebotsflyer vom 20.–25.2.2017. Unterschiedliche Verpackungsgrößen und -preise lassen sich nicht eindeutig zuordnen. Ich fühle mich durch die Prospektangaben verunsichert, weil für verschiedene Größen des gleichen Produktes immer nur ein Preis genannt wird, aber der Kilopreis für die unter-

schiedlichen Größen ganz klein geschrieben ist bzw. für den Verbraucher zur Verwirrung führt ... Das ist Verwirrung pur.“

Rubrik „Forum - Gesundheit und Nährwert“

- Missverständlicher Hinweis „Ohne Süßungsmittel“ entfernt. „Ich habe mir Bratröllchen der Teegut-Eigenmarke gekauft. Auf dem Etikett steht unter der Produktbezeichnung ‚Ohne Süßungsmittel‘. ‚Aha‘, denkt sich der Laie, ‚das wird wohl ohne Süßungsmittel sein‘. Allerdings staunt man, wenn man die Inhaltsstoffe der Beschreibung liest. Ich kann folgende Süßungsmittel aus der Zutatenliste identifizieren: Zucker, Maltodextrin, Glukosesirup, Karamell, Karamellzuckersirup.“
- „Unterliegen aus Fisch stammende Fette in mit Omega-3-Fettsäuren angereicherten Lebensmitteln der Allergenkennzeichnung? Auf vielen Produkten finden sich mittlerweile (Werbe-)Hinweise zu Omega-3-Fettsäure, z. B. in Joghurt, Fleisch- und Wurstwaren. Diese Fettsäuren entstammen doch in der Regel aus Fisch. Warum muss dann nicht ein Hinweis des Allergens auf die Packung?“

Rubrik „Forum – Lebensmittel konkret“

- „Darf eine Regenbogenforelle Goldforelle heißen? Auf dem Etikett steht u. a. Folgendes: ‚Goldforelle‘ als Produktbezeichnung und Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) als Handelsbezeichnung. Das vorliegende Tier ist auch definitiv eine *O. mykiss* (aber halt goldfarben gezüchtet). Der Begriff ‚Goldforelle‘ ist aber amtlich die Handelsbezeichnung für die Spezies *Oncorhynchus aquabonita*. Ist das so konform mit der Lebensmittelinformations-Verordnung? Die Handelsbezeichnung ‚Regenbogenforelle‘ (*O. mykiss*) ist ja bezüglich der vorliegenden Spezies korrekt.“

Rubrik „Forum - Zutaten und Zusatzstoffe“

- „Wenn Wasser mehr als 5 % ausmacht, muss dann das Wasser mit der genauen Prozentangabe, z. B. ‚20 %‘, in der Zutatenliste aufgeführt werden, oder kann bloß ‚Wasser‘ nach Aufzählung aller festen Zutaten erwähnt werden?“

Antwort der Verbraucherzentrale:

„Nein, es gibt keine gesetzliche Pflicht, nach der die Zutat Wasser ab einer bestimmten Mindestzusatzmenge auch mengenmäßig in der Zutatenliste angegeben werden muss. Für Wasser gilt allerdings eine Sonderregelung: Bei fast allen Lebensmitteln kann seine Angabe in der Zutatenliste entfallen, wenn sein Gewichtsanteil nicht mehr als 5 % ausmacht. Lediglich bei Fleisch, Fleischzubereitungen, unverarbeiteten Fischereierzeugnissen und unverarbeiteten Fischereierzeugnissen und unverarbeiteten Muscheln muss zugesetz-

tes Wasser auch dann in der Zutatenliste stehen, wenn es weniger als 5 % des Gewichts ausmacht.“

Rubrik „Bezeichnung und Zutat“

- Nordsee-Quinoa-Curry-Backfisch: „Ich fühle mich getäuscht, da bei diesem Produkt durch die häufige Nennung von Quinoa suggeriert wird, man würde, anders als bei herkömmlichen Weizenmehlpanaden, eine Quinoa-Panade verwenden. Guckt man sich die Inhaltsstoffe an, stellt man fest, dass von der angeblichen Quinoa-Panade gerade mal 1 % auf die gesamte Masse des Produktes verwendet wird. Selbst wenn es 1 % von der Panade wäre – wäre das eine Täuschung. Hier wird also versucht, eine Zielgruppe anzusprechen, die auf Alternativen zu Weizenmehl Ausschau hält. Ich finde, das dürfte nicht erlaubt sein, den Verbraucher derart zu täuschen.“

Rubrik „Forum – Füllmenge und Preis“:

- „Dürfen sich bei einer Packung Fisch mit beiliegender Soße Füllmenge und Grundpreis auf das Gesamtprodukt beziehen? Ich habe geräucherten Lachs gekauft. Auf der Vorderseite der Packung wird groß mit ‚Einwaage: 300 g‘ geworben. Erst auf der Rückseite erfährt man, dass davon 250 g Fisch und 50 g Meerrettich-Soße sind. Von vorn ist die Soße aber gar nicht zu sehen, da sie hinter dem Karton ist. Auf dem Verkaufsetikett wird ein Grundpreis von 18,50 € angegeben. Dieser bezieht sich aber auf die Gesamtmenge (inkl. Soße). Ich finde, das ist eine Täuschung, da man denkt, dass hier mehr Fisch in der Packung ist. Der reine Grundpreis für den Fisch liegt viel höher. Somit wird für die Soße ein enormer Zuschlag berechnet.“

Fisch im Test

Am 22.2.2018 veröffentlichte die Stiftung Warentest die Untersuchungsergebnisse ihres Tests „Lachsfilets“ mit folgender Überschrift: „Buttrig, zart und saftig – Lachsfilets – viele frische, abgepackte Zuchtlachsfilets sind besser und nicht teurer als tiefgekühlte Filets. Die Qualität von Wildlachs kann mit Zuchtlachs nicht mithalten.“ Laut Stiftung Warentest schmeckten bei Zuchtlachsfilets 5 frische sehr gut und nur 1 tiefgefrorenes hielt mit. Bei den Wildlachsfilets enttäuschten viele in Geruch und Geschmack.

Ferner hat die Stiftung Warentest auf ihrer Internetseite im November 2018 den Ratgeber „Fischeinkauf“ aktualisiert.

Am 22.11.2018 veröffentlichte das Verbraucher-Magazin ÖKOTEST die Ergebnisse eines Räucherlachstests mit der Überschrift „Delikatesse mit Nebenwirkungen“. Gegenstand des Tests waren 20 Räucher-

lachsprodukte, die u. a. auf Keime, Ethoxyquin und Antibiotika untersucht wurden.

Illegale Praktiken zur Rotfärbung von Thunfisch aufgedeckt

Am 25.4.2018 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter der reißerischen Überschrift „Illegale Praktiken zur Rotfärbung von Thunfisch aufgedeckt“ eine Pressemitteilung veröffentlicht (siehe Anlage im Anhang zu Teil III).

Mit dieser Pressemitteilung wurden die Ergebnisse einer Überprüfung von Thunfischerzeugnissen (frisch und gefroren) in Deutschland im Rahmen einer von EUROPOL und INTERPOL koordinierten, europaweiten Operation „OPSON VII“ veröffentlicht.

Wenngleich jede Behandlung von Thunfisch mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen eine zu viel ist, so ist das Ergebnis, dass nur 15 von 205 Proben – also 7,32 % – auffällig wurden, sachlich nicht geeignet gewesen, die vom BVL gewählte Tonalität „illegal ... aufgedeckt“ zu rechtfertigen.

Im Gegenteil hätte man von einer staatlichen Einrichtung wie dem BVL erwarten dürfen, dass darauf hingewiesen wird, dass dem Verbraucher in der Mehrzahl der Fälle legal hergestellte Erzeugnisse angeboten werden und die Branche mehrheitlich auf die Einhaltung der Gesetze achtet. Über den Bundesmarktverband der Fischwirtschaft wurde dem BVL das Unverständnis des Sektors über die gewählte Tonalität in der Pressemitteilung ausgedrückt. Nach knapp 3 Wochen erhielt der Bundesmarktverband aus dem BVL eine Antwort, aus der hervorging, dass sich die Branche darauf einstellen muss, dass bei der Verwendung von Ascorbinsäure bei unverarbeiteten und verarbeiteten Thunfischerzeugnissen mit einer Änderung der zugelassenen Menge (bisher „Quantum satis“) zu rechnen ist. Ferner lässt die Branche folgender Satz aufhorchen: „Des Weiteren sollen besondere Kennzeichnungsvorschriften sicherstellen, dass Thunfisch gemäß seinem Verwendungszweck – zur Herstellung von Konserven oder zur Verwendung als frischer Fisch – gehandelt und verarbeitet wird.“

Im Berichtszeitraum sind in Bezug auf die avisierten Änderungswünsche der Behörden keine konkreten Vorschläge für eine Änderung der rechtlichen Grundlagen bekanntgemacht worden.

Schnellwarnsystem

Das Schnell-Informationssystem der Europäischen Kommission geht zurück auf die Produktionssicherheitsrichtlinie (92/39/EWG) und wurde für Lebensmittel sowie parallel für Konsumgüter nach einem 1994 in einem Vademekum niedergelegten Verfahren betrieben. Im Rahmen der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde das Schnellwarnsystem lebens- und futtermittelspezifisch separat definiert. Danach ist die

EU-Kommission für die Verwaltungs-Informationsweiterleitung innerhalb des Netzes zuständig. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) analysiert den Inhalt der von den Mitgliedsländern eingehenden Informationen, um sie durch wissenschaftliche oder technische Informationen zu ergänzen.

Nachdem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im August 2002 die Aufgabe der nationalen zuständigen Stelle vom BMVEL übernommen hatte, wurde die jahrelange Informationspraxis und Kommunikation mit den Wirtschaftskreisen geändert. Die Weitergabe der Informationen beschränkt sich nunmehr lediglich auf tabellarisch zusammenfassende Tagesberichte, die jedoch keine konkreten Hinweise auf die Inverkehrbringer der betroffenen Waren geben.

Fischthemenspezifische Aufbereitung für Mitglieder

Im Berichtszeitraum hat der Bundesverband diese Berichte per E-Mail vom BVL erhalten, die fisch-, krebs- und weichtierrelevanten Punkte separat aufgearbeitet und tagesaktuell seine Mitglieder informiert.

Als eine wesentliche Unzulänglichkeit dieses Informationssystems wird weiterhin kritisiert, dass Unternehmen ihre potenzielle Betroffenheit nicht erkennen und somit auf Grundlage dieser Informationen keine vorsorglichen Maßnahmen ergreifen können. Es bleibt zu hoffen, dass die EU-Kommission in Absprache mit den EU-Mitgliedsländern die Prinzipien und die Handhabung des Schnellwarnsystems in Form von Leitlinien neu formuliert und dass es differenzierter und vorrangig für dringliche Fälle genutzt wird. Darüber hinaus muss die Informationsweitergabe an Dritte in allen Mitgliedsländern gleich gehandhabt werden.

Brexit

Die Bedeutung und die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union waren Gegenstand zahlreicher Diskussionen und Beratungen im Berichtsjahr. Zum Ende des Berichtszeitraums ist weiter unklar, ob es einen „geordneten“ Brexit auf der Grundlage eines mühsam ausgehandelten Abkommens oder einen „harten“ Brexit geben wird.

Im Abkommen ist aufgrund des vorgesehenen Übergangszeitraums bis zum 31.12.2020 vorgesehen, dass sich erst einmal gar nichts ändert und das Unionsrecht weiter gilt und somit auch das Lebensmittelrecht der EU. Britische Gerichte müssten zudem bis zum Ende des Übergangszeitraums „in Übereinstimmung“ mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes urteilen und dieser danach weiter „gebührend Rechnung tragen“. Schließlich kann der Übergangszeitraum einmal verlängert werden, wenn es erforderlich scheint, um ein finales Abkommen zu vereinbaren.

Autonomer Nachvollzug des EU-Rechts als Perspektive

Was Gegenstand eines endgültigen Abkommens sein wird, wird in den kommenden Jahren zu verhandeln und durch die Lebensmittelwirtschaft weiter zu verfolgen und zu begleiten sein. Für das Lebensmittelrecht ist grundsätzlich zu hoffen, dass sich die Briten an anderen „Drittländern“ wie der Schweiz orientieren und ihren exportorientierten Unternehmen möglichst wenige Steine in den Weg legen, indem sie nicht nur das bestehende Lebensmittelrecht beibehalten, sondern auch in Zukunft die Vorgaben des Unionsrechts weitgehend übernehmen. In der Schweiz wird dieser Ansatz mit dem Begriff „Autonomer Nachvollzug“ umschrieben, gemeint ist, dass man sich Abänderungen/Ergänzungen vorbehält, im Wesentlichen aber dafür sorgt, dass die eigenen Regelungen dem EU-Recht entsprechen, damit die Produkte und die Produktkennzeichnungen für den Export in die EU nicht geändert werden müssen.

Faktische Auswirkungen des Brexit

Im Übrigen hat der Brexit bereits spürbare Auswirkungen auf das EU-Lebensmittelrecht gehabt, denn im Vorfeld der Brexit-Abstimmung im Sommer 2016 hat die EU-Kommission der offensichtlich rechtswidrigen französischen Regelung zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung bei Milch, Milch als Zutat zu Milcherzeugnissen und Fleisch als Zutat nicht widersprochen, um den Brexit-Befürwortern nicht noch Munition für ihre Kampagne zu liefern. Ferner hat sie all den weiteren mitgliedstaatlichen Regelungen, die der französischen Regelung nachempfunden sind, nicht widersprochen. Es bleibt zu hoffen, dass der angerufene Europäische Gerichtshof sich als der „Hüter der Verträge“ erweist. Und auch die Tatsache, dass nahezu alle lebensmittelrechtlichen „Regelungsanliegen“ der Verbraucher oder der Wirtschaft in den vergangenen Berichtszeiträumen als nicht prioritär galten und deshalb gar nicht erst angenommen wurden, ist eine faktische Auswirkung des Brexits, die es nicht zu unterschätzen gilt.

EU-Basis-Verordnung Lebensmittelrecht

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit beschäftigt auch lange nach ihrer Verabschiedung die Unternehmen der Lebensmittelbranche. Dies gilt sowohl für die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts, insbesondere die Anforderung an die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und die Verantwortung für deren Sicherstellung, die Rückverfolgbarkeitsvorschriften, die Regelung zur Rücknahme/Rückruf und Melde- bzw. Informationspflichten als auch für die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die EFSA hat nicht nur unmittelbare Bedeutung für das materielle Lebensmittelrecht (wie im Rahmen von wissenschaftlichen Risikobewertungen), sondern die Vorgaben zur Einrichtung der EFSA beeinflussen unmittelbar auch den Zuschnitt und die Organisation nationaler Lebensmittelbehörden wie das Bundesinstitut für Risikobewer-

tung (BfR). Es ist auch im allseitigen Interesse zwingend notwendig, sich im Rahmen des Risikomanagements wieder primär auf die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Risikobewertung von EFSA und BfR zu stützen. Beide sind international anerkannte, kompetente Institutionen für eine unabhängige wissenschaftliche Risikobewertung, deren Ruf es von politischer Seite gegen unberechtigte Einwürfe zu stärken gilt.

Konsultationen zu Transparenz und Nachhaltigkeit

Vom 24.1.–20.3.2018 führte die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zu Transparenz und Nachhaltigkeit der Risikobewertung der Lebensmittelkette durch. Am 11.4.2018 legte die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag vor, der das Vertrauen in wissenschaftliche Studien zur Lebensmittelsicherheit stärken soll, mehr Transparenz bei den wissenschaftlichen Studien im Bereich der Lebensmittelsicherheit erreichen soll, Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Informationen erleichtert und der EU-Kommission die Beauftragung zusätzlicher Studien ermöglicht sowie die Einbindung von Wissenschaftlern aus den Mitgliedsstaaten intensiviert. Nach der Annahme des Kommissionsvorschlags durch die EU-Kommission fanden im September 2018 Beratungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses statt. Das Komitee der Regionen beriet im Oktober 2018 über diesen Vorschlag. Die Beratungen in den Gremien dauerten bis zum Ende des Berichtszeitraumes an.

Fitness-Check Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Im Januar 2018 sind die Ergebnisse des Fitness-Checks zur Basis-Verordnung zum Lebensmittelrecht vorgelegt worden. Der Fitness-Check hatte zwar schon in den Jahren 2014 und 2015 stattgefunden, es dauerte dann aber bis zum 15.1.2018, bis die Ergebnisse vorgestellt werden konnten. Diese Verzögerung beruhte vor allem auf der Tatsache, dass die Vorschriften der Basis-Verordnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die ursprünglich nicht Gegenstand der Untersuchung waren, im Laufe der Zeit ebenfalls Bestandteil des Fitness-Checks wurden und in den Mittelpunkt der politischen Diskussion und Debatte rückten.

Mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Allgemeines Lebensmittelrecht) sowie einiger Richtlinien und weiterer Verordnungen hat die EU-Kommission am 11.4.2018 auf der Grundlage der Ergebnisse des Fitness-Checks zur Basis-Verordnung und vor allem als Reaktion auf die europäische Bürgerinitiative zum Verbot von Glyphosat eine grundlegende Neuausrichtung der Transparenzvorschriften der EFSA (European Food Safety Authority) vorgeschlagen. Sie hat dies in der Hoffnung getan, in Zukunft bei umstrittenen Sicherheitsbewertungen, wie etwa zu Glyphosat, mittels umfassender Transparenz zu gewährleisten, dass die Kritik an

den Ergebnissen weniger wird und insbesondere nicht damit begründet werden kann, dass nicht nachvollziehbar sei, wie bzw. auf welcher wissenschaftlichen Grundlage die EFSA zu bestimmten Ergebnissen gekommen sei. Der lange Titel des Verordnungsvorschlages macht dabei schon deutlich, dass nicht nur die Basis-Verordnung zum Lebensmittelrecht oder nur Regelungen zum Pestizidrecht geändert werden, sondern alle Regelungen zu „regulierten“ Produkten, also zu Lebensmitteln, die auf der Grundlage einer Bewertung der EFSA zugelassen werden, wie etwa neuartige Lebensmittel, Zusatzstoffe, Aromen und Enzyme und viele andere mehr.

Kritik der Lebensmittelwirtschaft

Die Bewertung des Vorschlages durch die Lebensmittelwirtschaft fiel einheitlich negativ aus. Kritisiert wurden insbesondere das fehlende Impact assessment, der zur Gewährleistung von Transparenz angesetzte verfrühte Zeitpunkt der Offenlegung von Antragsunterlagen und wissenschaftlichen Studien und damit verbunden die Offenlegung von Innovationsstrategien für den Wettbewerb weltweit und die im Vergleich mangelnde Transparenz der auf den Ergebnissen der dann sehr transparenten Risikobewertung erfolgten Risikomanagemententscheidungen. Auf Ratsebene ist es gelungen, die Vertraulichkeitstatbestände so zu ergänzen, dass ein besserer Schutz vor Innovationsstrategien möglich wäre, ohne das Regelungsziel der Transparenz in Frage zu stellen. Welcher Kompromiss am Ende der Trilogverhandlungen stehen wird und was dieser für die betroffenen Unternehmen und die EFSA in der täglichen Arbeit der „Risikobewertung“ bedeuten wird, steht zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht fest.

Dass der Fitness-Check zur Basis-Verordnung sehr positiv ausgefallen ist, ist angesichts der Kritik an der EFSA in diesem Zusammenhang fast untergegangen. Ebenso die Bestätigung für die Lebensmittelwirtschaft, die keinen Grund sieht, die Festlegung zu den Grundsätzen des Lebensmittelrechts und den Verfahren zum Krisenmanagement abzuändern.

Berücksichtigung von Algen und Tangen in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013

Aus dem Kreis der deutschen Überwachungsbehörden wurde im Jahr 2018 eine Anfrage an die EU-Kommission gerichtet, bei der es darum ging, in welchen EU-Mitgliedsländern Algen und Tange gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, Anhang I Buchstabe e) „Alge und Tange“ berücksichtigt wurden. Die Antwort der EU-Kommission lautete dazu: „Jedes EU-Mitgliedsland ist für die Erstellung und Aktualisierung seiner Handelsbezeichnungslisten selbst verantwortlich. Die EU-Kommission erfasst lediglich die einzelnen nationalen Listen in einer Online-Datenbank, überprüft aber nicht deren Inhalte.“ Laut EU-Kommission hat Irland Algen und Tange mittlerweile in seiner Handelsbezeichnungsliste aufgenommen! Deutschland hat im Jahr 2018 in seiner Handelsbezeichnungsliste Bezeichnungen für Algen und Tange aufgenommen. Ferner wurde die EU-Kommission gefragt zu beantwor-

ten, welche Fanggerätekategorie für das Ernten von Algen und Tangen angegeben werden soll. Die Antwort der EU-Kommission hierzu lautet: „Die EU-Kommission hat diese Frage auf ihrer FAQ-Seite dahingehend beantwortet, dass für Fanggeräte, die nicht in Anhang III erwähnt werden, es den Inverkehrbringern von Lebensmitteln freisteht, die jeweils zutreffende Fangtechnik anzugeben, vorausgesetzt, die zur Verfügung gestellte Information ist klar, unmissverständlich und nachweisbar.“ Abschließend wurde die EU-Kommission gefragt, ob dann, wenn Algen und Tange Zutaten eines Lebensmittels sind, wie z. B. in einer Maki-Rolle (Sushi) oder einer Algenzubereitung (Salat), die Kennzeichnung von Algen und Tangen im Sinne des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 ausgenommen ist. Die EU-Kommission antwortete hierzu: „Wenn die Algen und Tange frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet sind, fallen sie unter die Vorschriften des Artikels 35. Aber wenn die Algen und Tange gekocht oder verarbeitet wurden, fallen sie nicht unter die Vorschriften des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013. Da Algen bei Sushi nur eine Zutat sind, fallen sie nicht unter die Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisation. Dennoch müssen beide Erzeugnisse die Vorschriften der Lebensmittelinformations-Verordnung erfüllen.“

Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel veröffentlicht und Eintragungen in das von der Europäischen Kommission geführte Register traditioneller Spezialitäten verwaltet.

Bezüglich der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützter traditioneller Spezialitäten (g.t.S.) und geschützter geographischer Angaben (g.g.A.) wurden 2018 im regulären Verfahren folgende fischrelevanten Regelungen veröffentlicht:

- DVO (EU) 2018/352 vom 8.3.2018: „Moules de Bouchot La Baie du Mont-Saint-Michel“ (g.U.)
- DVO (EU) 2018/583 vom 16.4.2018: „Lough Nergh Pollan (Lachsfischart) (g.U.).
- Eröffnungsantrag (2018 C/162/07) vom 8.5.2018: „Scrumbie de Dunăre afumată“ (Heringsart) (g.g.A.)
- DVO (EU) 2018/1878 vom 26.11.2018: „Scrumbie de Dunăre afumată“ (geräucherter Donauhering) (g.g.A.)

Alle eingetragenen Bezeichnungen genießen den Schutz des Artikels 13 der Verordnung, d. h., sie werden u. a. gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist,

europaweit geschützt. In der DOOR-Datenbank der Europäischen Kommission unter:

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de>

sind die entsprechenden Veröffentlichungen zu finden.

Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Die langjährigen Diskussionen über die Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Nachdem Ende des Jahre 2016 der Rat den Vorschlag eines Kompromisstextes einer neuen EU-Kontroll-Verordnung in erster Lesung angenommen hatte, wurde im Februar 2017 der Standpunkt des Rates (EU) Nr. 1/2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Standpunkt des Rates entspricht inhaltlich voll und ganz der im informellen Trilog erzielten Einigung.

Neue Verordnung (EU) 2017/625

Die neue Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen wurde durch das Europäische Parlament in zweiter Lesung am 15.3.2017 angenommen und kurze Zeit später, am 7.4.2017, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Da Übergangsregelungen von bis zu drei Jahren vorgesehen sind, wird die neue EU-Kontroll-Verordnung grundsätzlich erst ab dem 14.12.2019 Anwendung finden.

Wesentliche Änderungen

Mit der EU-Kontroll-Verordnung wurde der bisherige Rechtsrahmen gestrafft und vereinfacht. Ziel ist u. a. eine verbesserte Amtshilfe zwischen den Mitgliedsstaaten und damit auch eine bessere Verfolgung von grenzüberschreitenden Verstößen. Der Anwendungsbereich erfasst künftig auch die Bereiche Pflanzengesundheit, Pflanzenschutz und tierische Nebenprodukte. Die Kontrolle der Vermarktungsnorm ist grundsätzlich ausgenommen, im Fall betrügerischer oder irreführender Praktiken ist der Anwendungsbereich jedoch geöffnet. Öko-Kontrollen fallen nur in wenigen, konkret definierten Punkten unter die EU-Kontroll-Verordnung. Der Anwendungsbereich bleibt zudem im Bereich gentechnisch veränderter Organismen auf Lebens- und Futtermittel beschränkt.

Der Grundsatz der risikoorientierten Kontrolle wird beibehalten und dadurch verschärft, dass neben den Risiken für die Futtermittel-/Lebensmittelsicherheit, die Tiergesundheit und den Tierschutz auch irreführende und betrügerische Praktiken als mögliches Risiko im Verordnungstext Berücksichtigung finden und sich auf die Kontrollfrequenz auswirken können. Andererseits können Eigenkontrollen, gegebenenfalls einschließlich privater Zertifizierungsstandards, ebenfalls in die Risikobewertung einfließen und sich positiv auf die Kontrollfrequenzen auswirken.

Im Wege der Einrichtung von EU-Referenzzentren für „Tierschutz“ und die „Echtheit und Integrität in der Lebensmittelkette“ soll zudem ein verbesserter Wissensaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten geschaffen werden. Die EU-Kontroll-Verordnung enthält ferner eine neue Regelung zum „Whistle-Blower“-Schutz, deren Vorgaben jedoch erst auf nationaler Ebene umzusetzen sind.

Im Hinblick auf das Transparenzsystem ist eine Rechtsgrundlage enthalten, die beispielsweise die Schaffung eines Kontrollbarometers ermöglicht. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung; die Entscheidung bzw. Umsetzung obliegt den Mitgliedsstaaten bzw. den Bundesländern.

Anders als im Legislativvorschlag der EU-Kommission vorgesehen werden für Regelkontrollen auch weiterhin keine Pflichtgebühren auf europäischer Ebene festgesetzt. Es besteht hingegen die Möglichkeit, dies auf Ebene der Mitgliedsstaaten bzw. der Bundesländer festzulegen. Pflichtgebühren für bestimmte Bereiche bleiben wie bisher geregelt bestehen: Einfuhrkontrollen, die amtliche Schlachttier-/Fleischuntersuchung, Kontrollen im Bereich der milch- und fischerzeugenden Industrie.

Ausblick

Bis zur Geltung der neuen Verordnung (EU) 2017/625 im Dezember 2019 ist es erforderlich, zahlreiche Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte für konkretisierende Regelungen oder sektorspezifische Vorgaben auf Grundlage von Ermächtigungen in der EU-Kontroll-Verordnung zu schaffen. Rund die Hälfte dieser Regelungen plant die EU-Kommission bis zum Ende des Jahres 2020 zu erarbeiten, neun weitere bis 2023, für den Rest der insgesamt über 80 Delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte gibt es noch keine terminliche Festlegung. Die Ausgestaltung, Auslegung und Anwendung der neuen EU-Kontroll-Verordnung wird daher die amtliche Lebensmittelüberwachung und die Lebensmittelwirtschaft noch länger beschäftigen.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Die besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sind in die neue Kontroll-Verordnung integriert; die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird somit aufgehoben (Artikel 142 Abs. 1). Eine Entsprechungstabelle der Vorschriften (Vergleich der bisherigen Verordnung 854/2004 und neuer Kontroll-Verordnung) soll in Anhang IV aufgenommen werden.

Lebensmittelinfor- mations-Verord- nung (LMIV)

Nachdem am 14.12.2016 die verpflichtende Nährwertkennzeichnung im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in Kraft trat, bestimmten im Berichtszeitraum weitere Anwendungs- und Interpretationsfragen sowie weitere Rückmeldungen aus der Lebens-

mittelüberwachung die Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitglieder. Neue Bezugspunkte für Anwendungsfragen waren im Berichtszeitraum die im Jahr 2017 veröffentlichten Bekanntmachungen der EU-Kommission zur QUID-Kennzeichnung (Bekanntmachung der EU-Kommission zur Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten [QUID]) und zu Allergenen (Bekanntmachung der EU-Kommission über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und die im Anhang II der Verordnung [EU] Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführt sind).

„...mit Wasser“

Besonders im Fokus der Lebensmittelüberwachung stand die Kennzeichnung „mit Wasser“, wenn einem unverarbeiteten tiefgefrorenen Fischerzeugnis Wasser als Zutat zugesetzt wurde. Nach Auffassung einer Überwachungsbehörde ist in diesem Fall die Kennzeichnung „mit Wasser“ nicht ausreichend und es wird die Kennzeichnung „mit zugesetztem Wasser“ verlangt. Der Bundesverband vertritt hierzu die Auffassung, dass die Kennzeichnung „mit Wasser“ ausreichend ist und beruft sich dabei auf die vom europäischen Gesetzgeber dem Lebensmittelunternehmer überlassene Freiheit, wie er seine Produkte gesetzeskonform kennzeichnet.

Herkunftskennzeichnungspflichten nach LMIV

Im Berichtszeitraum war das Thema „Herkunftskennzeichnungspflichten ein weiterer Arbeitsschwerpunkt. Dabei ist immer noch unklar, ob und wann der Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission nach Artikel 26 Abs. 3 LMIV verabschiedet und in Kraft treten wird. Geregelt werden soll, in welcher Form in Fällen, in denen „das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben (wird) und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch ist,...auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben (ist); oder anzugeben (ist), dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.“ Im Januar/Februar 2018 hat nach jahrelangem Stillstand eine öffentliche Konsultation zu einem überarbeiteten Text für den erforderlichen Durchführungsrechtsakt stattgefunden. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 der EU-Kommission vom 28.5.2018 werden Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels bekanntgemacht. Die Verordnung gilt ab dem 1.4.2020. Sie enthält allerdings in vier sehr kurzen Vorschriften nur die nötigsten Vorgaben und spart viele Probleme und damit auch Lösungen zu den Fragen, die über Jahre diskutiert worden sind, aus. Daher hat die Lebensmittelwirtschaft sehr früh entschieden, einen Leitfadens zur Durchführungsverordnung zu erarbeiten, der nicht nur die Durchführungsverordnung und ihre Anwendung erläutert, son-

dern auch Antworten auf die Fragen gibt, die darüber hinaus weiter bestehen.

„Doppelqualität“

Anlässlich seiner Rede zur Lage der Union hat Jean-Claude Juncker im September 2017 auch Ausführungen zum Thema „Doppelqualität“ gemacht. In seiner Rede führt er aus, dass er nicht akzeptieren kann, dass in manchen Teilen Europas schlechtere Lebensmittel (u. a. Fischstäbchen) verkauft werden als in anderen, obwohl Packung und Markenkennzeichnung identisch seien. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat hierzu Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass EU-Kommissionspräsident Juncker mit dem Beispiel Fischstäbchen den „falschen Fall herausgefischt hat“ (siehe Geschäftsbericht des Bundesverbandes für das Jahr 2017, Anhang zu Teil III).

Aus Sicht des Bundesverbandes ist positiv zu bewerten, dass die EU-Kommission zur Angleichung von Testmethoden 1 Mio. € bereitstellen will. Zudem ist in Medien angekommen, dass sich Hersteller darüber beschwert haben, dass in der EU unterschiedliche amtliche Untersuchungsmethoden zur Anwendung kommen und daher die Ergebnisse nicht vergleichbar sind. Dies kann als erster Teilerfolg verbucht werden.

Kick-off

Am 31.1.2018 nahmen die Geschäftsführung und Mitglieder des Bundesverbandes an der „Kick-off“-Arbeitsgruppe des Joint Research Center der EU in Geel (Belgien) zum Thema „Sampling and Testing related to assessing the quality of foods“ teil und machten auf die Notwendigkeit einheitlicher Untersuchungsmethoden aufmerksam. Im Berichtsjahr hat der Bundesverband auf weitere Anfragen aus der Arbeitsgruppe Antworten bereitgestellt.

Am 11.4.2018 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung diverser Richtlinien zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften vorgelegt. Darin enthalten ist der Vorschlag, einen neuen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c in die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG) einzufügen. Zum Ende des Berichtszeitraums ist unklar, ob es zu einer Verständigung auf eine Regelung kommt.

Mitte Juni 2018 hat die EU-Kommission die von der gemeinsamen Forschungsstelle entwickelte einheitliche Methode genehmigt, mit deren Hilfe bis Ende 2018 Zusammensetzung und Eigenschaften von Lebensmittelprodukten verglichen werden sollten, die innerhalb der Union in gleich aussehender Verpackung vertrieben werden. Bis zum Ende des Berichtszeitraums waren aufgrund der Tatsache, dass die Tests erst im November und Dezember 2018 stattgefunden haben, die Ergebnisse noch nicht bekannt.

Schließlich hat das Europäische Parlament seine Meinung zum Thema auch noch in Form der Entschließung vom 13.9.2018 zu zweierlei Qualität von Erzeugnissen im Binnenmarkt kundgetan, in der sich auf 16 Seiten Forderung an Forderung reiht – u. a. dann auch zum gerade erwähnten Verbot entsprechender Praktiken über den Anhang der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG).

Stellungnahmen von Sachverständigen (ALS, ALTS)

Auf nationaler Ebene geben regelmäßig der Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) und der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) Stellungnahmen heraus. Im Berichtszeitraum wurde vom ALS aus der 110. Sitzung vom 10. bis 12.10.2017 die Stellungnahme Nr. 2017/23 zur Einstufung von Algenzubereitungen/Algensalaten gemäß Zusatzstoffrecht wie folgt beantwortet:

- Algenprodukte sind unter verschiedenen Bezeichnungen (z. B. „Algensalat“, „Seetangsalat“, „Meeresalgen, eingelegt“) im Handel. Dabei handelt es sich um (meist gefärbte) Zubereitungen aus Algenabschnitten in wenig öliger Marinade, optional mit Agar-Agar, Pilzen, Chili und Sesam. Die Färbung der Algen erfolgt nach Herstellerangaben durch Carry-over von Farbstoffen aus der gefärbten Marinade.

„In welche Lebensmittelkategorie nach Teil E des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sind derartige Algenzubereitungen einzuordnen? Ist entsprechend dieser Einordnung ein Carry-over von Farbstoffen zulässig?“ Die Antwort des ALS lautet dazu: „Die beschriebenen Algenprodukte, welche unter Verwendung von marinierten Algen und weiteren geschmacksgebenden Zutaten, u. a. weiteres Gemüse, Chili und Sesam, hergestellt werden, sind in die Kategorie ‚12.7 Salate und würzige Brotaufstriche‘ einzuordnen. Diesen dürfen Farbstoffe der Zusatzgruppe II (Quantum satis – Farbstoffe) direkt zugesetzt werden.

Die Grundzutat ‚Algenerzeugnisse‘ ist auch unter Zugabe von aus Algen gewonnenem Agar-Agar ohne eine weitere Aufbereitung gemäß ‚Guidance document describing the food categories in part E of annex II to regulation (EC) no. 1333/2008 on food additives‘ in die Kategorie ‚04.2.4.1. Zubereitung aus Obst und Gemüse ausgenommen Kompott‘ einzugruppieren. Eigenprodukte, die dort aufgeführt sind, dürfen grundsätzlich nicht mit Farbstoffen gefärbt werden. Ein gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1333/2008 zulässiges Carry-over bleibt davon unberührt. Dieser Beschluss ersetzt die ALS-Stellungnahme Nr. 2015/37.“

Verwendung von Nitraten in Heringserzeugnissen

Der Bundesverband hat sich am 9.2.2017 mit einem Schreiben an den ALTS (Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen) gewandt und um Klärung des folgenden Sachverhalts gebeten:

„Aus dem Kreis unserer Mitglieder wurden wir informiert, dass es bei der Auslegung der Verwendung von E 251 – E 252 Nitrate für ‚Nur eingelegte Heringe und Sprotten‘ in Deutschland immer wieder zu Fragen kommt, ob damit auch die Zulassung für Anchosen gemeint ist. Da dies der Fall ist, benötigen wir hier eine ergänzende Klarstellung. In der englischen Sprachfassung wird auf ‚only pickled herring‘ hingewiesen. In der deutschen Sprache würde das aber übersetzt ‚Marinaden‘ heißen, für die Anwendung aber keinen technologischen Sinn macht. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn der ALTS einen Beschluss fassen könnte, in dem bestätigt wird, dass sich der Hinweis in der Verordnung ‚Nur für eingelegte Heringe und Sprotten‘ auf Anchosen bezieht. Mit dieser behördlichen Feststellung erhält die Branche die notwendige Klarheit bei der Anwendung dieser Verordnung.“

Antwort

Der ALTS hat mit Antwortschreiben vom 26.3.2018 diese Frage nun klärend beantwortet: „Unter Berücksichtigung der Beschreibungen von ‚marinated products‘ und ‚pickled products‘ im Codex Stan (...) entsprechen die ‚pickled products‘ den Anchosen der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus. In der Vergangenheit wurde durch die (...) ZZulVO, außer Kraft, ersetzt durch die VO (EG) Nr. 1333/2008 der Anwendungsbereich von Nitraten auf ‚Anchosen aus Heringen und Sprotten‘ festgelegt. Demgemäß ist die in (...) der VO (EG) Nr. 1333/2008 verwendete Formulierung ‚nur für eingelegte Heringe und Sprotten‘ in Bezug auf die Verwendung von E 251 – E 252 (Nitrate) dahingehend auszulegen, dass sich die Zulässigkeit der Anwendung auf Anchosen aus Heringen und Sprotten bezieht.“
Ferner wurden im Berichtsjahr die Ergebnisse der 80. Arbeitstagung des ALTS (22. und 23.11.2017) zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Internet
- Handel – refreshed – Lieferung von Frischfisch
- Anfrage an den ALTS zur Verwendung von Nitraten bei verarbeiteten Fischereierzeugnissen

AFFL konkretisiert Klopftest bei lebenden Muscheln

Zur Überprüfung der Lebensfähigkeit von Muscheln empfiehlt die Länderearbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen (AFFL), die Anwendung des Leitfadens „Empfehlung für die Durchführung des Klopftests bei Miesmuscheln“ der ALTS-Arbeitsgruppe „Fische und Fischereierzeugnisse“. Die Empfehlungen gelten unabhängig von der Art der

Verpackung von Muscheln (MAP-Verpackung, Vakuum-Verpackung, in Seewasser, lose).

Die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) fordert gemäß Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Tier-LMHV) die Überprüfung des Frischezustandes und der Lebensfähigkeit lebender Muscheln. Zur Überprüfung der Lebensfähigkeit von Muscheln wird der sog. Klopfest angewandt. Gemäß den Leitsätzen für Fische, Krebs- und Weichtiere in der aktuellen Fassung sollen lebende Miesmuscheln in Schale sauber gewaschen und geschlossen sein und geöffnete Schalen müssen sich auf Schlag weitgehend schließen (Anteil mindestens 90 %). Vergleichbare Anforderungen finden sich im Codex Stan 292-2008.

Die Durchführung des sog. Klopfestes ist nicht standardisiert. Zeitpunkt der Durchführung sowie die Durchführung selber wurden in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Änderungen bei der Vermarktung, wie die Verpackung unter modifizierter Atmosphäre, wirken sich auf die Reaktion der Tiere aus und müssen bei der Untersuchung berücksichtigt werden. Der Klopfest zur Beurteilung der Lebensfähigkeit der Miesmuscheln umfasst insbesondere beim Vorliegen von Verpackungen mit modifizierter Atmosphäre nicht nur das vollständige Schließen der Schalen. Auch eine Teilbewegung der Schalen und/oder eine deutliche Bewegung des Weichkörpers sind als Lebensfähigkeit zu werten. (Quelle: Dr. E. Ernst, Vorsitzender der AFFL, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg).

Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung

Am 24.4.2018 wurde die Neufassung der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 18.4.2018 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 14 veröffentlicht, die am 23.5.2018 mit Bekanntmachung vom 15.5.2018 und am 13.11.2018 mit Bekanntmachung vom 5.11.2018 jeweils berichtigt wurde.

Neufassung der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung

In Teil I des Bundesgesetzblattes Nr. 32 vom 28.9.2018 wurde die Neufassung der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 3.9.2018 bekanntgemacht, die wiederum am 13.11.2018 mit Bekanntmachung vom 5.11.2018 berichtigt wurde.

Kontaminanten und andere unerwünschte Stoffe

Auf europäischer Ebene sind Kontaminanten in Lebensmitteln durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der EU-Kommission vom 19.12.2006 geregelt. Die Verordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten mehrfach geändert.

Quecksilber

Auf europäischer Ebene wurden in den letzten Jahren mehrere Bewertungen zu Quecksilber und Methylquecksilber in Fisch und Fischereierzeugnissen und zum gesundheitlichen Nutzen eines regelmäßigen

Fischkonsums durch Gremien der EFSA vorgelegt. Die letzte zusammenfassende Bewertung stammte vom 22.1.2015 und wurde vom Scientific Committee der EFSA vorgenommen. Darüber hinaus wird auf Ebene des Codex Alimentarius seit einiger Zeit darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist, für bestimmte Raubfischarten einen Codex-Höchstgehalt für Methylquecksilber festzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurden auf europäischer Ebene im Jahr 2015 Beratungen zur Begrenzung des Quecksilber-Gehaltes aufgenommen. Ein erstes Arbeitsdokument der EU-Kommission und der EU-Mitgliedsländer wurde vor der Sommerpause an die Fischwirtschaft mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Das geplante EU-Vorhaben gliedert sich in drei Teilaspekte:

1. Verzehrsempfehlung für Fisch
2. Grundlegende Revision der EU-Höchstgehalte für Quecksilber (Fisch und Fischereierzeugnisse, Nahrungsergänzungsmittel)
3. Festlegung spezifischer Höchstgehalte für weitere Lebensmittel

Verzehrsempfehlung zu Fisch

Das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) gibt bereits seit einigen Jahren Verzehrsempfehlungen zu Fisch für die Verbraucher heraus und hatte seine Empfehlungen Anfang des Jahres 2015 nochmals aktualisiert, so dass auf nationaler Ebene derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Differenzierung

Im Fall der Quecksilber-Höchstgehalte für Fisch und Fischereierzeugnisse sah das erste Arbeitsdokument eine stärkere Differenzierung von Höchstgehalten für die einzelnen Fischarten vor, was von der Fischwirtschaft aufgrund der natürlichen Schwankungen der Quecksilber-Gehalte im Naturprodukt „Fisch“ und steigender Quecksilber-Gehalte mit zunehmendem Alter der Fische abgelehnt wurde. Derzeit existieren zwei Höchstgehalte, ein Standardwert von 0,5 mg/kg und ein Höchstwert von 1,0 mg/kg für solche Fischarten, die den allgemeinen Höchstgehalt nicht einhalten können. Seitens der deutschen Fischwirtschaft wird lediglich ein weiterer eigener Höchstgehalt für bestimmte Raubfische wie Schwertfische, Marlin und Bonito unterstützt, da es hier bislang häufiger zu Überschreitungen des existierenden Höchstgehaltes kommt und nur geringe Mengen von diesen Fischarten in Deutschland verzehrt werden.

Reduzierung der zulässigen Höchstwerte geplant

Anfang Februar 2016 schlug die EU-Kommission u. a. vor, für die nachfolgend aufgeführten Fischarten anstelle von 0,5 mg/kg eine neue, niedrigere Höchstmenge von 0,3 mg/kg festzusetzen:

- Kabeljau (*Gadus morhua*)
- Seehechte (*Merluccius spp.*)
- Seelachs (*Pollachius spp.*)

- Wittling (*Merlangius merlangus*)

Bei diesen vorstehend genannten Fischarten mit Ausnahme von „Wittling“ ist zu erwarten, dass ca. 95 % aller Fische die neue Höchstmenge einhalten können. Diese Verschärfung der Höchstmengen hat aber die Folge, dass häufiger denn je für diese Fischarten Untersuchungen auf Quecksilber durchgeführt werden müssen, weil mindestens 5 % außerhalb der Höchstmenge liegen werden.

Um zu vermeiden, dass die Reduzierung der zulässigen Höchstmengen zu unnötigen Erhöhungen von Untersuchungskosten führt, hat der Bundesverband im Jahr 2016 seine Mitglieder aufgefordert, ihm entsprechende Rückstandsuntersuchungen für die oben angegebenen Fischarten zur Verfügung zu stellen. Nach Auswertung der eingereichten Untersuchungsergebnisse war es dem Bundesverband möglich, für die o. g. Fischarten, aber darüber hinaus auch für Alaska-Seelachs und Schellfisch sowie Lachs, einer Reduzierung der Höchstmengen auf 0,3 mg/kg zuzustimmen. Ferner ist auf Initiative des Bundesverbandes erreicht worden, dass für Dornhaie die bisherige Höchstmenge von 1 mg/kg beibehalten und nicht auf 2 mg/kg erhöht wird.

Keine Revision der Höchstgehalte für Quecksilber

Am 17.9.2018 hat die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten informiert, dass das seit 4 Jahren in der Beratung befindliche Rechtsvorhaben zur Anhebung des Quecksilber-Höchstgehaltes für Schwertfisch und Hai von 1 auf 2 mg/kg nicht weiterverfolgt wird. Folglich wird es bei den schon bisher geltenden Grenzwerten bleiben.

Information für Risikogruppen

Die EU-Kommission ermutigte die EU-Mitgliedsstaaten ferner zur Veröffentlichung von Verzehrsempfehlungen. Es werde als sehr wichtig erachtet, die Verbraucher-Informationsmaßnahmen in Bezug auf Fisch fortzusetzen, insbesondere um die empfindlichen Risikogruppen zu schützen. Es wird daher erwartet, dass die EU-Kommission den EU-Mitgliedsstaaten hierzu einen Vorschlag für einen Rechtsakt über die Informationsweitergabe an Risikogruppen unterbreitet. Im Berichtszeitraum wurden jedoch keine weiteren Vorschläge für einen solchen Rechtsakt mit den Wirtschaftsbeteiligten diskutiert.

Dioxine und dioxin-ähnliche PCB

Im Berichtsjahr wurde eine neue umfassende Risikobewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlicht („Risk for animal and human health related to the presence of dioxins and dioxin-like PCBs in feed and food“; EFSA Journal 2018;16(11):5333.).

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) informiert die Branche über die Risiken von Dioxinen und dioxin-ähnlichen PCB (dl-PCB) für Mensch und Tier durch die Aufnahme von Lebensmitteln bzw. Futtermitteln, die die EFSA neu bewertet hat.

Laut BLL stammte die letzte europäische Bewertung von der Vorläuferorganisation der EFSA, dem Scientific Committee on Food (SCF), aus dem Jahre 2001. Im Rahmen dieser Bewertung wurde eine tolerable maximale Aufnahmemenge von 14 pg pro kg Körpergewicht und Woche (TWI) für Dioxine und dl-PCB abgeleitet (1 mg = 1.000 µg = 1.000.000 ng = 1.000.000.000 pg). Unter dem Begriff „Dioxine“ werden heutzutage polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) verstanden („Dioxine“ = PCDD/F). Es gibt 75 PCDD und 135 PCDF, allerdings weisen nur insgesamt 17 von ihnen eine relativ lange Halbwertszeit bei Mensch und Tier auf und sind somit als toxikologisch relevant anzusehen. PCB treten als komplexe industrielle Gemische auf. Es gibt insgesamt 209 Verbindungen (Kongenere), allerdings weisen nur 12 von ihnen bedingt durch ihre Struktur ähnliche toxikologische Eigenschaften wie die Dioxine auf. Diese 12 PCB werden als dl-PCB bezeichnet, die anderen PCB als ndl-PCB (nicht dioxinähnliche PCB). Dioxine und PCB sind fettliebende (lipophile) Verbindungen und reichern sich in der Nahrungskette an. Man spricht bei diesen Verbindungen daher auch von der „body burden“ (Körperlast) als toxikologischem Problem.

Neubewertung

Im Rahmen der Neubewertung von Dioxinen (PCDD/F) und dl-PCB durch die EFSA wurden neben den Ergebnissen tierexperimenteller Studien auch epidemiologische Studien beim Menschen herangezogen. Diese stammen z. B. von Untersuchungen im Rahmen des Seveso-Unfalls, der sich 1976 in Italien ereignet hatte. Ein Problem epidemiologischer Studien besteht darin, dass sie selten monokausal sind. Dennoch wurde der toxikologische kritische Endpunkt nun aus solch einer Studie abgeleitet. Der neue kritische Endpunkt bezieht sich auf Anzahl und Qualität der Spermien untersuchter Männer. Der daraus abgeleitete neue TWI beträgt 2 pg pro kg Körpergewicht und Woche und ist somit um den Faktor 7 niedriger als der bisherige TWI.

TWI

Der neue TWI wird von allen Altersgruppen in der Europäischen Union durch die Aufnahme von Dioxinen und dl-PCB mit der Nahrung überschritten. Den größten Beitrag zur Aufnahme von Dioxinen und dl-PCB mit der Nahrung leisten – wie bisher auch – tierische Lebensmittel (insbesondere fettreiche tierische Lebensmittel). Dem stehen jahrzehntelange kontinuierliche Bemühungen zur Reduzierung der Gehalte von Dioxinen und PCB in der Umwelt gegenüber. So schreibt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in seiner aktuellen Mitteilung zur Wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA auch, dass durch Managementmaßnahmen die Belastungen mit Dioxinen und PCB in den letzten 30 Jahren deutlich zurückgegangen sind („Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit [EFSA] schlägt neuen gesundheitlichen Richtwert für Dioxine und dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle vor“; Mitteilung Nr. 036/2018 des BfR vom 20. 11.2018).

Höchstwerte

Für Dioxine und dl-PCB existieren seit Jahren Höchstgehalte für verschiedene Lebensmittel in der europäischen Kontaminantenverordnung (EG) Nr. 1881/2006. Die Höchstgehalte werden dort als WHO-TEQ angegeben (Toxizitätsäquivalente). Dazu wird jeder Messwert mit Hilfe eines Toxizitätsäquivalenzfaktors (TEF) für das jeweilige Dioxin oder Furan oder dl-PCB in TEQ umgerechnet. Insbesondere bei PCB 126, das derzeit einen erheblichen Beitrag zum Ergebnis berechnet als WHO-TEQ leistet, wird aber bezweifelt, ob der entsprechende TEF von 0,1 nicht zu hoch ist, das heißt, das Risiko für die Substanz überschätzt. Darauf wird sowohl vom BfR als auch von der EFSA hingewiesen. Folglich empfiehlt die EFSA in ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme auch, die WHO-TEF und hierbei insbesondere die Wirkstärke/den TEF von PCB 126 zu überprüfen.

Im Falle von Nutz- und Hobbytieren konnte das CONTAM Panel der EFSA nur für wenige Tierarten (bestimmte Fischarten, Hühner, Nerze) toxikologische Referenzwerte (NOAEL, LOAEL) ableiten. Die EFSA geht davon aus, dass die Aufnahme von Dioxinen und PCB über das Futter kein gesundheitliches Risiko für diese Tiere darstellt. Aufgrund der unzureichenden Datenlage für viele andere Tierarten werden aber weitere Untersuchungen empfohlen.

PFOS/PFOA

Am 13.12.2018 wurde die neue Risikobewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu den perfluorierten Verbindungen PFOS und PFOA veröffentlicht. Berücksichtigt wurde die Aufnahme von PFOS und PFOA durch Lebensmittel und Trinkwasser. Die letzte Bewertung der EFSA stammte aus dem Jahr 2018. Im Rahmen dieser Risikobewertung waren eine tolerierbare tägliche Aufnahme (TDI) von 150 ng pro Kilogramm Körpergewicht für PFOS und von 1.500 ng pro Kilogramm Körpergewicht für PFOA abgeleitet worden. Die beiden Stoffe gehören zur Gruppe der per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS), es handelt sich hierbei um Industriechemikalien, die in zahlreichen industriellen Prozessen und Verbraucherprodukten eingesetzt wurden bzw. werden. Die Verwendung dieser beiden Stoffe ist seit 2010 in Europa verboten. PFOA und Substanzen, aus denen PFOA freigesetzt werden kann, dürfen – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – ab 2020 in der EU nicht mehr eingesetzt werden. Einsatzzwecke von PFAS sind z. B. die Behandlung von Kleidung, Teppichen und Leder, um sie wasser- und schmutzabweisend zu machen, und die Verbindungen in Papierbeschichtungen, um das Papier fettsicher zu machen. PFOS und PFOA sind sehr langlebige Verbindungen und daher inzwischen überall in der Umwelt verbreitet. Sie reichern sich in der Nahrungskette an und verbleiben als „Body burden“ mehrere Jahre im menschlichen Körper. PFOS und PFOA werden nicht metabolisiert, sondern langsam wieder ausgeschieden.

Toxikologische Referenzwerte

Zur Ableitung der neuen toxikologischen Referenzwerte wurde der Gesamtcholesterinspiegel als toxikologischer Endpunkt herangezogen. Für PFOS wurde auf diese Weise ein PTWI (vorläufige tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge) von 13 ng pro Kilogramm Körpergewicht abgeleitet und für PFOA ein PTWI von 6 ng pro Kilogramm Körpergewicht. Damit wurde eine ganz erhebliche Absenkung der toxikologischen Referenzwerte vorgenommen. Während mit den alten TDI-Werten keine gesundheitlichen Risiken für PFOS und PFOA durch die Aufnahme mit der Nahrung gesehen wurden, führen die neuen PTWI-Werte nun dazu, dass diese von einem Großteil der Bevölkerung der EU überschritten werden und somit ein gesundheitliches Risiko möglich ist. Für die Risikobewertung standen der EFSA jeweils ca. 10.000 Gehaltsdaten zu PFOS bzw. PFOA in Lebensmitteln aus 16 europäischen Städten zur Verfügung. Da ein Großteil der Ergebnisse unterhalb der Bestimmungs- oder Nachweisgrenze lagen, geht die EFSA davon aus, dass dies zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass die analytischen Bestimmungsgrenzen der verwendeten Analysemethoden zu hoch waren. Die höchsten Gehalte an PFOS und PFOA wurden in tierischen Lebensmitteln nachgewiesen: Fleisch und Fleischprodukte (ohne Innereien, Mittelwert PFOS: 0,55 µg/kg, PFOA: 0,10 µg/kg), Fisch und andere Meeresfrüchte (Mittelwert PFOS: 2,0 µg/kg, PFOA: 0,18 µg/kg). Diejenigen Lebensmittelgruppen, die laut EFSA am stärksten zur Exposition der Verbraucher beitragen, sind im Fall von PFOS Fisch und andere Meeresfrüchte (die bei Erwachsenen 86 % der Exposition mit PFOS ausmachen sollen), Fleisch und Fleischprodukte sowie Eier und Eiprodukte. Für PFOA sind es Milch und Milchprodukte (die bei Kleinkindern einen Großteil der Exposition mit PFOA ausmachen sollen), Trinkwasser und Fisch und andere Meeresfrüchte. Nach Gehaltsdaten, die vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) vorliegen, sind die Gehalte für einige Lebensmittelgruppen in Deutschland offenbar höher. Allerdings weisen die Gehalte von PFOS und PFOA im Blut von Menschen in Deutschland auch auf einen abnehmenden Trend hin.

Risikobewertung nur als vorläufig anzusehen

Die Risikobewertung der EFSA für PFOS und PFOA ist derzeit nur als vorläufig anzusehen. So sollen PFOS und PFOA im Rahmen der noch ausstehenden wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA zu anderen perfluoralkylierten Verbindungen nochmals mit berücksichtigt werden. Diese Stellungnahme ist vermutlich gegen Ende 2019 zu erwarten. Das BfR empfiehlt in seiner begleitenden Mitteilung zur EFSA-Stellungnahme vom 14.12.2018 allerdings, die neuen PTWI-Werte für PFOS und PFOA bis auf weiteres bereits jetzt als toxikologische Referenzwerte anzuwenden.

Übersicht über Höchstwerte, Richtwerte und Mindestleistungsgrenzen

Auch im Berichtszeitraum 2018 sind die Anforderungen an die Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Berücksichtigung von Höchstwerten, Richtwerten und Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe in Fischen, Krebs- und Weichtieren weiter gewachsen.

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat daher für seine Mitglieder die Übersicht mit sämtlichen zurzeit gültigen Höchst- und Richtwerten sowie Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe aktualisiert. Noch nicht enthalten sind in dieser Übersicht Höchstwerte für Tierarzneimittel. Diese Übersicht wird immer dann angepasst, wenn eine der dieser Übersicht zugrunde liegenden Verordnungen bzw. Entscheidungen geändert wird.

Richt- und Warnwerte der DGHM

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) „Mikrobiologische Richt- und Warnwerte für Lebensmittel“ befasst sich national mit der Erarbeitung von produktspezifischen mikrobiologischen Kriterien (Richt- und Warnwerte). In der Arbeitsgruppe sind vorwiegend Sachverständige aus den Bereichen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelmikrobiologie vertreten; die Arbeitsgruppe agiert nicht im öffentlichen Auftrag, sie sieht sich den satzungsgemäßen Zwecken der DGHM als wissenschaftliche Gesellschaft verpflichtet. Insofern sind DGHM-Empfehlungen gutachterliche Stellungnahmen eines privaten Sachverständigen-Gremiums. Sie sind in keinem Fall rechtsverbindlich. Dennoch erlangen Richt- und Warnwerte der DGHM einen hohen Stellenwert als Beurteilungsgrundlagen von mikrobiologischen Befunden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, als Hinweis zur Verifizierung der Eigenkontrollen und insbesondere als Basis für Spezifikationen im wirtschaftsinternen Warenverkehr.

Im Berichtszeitraum wurden keine fischspezifischen Richt- und Warnwerte veröffentlicht. Für Seefische bestehende Empfehlungen sind in Revision oder in neuer Erarbeitung.

Mikroplastik in Fischen

Im Berichtszeitraum wurden vermehrt – sowohl in digitalen als auch in gedruckten Medien – Artikel über das Vorkommen von Mikroplastik in Fischen sowie Speisefischen, Krebs- und Weichtieren veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Publikationen zum Vorkommen von Mikroplastikpartikeln in Fischen, Muscheln und Krebsen ausgewertet. In Miesmuscheln aus unterschiedlichen Küstenregionen und Muscheln aus dem Handel wurden je nach Herkunft fadenförmige Plastikpartikel gefunden. Das Risiko einer Aufnahme von Mikroplastik durch den Verzehr von Fischen mit einer geringen Zahl von Partikeln im Verdauungstrakt wird als gering angesehen, da der Verdauungstrakt mit Ausnahme einiger Kleinfischarten nicht mitverzehrt wird. Mehrere internationale Forschungsgruppen arbeiten derzeit an der Frage, ob Mikroplastik in das Muskelgewebe der Fische übertreten kann. Bislang ist allerdings kein Fund von Mikroplastik im Muskelgewebe von Speisefischen bekannt. Einzelne Forschungsprojekte, z. B. zum Vorkommen von Mikroplastik in Fischen, Muscheln, Meersalz, Trink- und Mineralwasser zeigen nur sehr geringe

Gehalte an Mikroplastik, insbesondere, wenn man die Anzahl gefundener Partikel auf die üblichen Verzehrmenen solcher Lebensmittel bezieht.

Da in der Lebensumwelt bzw. in der Luft überall und unvermeidbar Mikropartikel vorhanden sind, sind solche Funde kein Hinweis auf eine besondere Exposition der Konsumenten. Ergebnisse über Mikroplastikpartikel in Lebensmitteln bedürfen vor allem einer sachlichen Einordnung – gleichermaßen mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen wie auch mit Blick auf die absolute Menge und die realistischen Konsumgewohnheiten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine anerkannten und qualifizierten Methoden zur Erfassung und Identifizierung von Mikroplastik in Lebensmitteln verfügbar. Die Vielfalt der Kunststoffe bzw. der Partikel erschweren die quantitative und qualitative Analytik. Verschiedene analytische Ansätze werden derzeit als Grundlagen für Forschungsprojekte entwickelt. Die bislang veröffentlichten Methoden dienen jedoch spezifisch der Grundlagenforschung und stehen für die Routinekontrolle von Lebensmitteln nicht zur Verfügung; weder in amtlichen noch in privaten Laboratorien. Zu vielen Fragen kann aufgrund noch fehlender Daten keine abschließende Aussage getroffen werden.

Die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverpackungen und leisten entsprechende Beiträge zur Befandung, zum Recycling und zur Förderung von Mehrweg.

Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen

Im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (bis zum 12.12.2014) und des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 werden die Mitgliedsländer verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu veröffentlichen. In diesem Verzeichnis ist für jede Art der wissenschaftliche Name anzugeben, außerdem die Bezeichnung in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaates sowie gegebenenfalls lokale oder regionale Bezeichnungen, die anerkannt oder toleriert sind.

Die Bundesregierung entschloss sich, über die in den Anhängen I bis IV der Verordnung aufgeführten Arten hinaus ein umfassendes Verzeichnis aller Fischereierzeugnisse zu erstellen. Am 31.8.2002 gab die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der „Ersten Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ das offizielle Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere bekannt. Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird für die Vermarktung verbindlich vorgeschrieben, welche Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere in

Deutschland zulässig sind. Bei dem Verzeichnis der Handelsbezeichnungen handelt es sich um eine dynamische Liste, die je nach Änderungsbedarf für neue oder geänderte Handelsbezeichnungen offen ist. Das aufwendige Verfahren der Aufnahme bzw. Änderung von Handelsbezeichnungen ist in der Fischetikettierungs-Verordnung geregelt.

„Nomen est omen“

Im Berichtsjahr wurde die Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mehrmals geändert und es wurden sowohl endgültige Handelsbezeichnungen festgelegt als auch vorläufige Handelsbezeichnungen aufgenommen.

Änderung wissenschaftlicher Bezeichnungen

Am 21.6.2018 haben Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten der EU-Kommission und der Fischwirtschaft im Rahmen eines „Expertengesprächs über Handelsfragen“ in Brüssel darüber beraten, wie mit Änderungen von wissenschaftlichen Bezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere bei der Einfuhr, Rückverfolgung und Verbraucherinformation umgegangen werden soll.

Mit Bezug auf die Nennung der wissenschaftlichen Bezeichnung bei der Erfüllung der Pflichten des Artikels 35 der Verordnung (EG) Nr. 1379/2013 wird empfohlen, nur die wissenschaftlichen Bezeichnungen zu verwenden, die in der Datenbank der FAO („ASFIS“) aufgeführt sind. Sobald hier eine Änderung einer Art aufgenommen wird, hat diese Änderung eine Relevanz für diese Verordnung. Bezüglich der Verwendung neuer wissenschaftlicher Bezeichnungen bei der Einfuhr wird darauf hingewiesen, dass Änderungen bei der Welthandelsorganisation beauftragt werden müssen.

In der jüngsten Sitzung dieses Gremiums wurde am 11.6.2018 ein Antrag der USA zur Änderung des wissenschaftlichen Namens für Alaska-Seelachs aus Zeitgründen nicht beraten. Auf der für November 2018 avisierten Sitzung fand ebenfalls keine Beschlussfassung zu diesem Thema statt. Einstimmige Beschlüsse dieses Gremiums werden erst fünf Jahre nach Beschluss rechtswirksam in die HS-Nomenklatur aufgenommen, die auch Grundlage für die Kombinierte Nomenklatur ist.

Aktuell bedeutet dies für die Verwendung der wissenschaftlichen Bezeichnung für Alaska-Seelachs, dass – sowohl bei der Nennung der wissenschaftlichen Bezeichnung als Verbraucherinformation als auch bei der Einfuhr – nur die Bezeichnung *Theragra chalcogramma* verwendet werden soll. Entsprechend ist bei Änderungen für andere Arten (z. B. Rotbarsch) zu verfahren.

Seefischerei-Bußgeldverordnung

Mit Datum vom 15.2.2018 wurde die 23. Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung bekanntgegeben. Mit den Änderungen werden bestimmte Vorschriften einer EU-Verordnung hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten durchgesetzt. Die Seefischerei-Bußgeldver-

ordnung ist die nationale Durchführungsverordnung zur Sanktionierung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der EU-Kontrollverordnung (EU) Nr. 1224/2009.

**Änderung Anhang
III der Verordnung
(EG) Nr. 853/2004**

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Sie sieht unter anderem vor, dass Lebensmittelunternehmer Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen dürfen, wenn sie ausschließlich in Betrieben bearbeitet und behandelt wurden, die bestimmten Anforderungen, einschließlich der einschlägigen Anforderungen des Anhangs III der genannten Verordnung, genügen.

Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt für lebende Muscheln und, mit Ausnahme der Vorschriften über die Reinigung, auch für lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken. Filtrierer, wie zum Beispiel Muscheln, können Mikroorganismen akkumulieren, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Stachelhäuter sind im Allgemeinen keine Filtrierer. Somit ist die Gefahr, dass solche Tiere Mikroorganismen akkumulieren, die zur Verunreinigung durch Fäkalbakterien führen, gering. Daher sollten solche Stachelhäuter ebenfalls von den Bestimmungen über die Einstufung von Erzeugungsgebieten gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgenommen werden. Des Weiteren enthält Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Sondervorschriften für außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Kammuscheln und lebende Meeresschnecken, die keine Filtrierer sind. Solche Bestimmungen sollten auch für Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, gelten.

Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird wie folgt geändert:

Im einleitenden Teil erhält Nummer 1 folgende Fassung: „1. Dieser Abschnitt gilt für lebende Muscheln. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Reinigung gilt er auch für lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken. Die Bestimmungen über die Einstufung von Erzeugungsgebieten gemäß Kapitel II Teil A dieses Abschnitts gelten nicht für Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind.“

Kapitel IX erhält folgende Fassung: „Kapitel IX: Sondervorschriften für außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Kammuscheln (Pectinidae), Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind (...).“

Die Verordnung (EU) 2017/1978 trat am 4.11.2017 in Kraft. Sie gilt seit dem 1.1.2019.

EG-Öko-Verordnung

EU-weite Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 veröffentlicht, die seit dem 1.1.2009 gilt. Am 17.6.2018 trat mit Verordnung (EU) 2018/848 eine Nachfolgeverordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in der EU in Kraft. Die Verordnung gilt allerdings erst ab dem 1.1.2021. Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, welches beste umweltschonende und klimaschützende Verfahren, ein hohes Maß an Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die Anwendung hoher Tierschutz- und Produktionsstandards kombiniert. Die Einhaltung hoher Standards in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Tierschutz bei der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse ist für die hohe Qualität dieser Erzeugnisse von grundlegender Bedeutung. Um im gesamten Binnenmarkt Klarheit für den Verbraucher zu schaffen, sollte das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend sein. Zudem sollte dieses Logo für alle in der Union produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse auf freiwilliger Basis benutzt werden können; dies auch zu Informations- und Bildungszwecken. Dazu ist das Muster des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion festgelegt worden.

Verpackungsgesetz

Europaweit gilt für Verpackungen, dass der Hersteller eines Produktes auch für die Verpackung die Produktverantwortung im Sinne von Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung übernimmt. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt über das Verpackungsgesetz (VerpackG), das am 1.1.2019 in Kraft trat. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister übernimmt in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die Produktverantwortlichen zu registrieren und damit öffentlich zu machen und über weitere Aufgaben (z. B. Datenmeldung) für Transparenz und Rechtsklarheit zu sorgen. Die weiteren ökologischen Ziele wie u. a. die Erfüllung der Recyclingquoten und die finanzielle Förderung von nachhaltigeren Verpackungen werden ebenfalls durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister überwacht.

Anfang August 2018 hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ein Katalogsystem beteiligungspflichtiger Verpackungen auf Grundlage einer Studie zur Analyse des Verpackungsmarktes der GVM

(Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH) mit Sitz in Mainz entwickelt. Der Katalog basiert zunächst auf einer rechtlichen Bewertung der gesetzlichen Grundlage der ZSVR.

Katalog veröffentlicht

Das Verpackungsgesetz sieht in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 23 vor, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Abs. 8 VerpackG entscheidet. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gemäß § 3 Abs. 8 VerpackG mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen (einschließlich Serviceverpackungen) sowie Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Dabei gelten als private Endverbraucher nicht nur private Haushaltungen, sondern auch vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG. Zu den Verkaufsverpackungen gehören ausdrücklich auch Versandverpackungen. Serviceverpackungen fallen fast ausschließlich beim privaten Endverbraucher an. Daher sind sie pauschal als systembeteiligungspflichtig eingeordnet, dies ergibt sich aus dem Leitfaden, sie sind nicht mehr separat im Katalog aufgeführt. Nicht systembeteiligungspflichtig sind demgegenüber Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland anfallen, gewerbliche Verpackungen, Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Um ihre künftigen Einordnungsentscheidungen vorzubereiten und es den Herstellern im Sinne von § 3 Abs. 14 VerpackG (Erstinverkehrbringer) zu ersparen, einzelfallbezogen einen Antrag zu stellen, veröffentlicht die ZSVR normeninterpretierende Verwaltungsvorschriften. Diese treffen darüber Aussagen, wie die ZSVR voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung erhält. Die Verwaltungsvorschriften werden zur einfachen Handhabung in Form eines Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen veröffentlicht. Der Katalog wird fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert und ergänzt. Er besteht aus einem Leitfaden zur Anwendung des Kataloges und dem eigentlichen Katalog in Gestalt von insgesamt 36 Produktgruppenblättern zu insgesamt 417 Produkten.

Anhang zu Teil III 1. BVL-Pressemitteilung zu OPSON VII „Illegale Praktiken zur Rotfärbung von Thunfisch aufgedeckt“ vom 25.4.2018

**Allgemeiner
Anhang**

1. Organisation des Bundesverbandes
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick

Illegale Praktiken zur Rotfärbung von Thunfisch aufgedeckt

Weltweite Aktion OPSON VII / Deutschland und zehn weitere europäische Staaten gehen gegen Lebensmittelbetrug bei Thunfisch vor

Bei der diesjährigen von Europol und INTERPOL koordinierten Operation OPSON VII wurden in Deutschland 15 Betrugsfälle illegal gefärbten Thunfischs festgestellt. Dies teilte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) heute in Berlin mit. In zehn weiteren europäischen Staaten wurden Betrugsfälle aufgedeckt. OPSON wird einmal jährlich mit dem Ziel durchgeführt, Lebensmittelbetrug weltweit zu bekämpfen und die zwischenbehördliche Zusammenarbeit zu stärken. Bei der aktuellen Operation OPSON VII schlossen sich erstmals elf europäische Staaten zusammen, um ein gemeinsames Schwerpunktthema – die illegale Rotfärbung von Thunfisch – zu verfolgen. Von deutscher Seite beteiligten sich neben den Lebensmittelbehörden von Bund und Ländern auch der Zoll und das Bundeskriminalamt an der Operation.

Bei einer zweiwöchigen Schwerpunktaktion Anfang Februar untersuchten die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Deutschland bei 205 Kontrollen 155 Tonnen frischen und gefrorenen Thunfisch auf illegale Färbung. Für den Zoll lag der Schwerpunkt bei der Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen beim Import von Thunfisch. Hierzu wurden unter anderem an den Grenzzollstellen in Hamburg und am Frankfurter Flughafen 242 Kontrollen durchgeführt. Der Zoll und die Lebensmittelüberwachung arbeiteten dabei eng zusammen.

Von der Lebensmittelüberwachung konnten in 15 Fällen irreführende Praktiken nachgewiesen werden, die von illegaler Behandlung des Thunfischs mit Kohlenmonoxid und Nitrat bzw. Nitrit über erhöhte Konzentrationen an Ascorbinsäure bis hin zu undeklarierten Inhaltsstoffen reichten. Bei den vom Zoll kontrollierten Sendungen mit Thunfisch wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Die Ermittlungen der Lebensmittelüberwachung sind noch nicht abgeschlossen, auch weil europa- und weltweit Informationen zu den Fällen eingeholt werden, welche das BVL als nationale Kontaktstelle über das europäische Meldesystem für Lebensmittelbetrug (AAC-System) weiterleitet. Wenn feststeht, auf welcher Handelsstufe betrügerische Manipulationen stattgefunden haben, kann zielgerichtet dagegen vorgegangen werden. Die Europäische Kommission hat die EU-Mitgliedstaaten aktuell gebeten, die Kontrollen zu illegaler Färbung von Thunfisch zu verstärken. Beim Vorliegen aller Ergebnisse wird auf europäischer Ebene ein Gesamtbild zu Ausmaß und Strukturen beim Thunfischbetrug erstellt. Weitere Folgemaßnahmen können, auch über das Ende der Operation OPSON VII hinaus, ergriffen werden.

Lebensmittelbetrug bei Thunfisch ist ein bekanntes, jedoch sehr schwer zu durchdringendes Phänomen. Die Methoden zur Manipulation sind vielfältig und erfordern zum Teil ein ausgereiftes lebensmitteltechnologisches Wissen. Die ursprüngliche Farbe von Thunfischfleisch ist rot. Während der Alterung nach dem Fang verliert das Fleisch seine Rotfärbung und wird braungrau. Durch illegale Zusätze oder Behandlungen kann die rote Farbe jedoch stabilisiert werden. So gelingt es, dem Thunfischfleisch eine dauerhafte rote Färbung zu geben. Dem Verbraucher wird eine unter Umständen nicht mehr vorhandene Frische vorgetäuscht. Zur Gesundheitsgefahr kann dies werden, wenn das ältere Fischfleisch hohe Mengen an Histamin aufweist. Aufgrund der Rotfärbung kann das ältere Fleisch nicht als solches identifiziert werden.

Beteiligte an OPSON VII

Die deutsche Beteiligung an der aktuellen Operation OPSON VII wurde vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) koordiniert. An OPSON VII waren die Lebensmittelüberwachungsbehörden aus Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sowie der Zoll und das Bundeskriminalamt aktiv beteiligt. Die Länder Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz nahmen als Beobachter teil. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) stellte die Abfertigungsdaten für die Thunfischimporte zur Verfügung. Das Max Rubner-Institut (MRI) beriet die Teilnehmer mit seiner Expertise zu Lebensmittelbetrug im Fischsektor.

Die Europäische Kommission hatte vor der Operation konkrete Hinweise erhalten, dass Thunfisch illegal eingefärbt wird, und diese über das europäische Food Fraud Netzwerk verbreitet. Eine im Herbst letzten Jahres vereinbarte Kooperation zwischen dem schweizerischen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dem BVL führte erstmalig in der Geschichte von OPSON zu einem Zusammenschluss von elf Staaten zu einer gemeinsamen Schwerpunktaktion – der Aufdeckung illegaler Praktiken bei der Rotfärbung von Thunfisch. Neben den beiden Initiatoren der Zusammenarbeit, Deutschland und Schweiz, beteiligten sich auch Frankreich, Italien, Liechtenstein, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Ungarn und Großbritannien an der Schwerpunktaktion. Koordiniert wurde die Aktion durch Europol. Die Europäische Kommission unterstützte die Staaten maßgeblich bei der Planung und Durchführung der gemeinsamen Operation. Weltweit haben sich insgesamt 67 Staaten mit verschiedenen Untersuchungszielen an OPSON VII beteiligt.

Hintergrundinformation

Mit der weltweiten Aktion OPSON gehen Europol und INTERPOL seit dem Jahr 2011 koordiniert gegen Lebensmittelbetrug vor. Das übergeordnete Ziel gemeinsamer OPSON-Schwerpunktoperationen ist der Aufbau und die Stärkung der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit der für Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz zuständigen Behörden mit den Strafverfolgungsbehörden und dem Zoll sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Deutschland beteiligt sich seit OPSON V (2015/2016) an den Operationen.

Weitere Informationen

- [OPSON VII \(2017/2018\) - Betrug bei Thunfisch europaweit im Fokus](#)
- [Presseinformation Europol \(engl.\)](#)
- [Presseinformation INTERPOL \(engl.\)](#)
- [Informationen der EU-Kommission \(engl.\)](#)
- [Lebensmittelbetrug - Food Fraud](#)

Ausgabejahr 2018

Erscheinungsdatum 25.04.2018

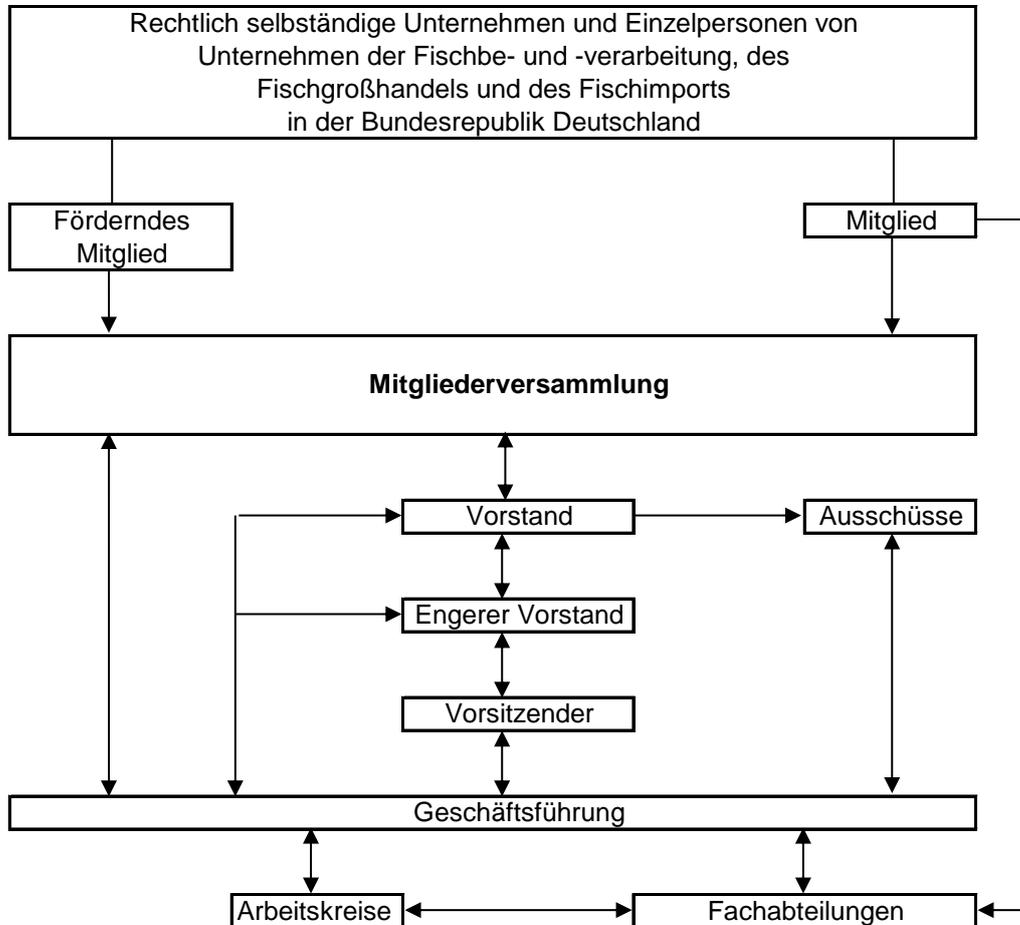
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Pressestelle • Mauerstraße 39-42 • 10117 Berlin
Telefon: 030/18444-00211 • Telefax: 030/18444-00209
E-Mail: pressestelle@bvl.bund.de • www.bvl.bund.de
Pressesprecherin
Nina Banspach (V.i.S.d.P.)

Weitere Meldungen

- [Permethrin in Tierarzneimitteln: Ein Risiko für Katzen](#)
- [BVL erteilt Notfallzulassung für Pflanzenschutzmittel Mospilan SG](#)
- [BVL-Zulassungsbescheide im Einklang mit geltendem Pflanzenschutzrecht](#)
- [Internationale Konferenz zum Onlinehandel mit Lebensmitteln](#)
- [lebensmittelwarnung.de wurde erweitert](#)

**Organisation des Bundesverbandes
der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.**

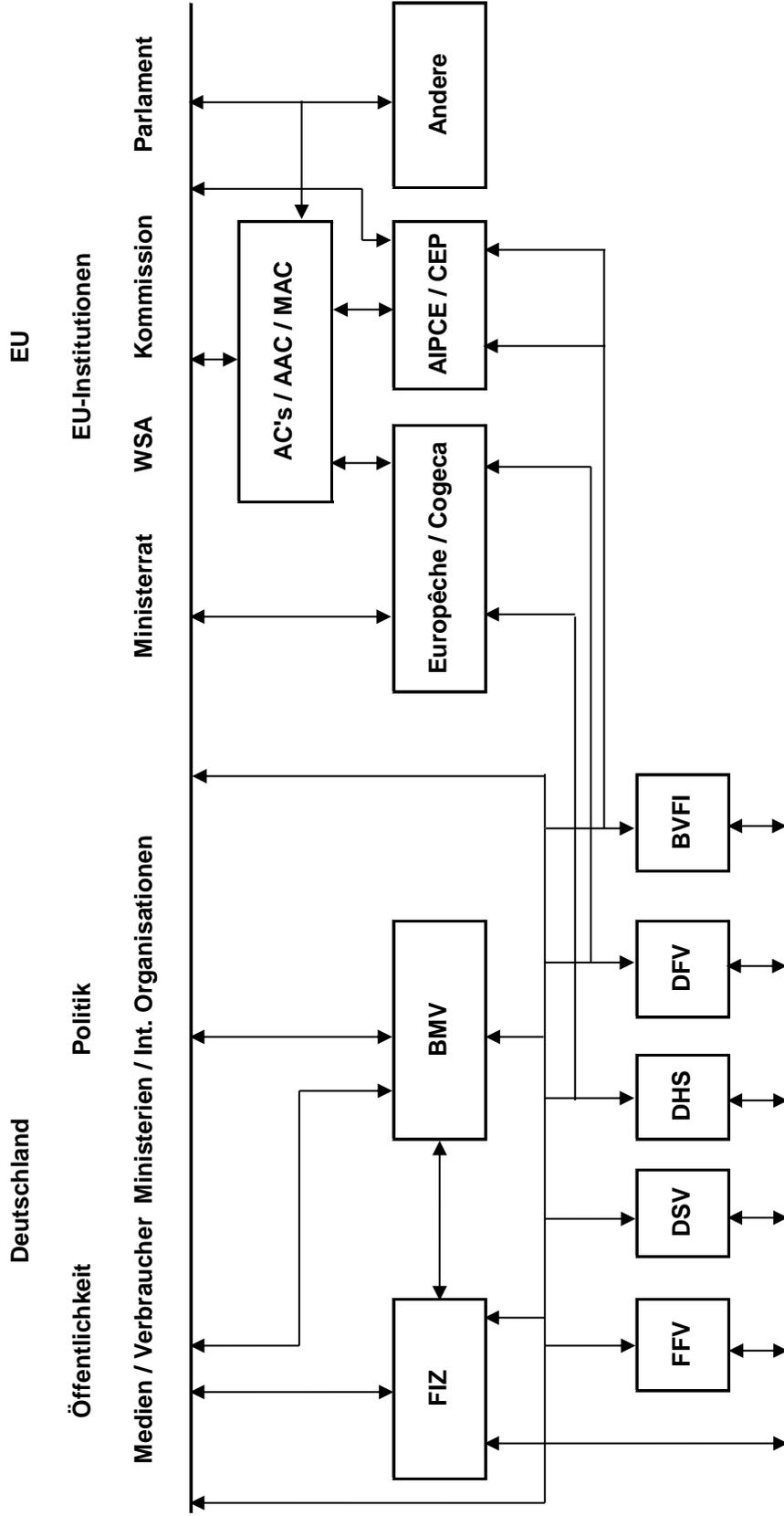
Stand: 1. Januar 2019



WITEA:
- AK "Industrie"
- Gesamt

Fischdauerkonserven
Fischfeinkost
Fischgroßhandel
Frisch- und Salzfisch
Krabbenenerzeugnisse
Marinaden, Salate
Räucherseelachs
Räucherwaren
Tiefgefriererzeugnisse

Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick



FISCHWIRTSCHAFT

- DHS = Dt. Hochseefischereiverband
- DFV = Dt. Fischereiverband
- BVFI = Bundesverband d. dt. Fischindustrie u.d. Fischgroßhandels
- FFV = Fischfacheinzelhandelsverband
- DSV = Deutscher Seafood Verband e. V.
- BMV = Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V.
- FIZ = Fisch-Informationszentrum e.V.

- Europêche = EU-Fischereiverband
- Cogeca = EU-Genossenschaftsverband
- AIPCE = EU-Fischindustrieverband
- CEP = EU-Fischhandelsverband
- AC's = Ausschüsse für div. Meeresgebiete
- AAC = Beratender Ausschuss Aquakultur
- MAC = Beratender Ausschuss Marktangelegenheiten

Impressum

Bundesverband der
deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133

22767 Hamburg

Tel.: +49 40 381811

Fax: +49 40 3898554

info@fischverband.de

www.fischverband.de

Amtsgericht: Hamburg

eingetragen unter: VR 4438

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Matthias Keller



MIX
Papier aus verantwor-
tungsvollen Quellen
FSC® C058884